Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
26.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Tagesordnung -öffentlich- 4
Vorlagendokumente
TOP Ö 1 Touristische Entwicklung und Marketingaktivitäten
Berichtvorlage Ref.VII/001/2025 6
CTZ-Präsentation 9
* TOP Ö 1.1 Automotive-Sektor - aktuelle Situation
Berichtvorlage Ref.VII/003/2025 80
TOP Ö 2 Personelle Veränderung im Jugendhilfeausschuss
Sitzungsvorlage J/004/2025 83
TOP Ö 3 Neuberufung eines Mitglieds im Beirat für Bildende Kunst - BBiK
Sitzungsvorlage H/001/2025 86
Protokoll für die 111. Sitzung H/001/2025 90
Lebenslauf Alexander Hofmeier H/001/2025 93
* TOP Ö 3.1 Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) hier: Bestellung von Berufsschulbeiräten/-beirätinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie eines/r Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in für das gemeinsame Schulforum der B10
Sitzungsvorlage SchB/003/2025 97
Auszug_Berufsschulordnung_Stand_2024 SchB/003/2025 101
Beschluss 2017 Stellungnahme zur Beantragung eines Akadamiebeirats für die Berufliche Schule 10 SchB/003/2025 104
Beschluss 2023 Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) SchB/003/2025 105
Flyer Berufsschulen der Stadt Nürnberg 2024 SchB/003/2025 109
* TOP Ö 4 Änderung in der Besetzung des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
Antrag_Besetzungsänderung_Grüne 111
* TOP Ö 4.1 Zensus 2011; Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799.
Sitzungsvorlage RA/001/2025 112
Sachverhaltsdarstellung RA/001/2025 116
* TOP Ö 4.2 Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt von Trinkwasserbrunnen zwischen der N-ERGIE und Stadt Nürnberg
Sitzungsvorlage SÖR/113/2024 118
Entscheidungsvorlage SÖR/113/2024 121
Vereinbarung zu Trinkwasserbrunnen Stadt Nürnberg SÖR/113/2024 122
Bestandsliste Trinkwasserbrunnen SÖR/113/2024 131
* TOP Ö 5 Gewässerbefahrungskonzept
Sitzungsvorlage UwA/008/2024/2 132
Bericht UwA/008/2024/2 137
Entwurf GewGemVO gemäß UmwA UwA/008/2024/2 143
Leitlinien gemäß UmwA UwA/008/2024/2 150
Gutachten aus dem UmwA UwA/008/2024/2 160
Auswertung Stellungnahmen UwA/008/2024/2 161
Naturschutzbeirat GemVO UwA/008/2024/2 167

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 26.02.2025, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Tourismus in Nürnberg: Touristische Entwicklung und Marketingaktivitäten der Congress- und Tourismus-Zentrale** — Bericht Ref.VII/001/2025

Sachverständige: Frau Yvonne Coulin, Geschäftsführerin der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg (CTZ)

Heilmaier, Andrea, Dr.

1.1 **Automotive-Sektor - aktuelle Situation - mündlicher Bericht - TISCHVORLAGE** — Bericht Ref.VII/003/2025

Heilmaier, Andrea, Dr.

2. **Personelle Veränderung im Jugendhilfeausschuss** — Beschluss J/004/2025

Ries, Elisabeth

3. **Neuberufung eines Mitglieds im Beirat für Bildende Kunst - BBiK** — Beschluss H/001/2025

Ulrich, Daniel

3.1 **Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO); hier: Bestellung von Berufsschulbeiräten/-beirätinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie eines/r Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in für das gemeinsame Schulforum der B10** — Beschluss SchB/003/2025

Tischvorlage

Trinkl, Cornelia

4. Änderung bei den Besetzungen von Abordnungen:
Änderung in der Besetzung des Rats der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss

4.1 Zensus 2011; Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799.

Beschluss RA/001/2025

König, Marcus

4.2 Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt von Trinkwasserbrunnen zwischen der N-ERGIE und Stadt Nürnberg

Beschluss-Auflage SÖR/113/2024

Tischvorlage

5. Gewässerbefahrungskonzept
hier: Antrag der Stadtratsfraktionen CSU und SPD vom 17.02.2025

Beschluss-Auflage UwA/008/2024/2

TISCHVORLAGE

6. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2025, öffentlicher Teil

Berichtsvorlage
Ref.VII/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Tourismus in Nürnberg: Touristische Entwicklung und Marketingaktivitäten der Congress- und Tourismus-Zentrale

Sachverständige: Frau Yvonne Coulin, Geschäftsführerin der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg (CTZ)

Bericht:

Yvonne Coulin, Geschäftsführerin der Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg (CTZ), gibt einen Überblick über die Tourismusentwicklung in Nürnberg, die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus sowie Entwicklungen und Trends im Städtetourismus.
Als Sachverständige stellt Frau Coulin die Arbeit der CTZ vor und erläutert die Aktivitäten in den Bereichen Marketing und Gästeservice.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Tourismusentwicklung fördert kulturelle Vielfalt, spricht unterschiedliche Zielgruppen an und schafft eine attraktive Region durch die integration vielfältiger Perspektiven.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐



Tourismus in Nürnberg:

Touristische Entwicklung und Marketingaktivitäten der CTZ Nürnberg

Yvonne Coulin

Geschäftsführerin

Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg

tourismus.nuernberg.de

3,8

Millionen Übernachtungen in 2024



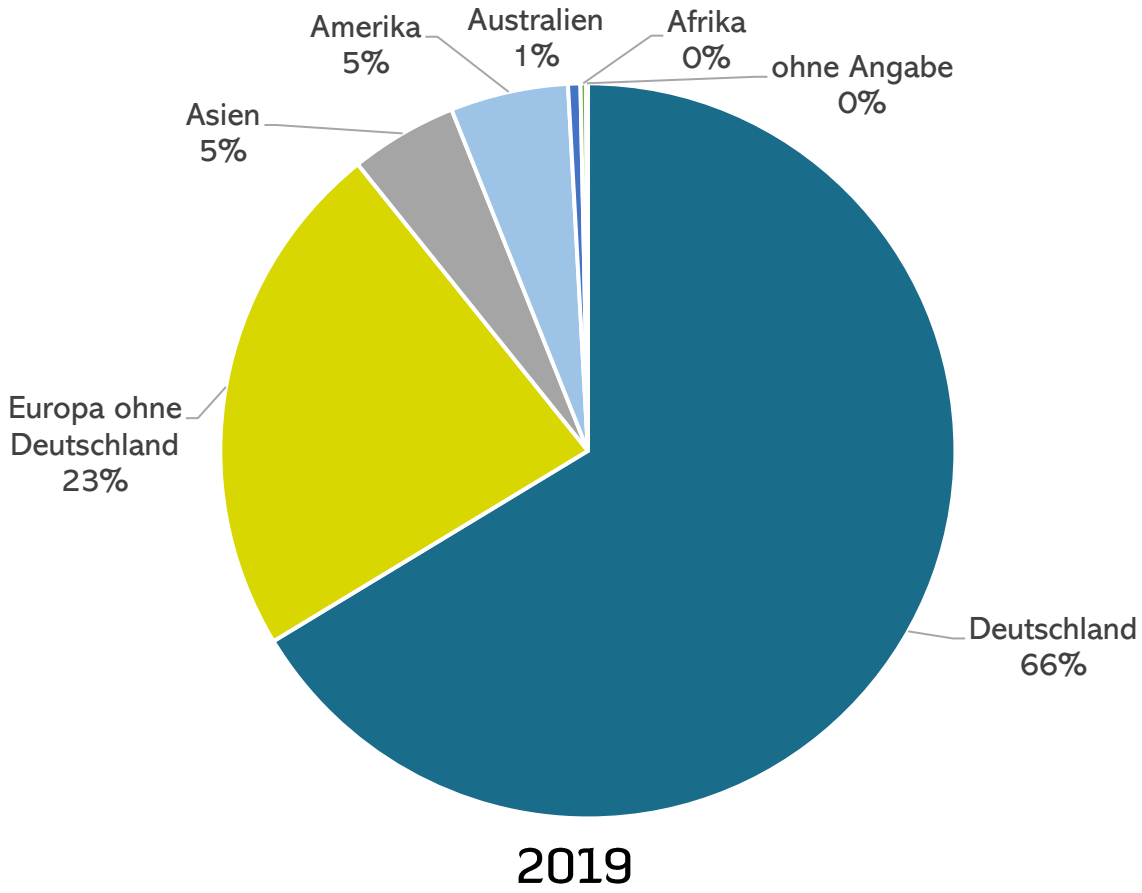
Übernachtungen 2024

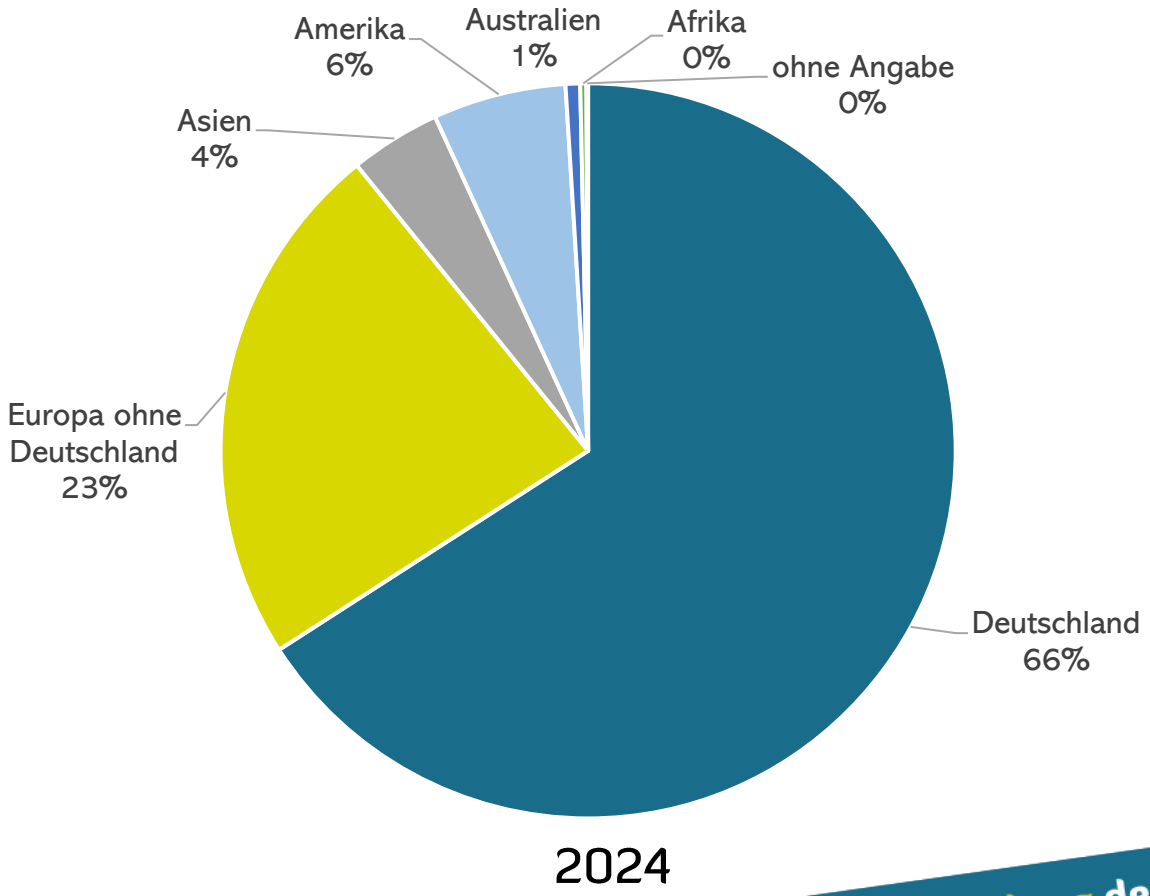
	ÜN 2024	Vergleich 2023	Vergleich 2019
Übernachtungen	3.864.501	+8,9 %	+8,5 %
Übernachtungen Inland	2.546.618	+6,2 %	+7,8 %
Übernachtungen Ausland	1.317.883	+14,6 %	+9,9 %
Ø Aufenthaltsdauer	1,8	1,8	1,8
Bettenauslastung (Hotellerie)	46,8	45,2	51,8
Deutschland 2024:	496,1 Mio.	+1,9 %	+0,1 %

tourismus.nuernberg.de

Quelle: Amt für Statistik Bayern

Verteilung nach geografischer Herkunft: 2019 vs. 2024





tourismus.nuernberg.de

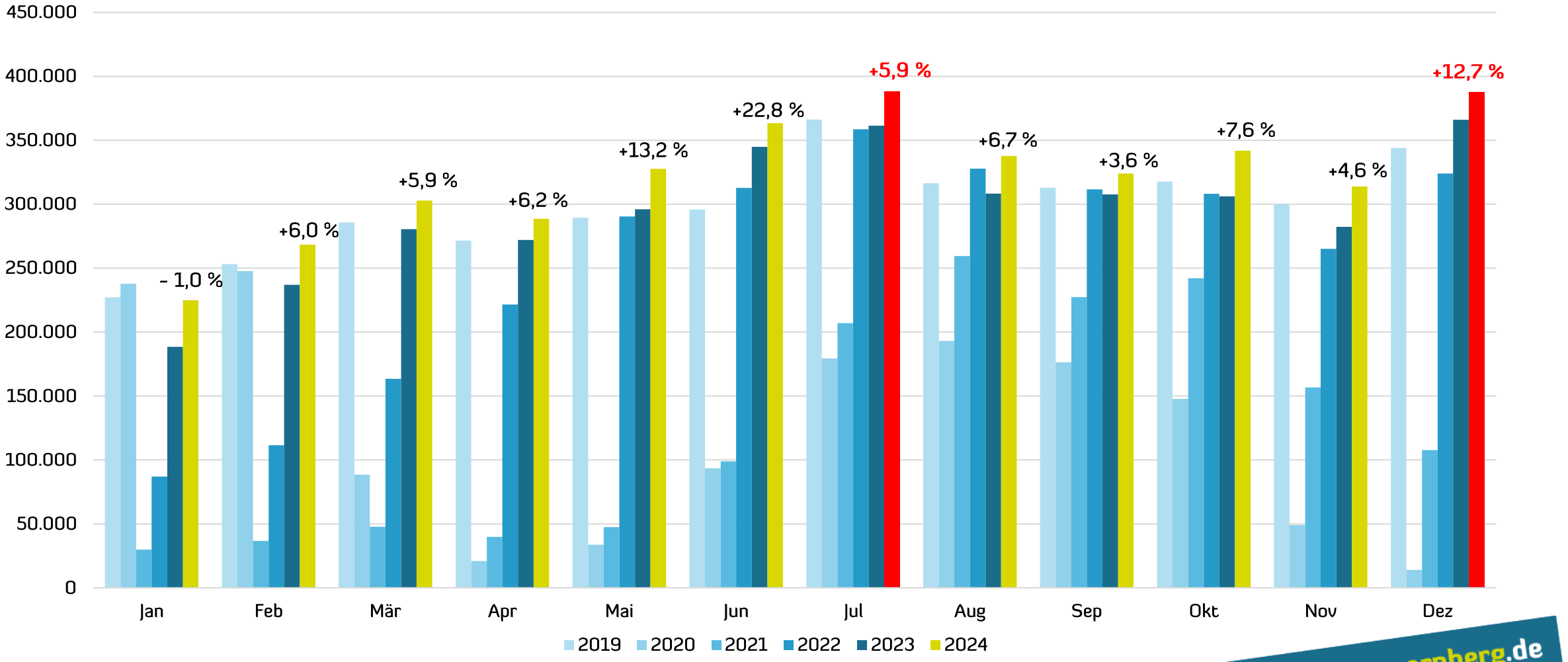
Quelle: Amt für Statistik Bayern

Übernachtungen nach Herkunftsländern

	Land	2024	Vergleich 2023	Platzierung 2023	Flugverbindungen
	Deutschland	2.546.618	+8,9 %		
1	**USA**	172.088	+14,8 %	1.	
2	**Italien**	97.594	+23,6 %	3.	Bari, Cagliari, Palermo, Neapel, Rom, Lamezia, Bologna, Venedig
3	**Österreich**	82.232	+7,5 %	4.	Wien
4	**Großbritannien, Nordirland**	82.187	-2,9 %	2.	London Stansted, London Heathrow
5	**Niederlande**	75.183	+7,9 %	5.	Amsterdam
6	**Polen**	62.511	+28,2 %	8.	Krakau
7	**Spanien**	58.759	+2,9 %	6.	Alicante, Barcelona, Fuerteventura, Girona, Gran Canaria, Málaga, Palma de Mallorca, Sevilla, Teneriffa, Valencia, Ibiza, Lanzarote
8	**Schweiz**	55.208	+5,9 %	7.	Zürich
9	**Frankreich**	47.334	+13,0 %	9.	Bastia/Korsika, Nizza, Paris Charles de Gaulle
10	**China**	42.667	+48,2 %	11.	

Quelle: Amt für Statistik Bayern

Monatliche Übernachtungsentwicklung 2019 bis 2024

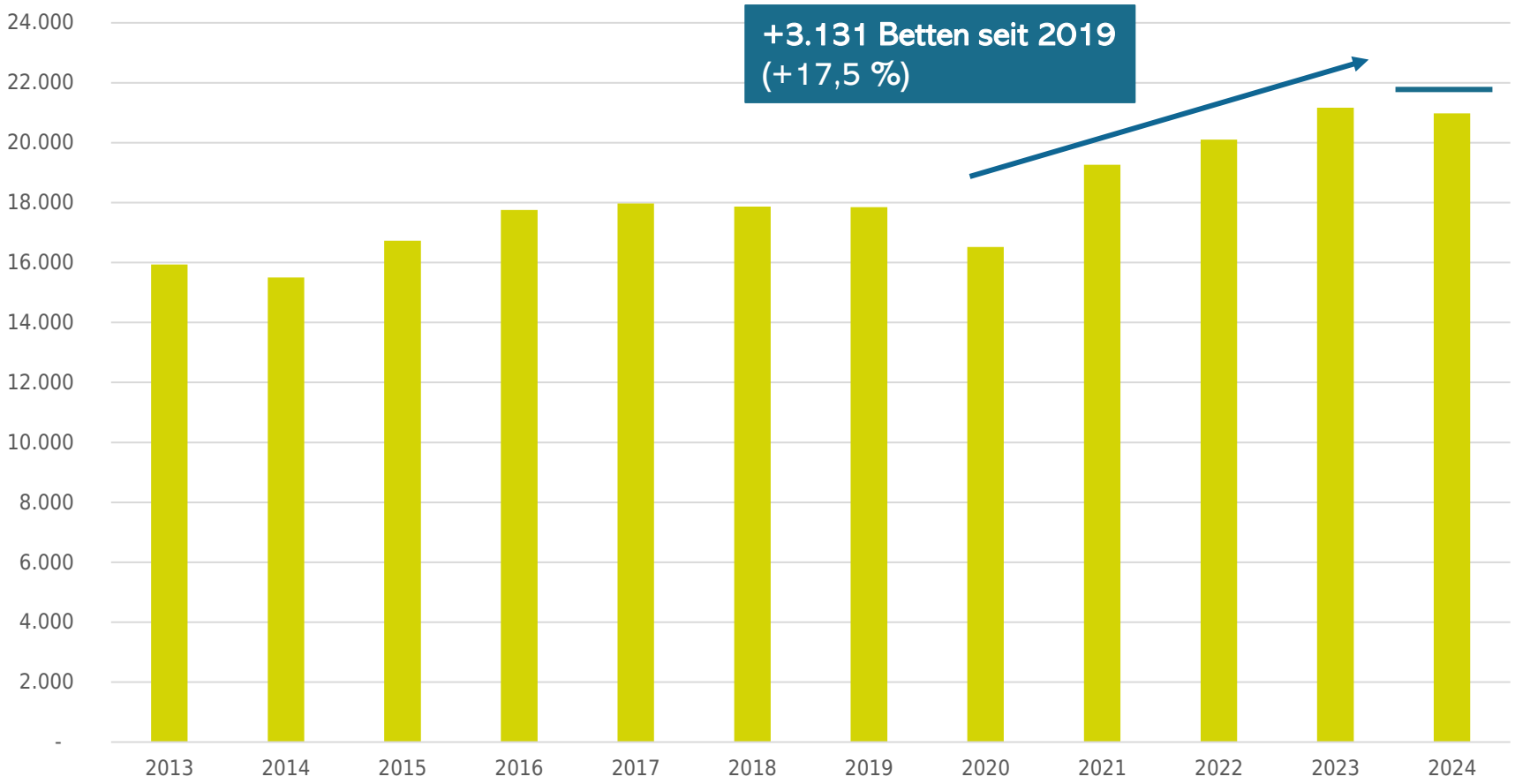


Prozentzahlen im Vgl. zu 2019

Quelle: Amt für Statistik Bayern

tourismus.nuernberg.de

Entwicklung der Bettenanzahl (Hotellerie) in Nürnberg



Dez. 2024: 20.978

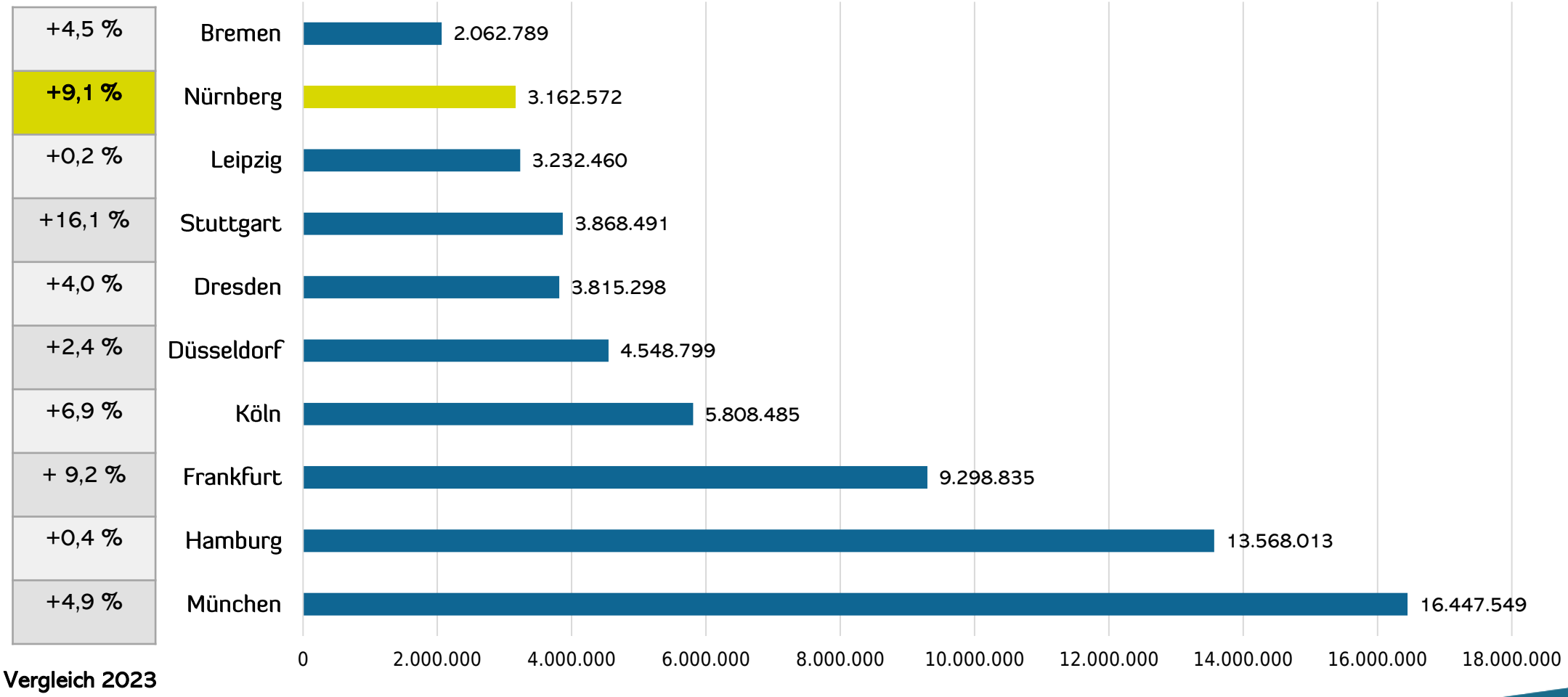
Dezemberwerte (Hotellerie) aus der offiziellen Statistik des Bayerischen Landesamt für Statistik

Belegungsrate (Zimmer)	2019	2023	2024
Nürnberg	72,8 %	63,7 %	66,1 %
Deutschland	71,4 %	64,9 %	66,9 %

tourismus.nuernberg.de

Quelle: Amt für Statistik Bayern; STR Global

Tourismusentwicklung: Benchmark Magic Cities November 2024



Übernachtungen von Januar bis November 2024

tourismus.nuernberg.de

Quelle: Pressemitteilungen und Webseiten der Städte, Magic Cities

Tourismusentwicklung: Benchmark Bayern

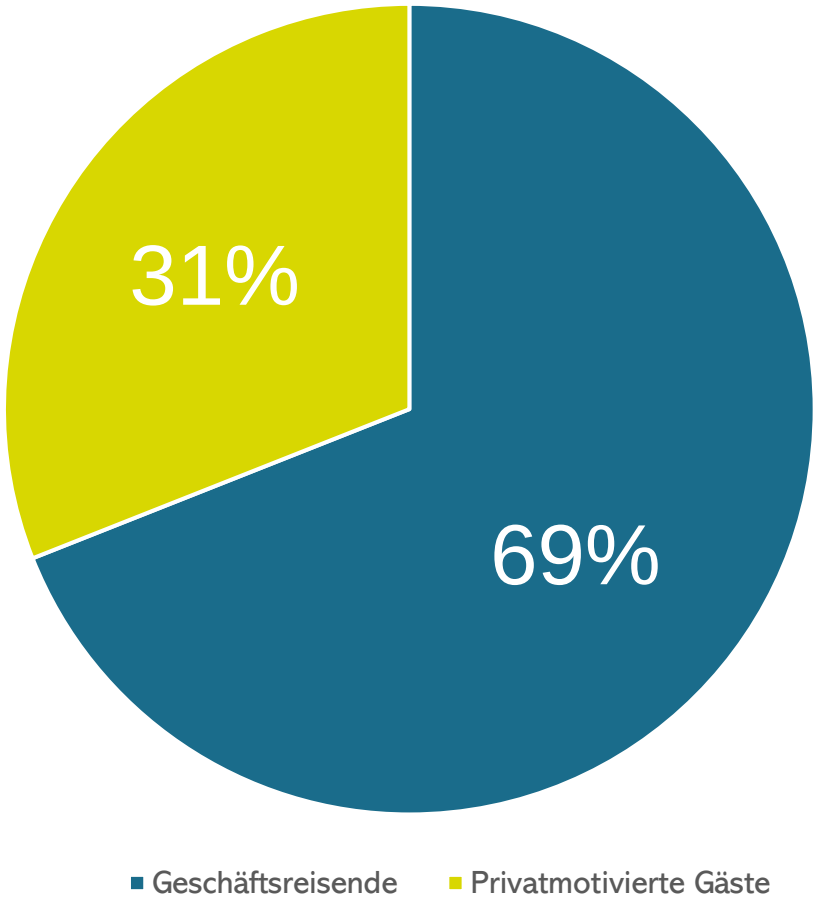
	Übernachtungen 2024	Vgl. 2019	Vgl. 2023
München	19.712.703	+7,8 %	+5,8 %
Nürnberg	3.864.501	+8,5 %	+8,9 %
Regensburg	1.365.186	+19,3 %	+3,0 %
Augsburg	1.196.946	+39,3 %	+5,6 %
Würzburg	1.072.741	+9,9 %	+12,2 %
Bamberg	842.297	+11,8 %	+4,3 %
Ingolstadt	652.502	+16,8 %	+0,9 %
Erlangen	687.859	+36,9 %	+7,2 %
Bayreuth	527.536	+19,8 %	+2,9 %
Fürth	325.604	-10,3 %	+6,9 %



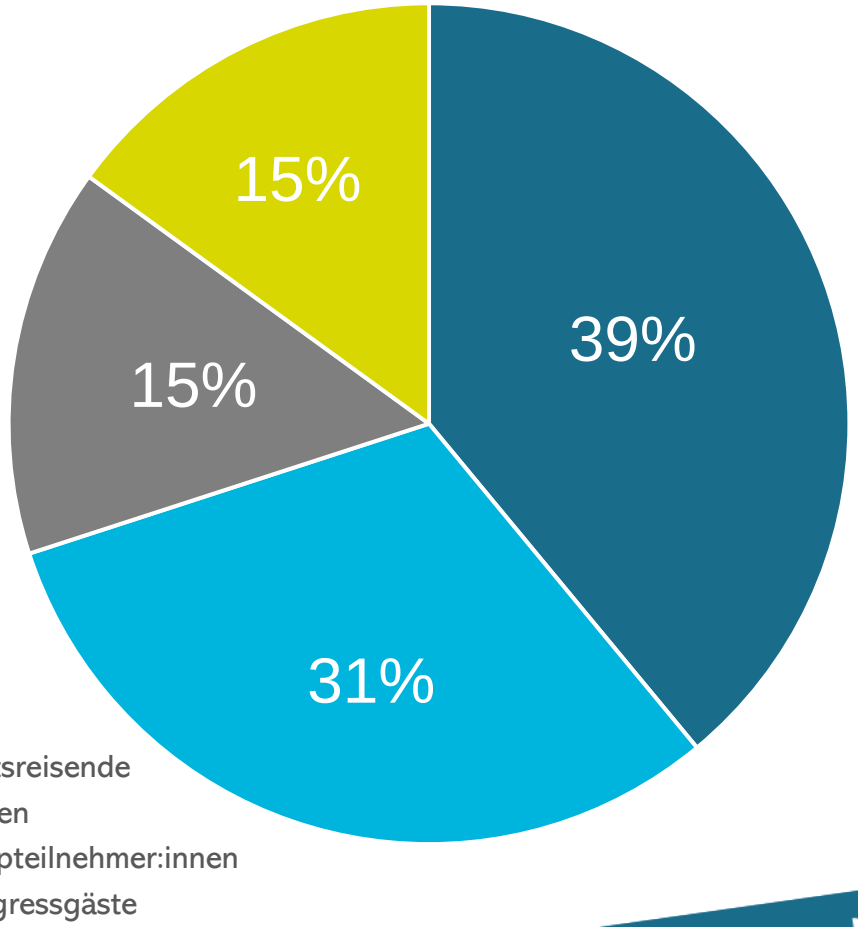
tourismus.nuernberg.de

Quelle: Amt für Statistik Bayern

Zusammensetzung der Gästestruktur

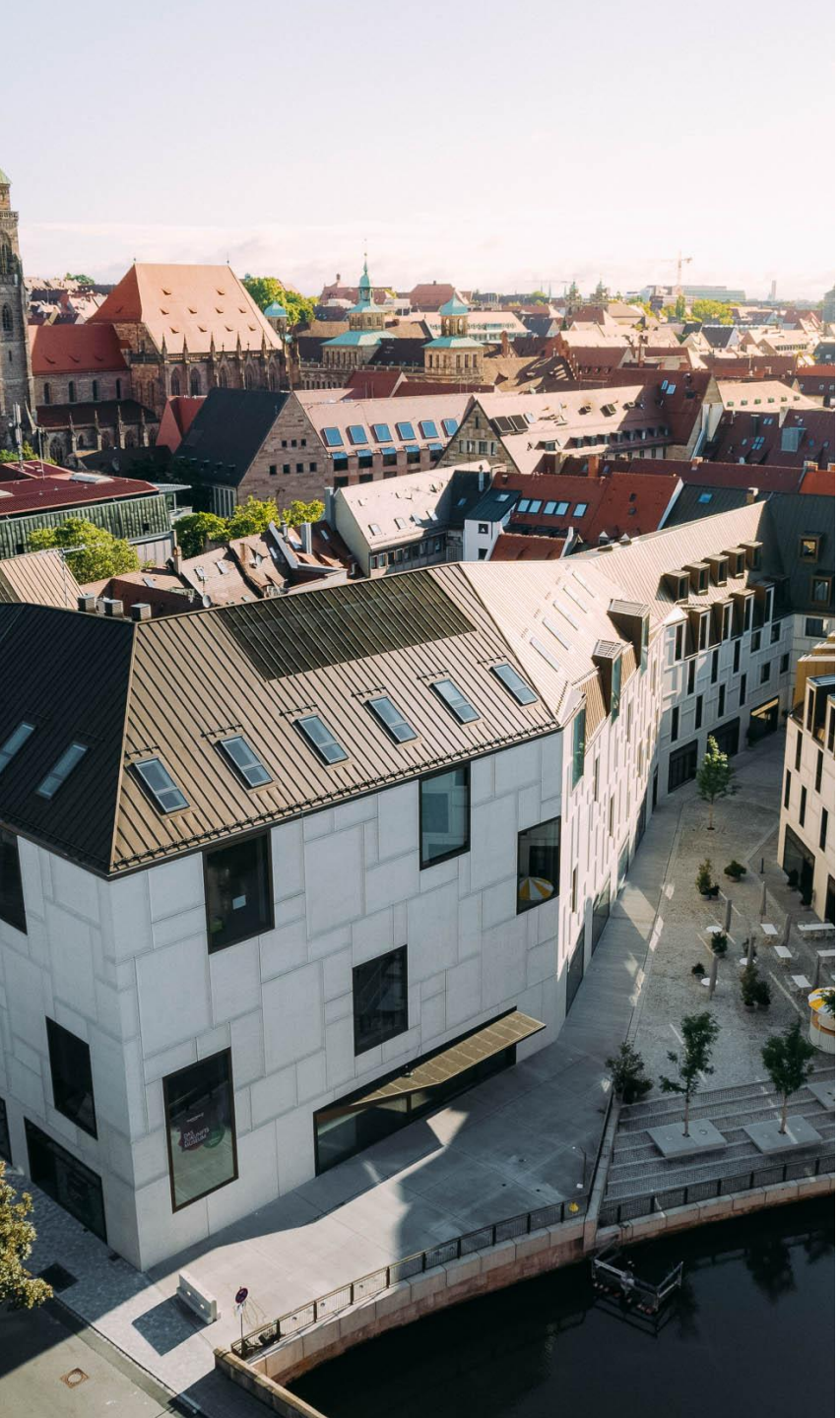


davon



tourismus.nuernberg.de

Quelle: dwif (2023); Datenbasis: Online-Befragung der Beherbergungsbetriebe in Nürnberg, n=58 **18**



Der Wirtschaftsfaktor Tourismus Nürnberg

- Der Wirtschaftsfaktor Tourismus quantifiziert die **ökonomische Bedeutung des Tourismus** und verdeutlicht dessen **Rolle für Einkommen und Beschäftigung**
- Erhebung in ca. dreijährigem Turnus seit 2010 durch die dwif-Consulting GmbH
- 2023: Wiederaufnahme der Erhebung nach pandemiebedingter Pause

tourismus.nuernberg.de

Quelle: dwif (2025)

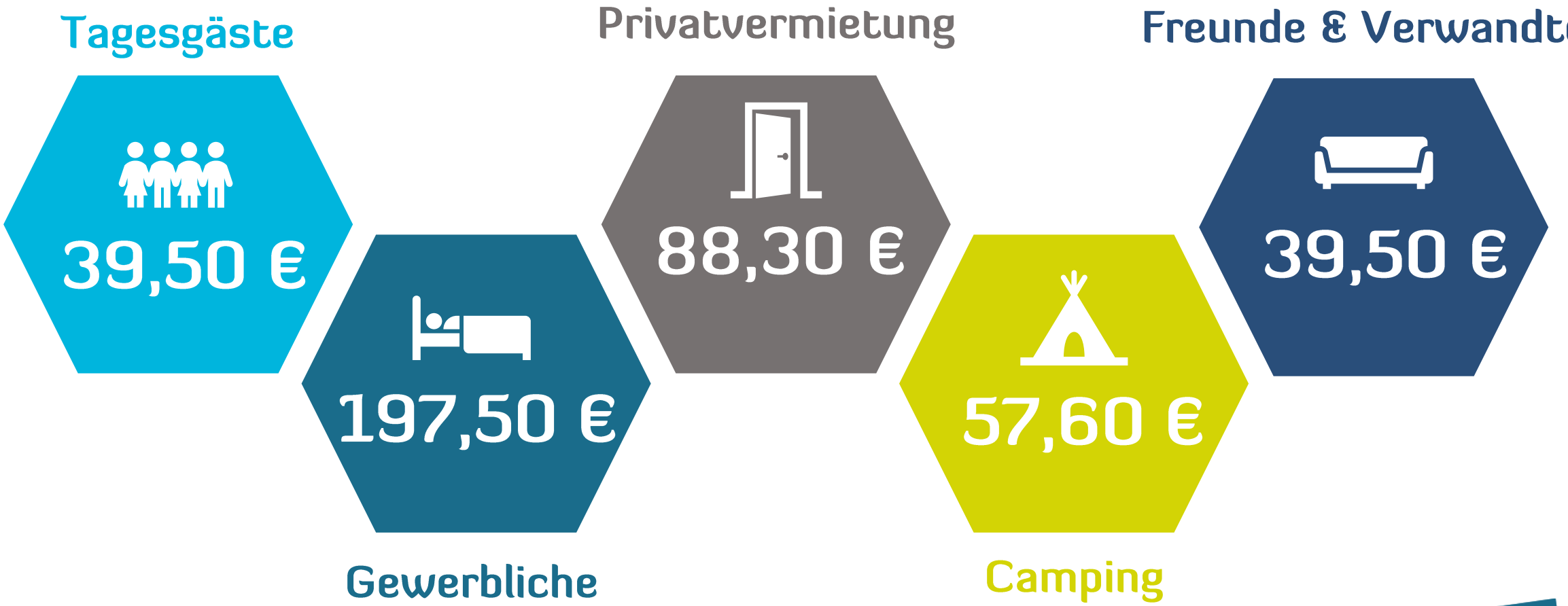


2,36 Mrd.€

Gesamtumsatz aus dem Tourismus im Jahr 2023

Quelle: dwif (2024): Wirtschaftsfaktor Tourismus Nürnberg 2023

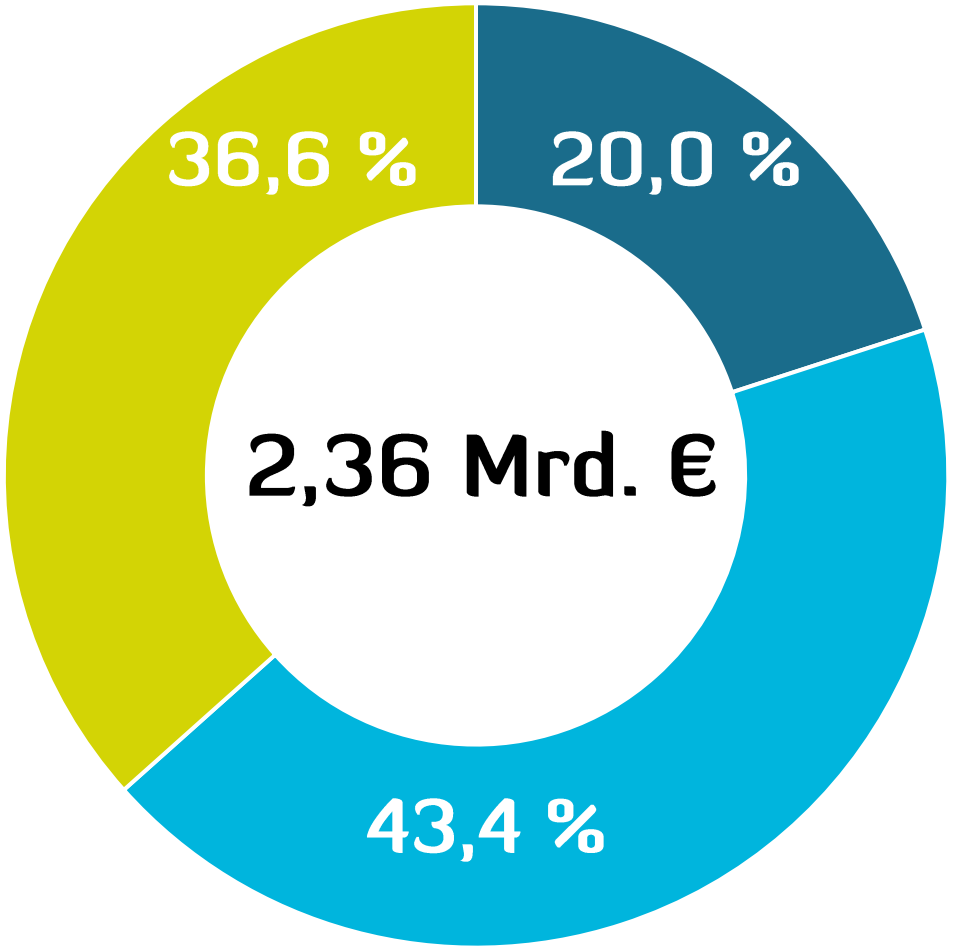
Ausgaben der Gäste vor Ort



tourismus.nuernberg.de

Quelle: dwif (2024): Wirtschaftsfaktor Tourismus Nürnberg 2023

Direkte Profiteure des Tourismus



Gastgewerbe
1,02 Mrd. €

Einzelhandel
863,2 Mio. €

Dienstleistungen
472,9 Mio. €

tourismus.nuernberg.de

Quelle: dwif (2024): Wirtschaftsfaktor Tourismus Nürnberg 2023



34.610 Personen

Einkommensäquivalent

Quelle: dwif (2024): Wirtschaftsfaktor Tourismus Nürnberg 2023



Tagesreisenmonitor: Erstmalige Sonderauswertung

40,0 Mio.

Tagesreisen für die Stadt Nürnberg im Jahr 2023

Quelle: dwif 2023

Tagesausflügler:innen in Nürnberg

VOLUMEN
32,5 Mio.

HAUPTANLASS
Besuch von Verwandten, Bekannten und Freunden

HAUPTSAISON
Leichter Schwerpunkt in den Frühlings- und Sommermonaten

HAUPTANREISEMITTEL
64% PKW, Motorrad, Wohnmobil (motorisierter Individualverkehr)
29% Bahn / ÖPNV

WOHNORT
im Umkreis von Ø 56 km
93% kommen aus Bayern

überwiegend 2-Personen-**HAUSHALTE**
Durchschnittsalter beträgt 42 Jahre

Rund die Hälfte verfügt über ein **HAUSHALTSNETTOEINKOMMEN** von 2.500 € oder mehr

BERUFE
56% sind Angestellte

tourismus.nuernberg.de

Quelle: dwif (2024): Tagesreisenmonitor Nürnberg 2023



Die CTZ



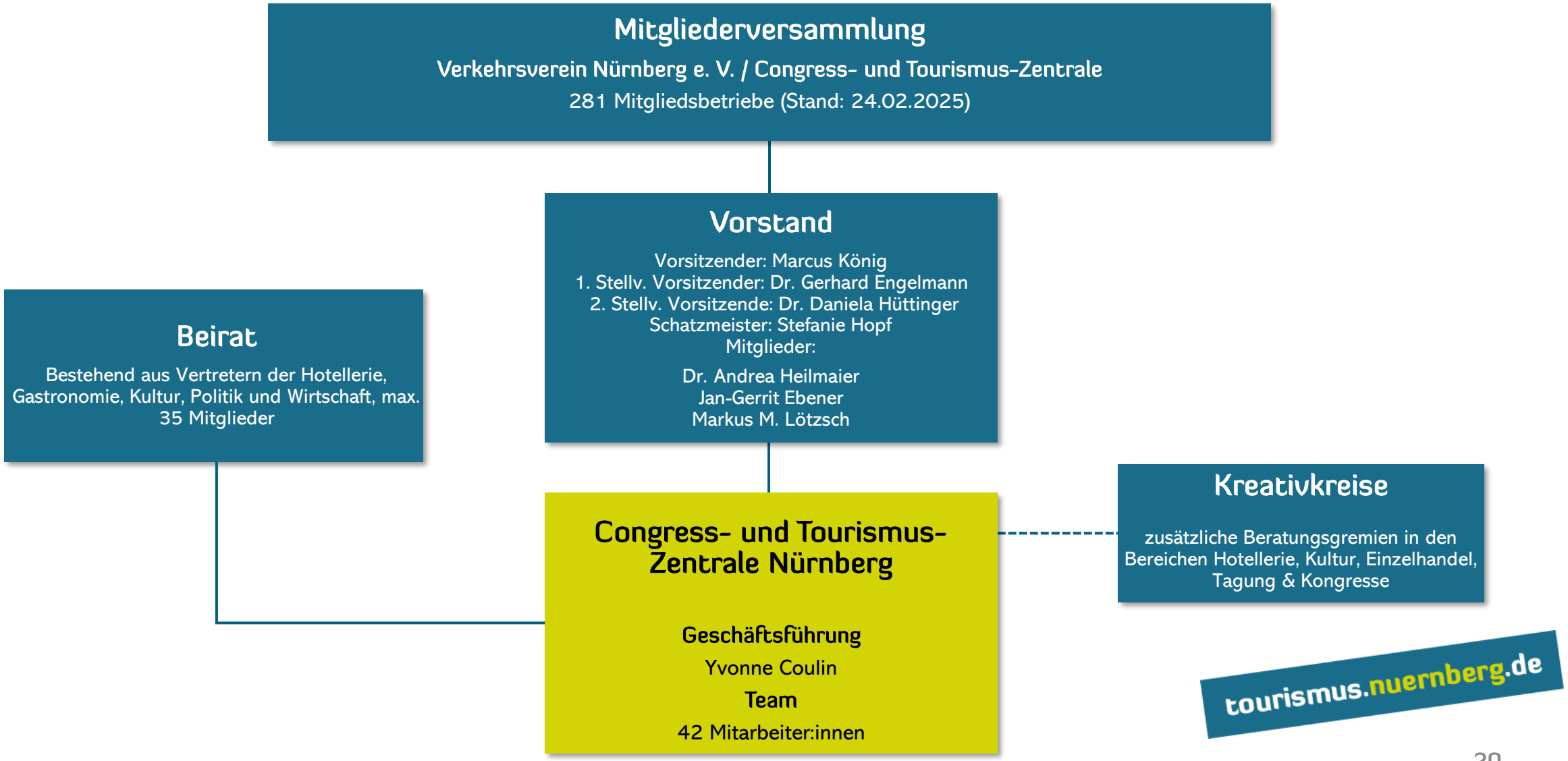
Die Congress- und Tourismus-Zentrale Nürnberg

Destination Management Organisation (DMO) Nürnbergs

- Verkehrsverein Nürnberg → besteht seit über 100 Jahren
- **Mission** laut Satzung: *„örtlichen Fremdenverkehr fördern und vermehren“* → Städtetourismus in Nürnberg langfristig positiv positionieren

tourismus.nuernberg.de

Unternehmensstruktur



tourismus.nuernberg.de

Geschäftsbereiche der CTZ

Gästeservice



Tourist Informationen



Service-Zentrale

Marketing



Online Marketing
PR & Kommunikation
Publikationen
Auslandsmarketing
NürnbergConvention

tourismus.nuernberg.de



CTZ: Gästeservice



Tourist Informationen

- **Beratung von Tages- und Übernachtungsgästen sowie Bürgern**
 - TI am Hauptmarkt: ca. 170 Tsd. Besucher (⌀ 470 Besucher/Tag)
 - TI im Handwerkerhof: ca. 46 Tsd. Besucher (⌀ 240 Besucher/Tag)
- **Ticketverkauf**
- **Herausgabe von touristischem Informationsmaterial**
- **Warenverkauf**

tourismus.nuernberg.de





Service-Zentrale

- **Beratung** per Telefon und E-Mail (2024: ca. 400 Kontakte/Tag)
- **NürnbergCard**
- **Stadtführungsvermittlung**
- **Zimmervermittlung**
- **Versand** von Informationsmaterial
- Unterstützung bei der Organisation von **Gruppenreisen** und **Tagungen** für Reiseveranstalter und Unternehmen

tourismus.nuernberg.de



CTZ: Nürnberg Convention

NÜRNBERG MESSE

tourismus.nuernberg.de

Nürnberg Convention

- Gemeinsam betriebenes **Convention Bureau**
- Ziel: Nürnberg ist eine erfolgreiche Kongressdestination
- Weg: Ein intensives und gewinnbringendes innerstädtisches Netzwerk
- Aufgabenfelder: Marketing, Marktforschung, Service, Sales

→ Wissenschaftsstandort im Fokus des Kongressmarketings

NürnbergConvention
826 Follower:innen
2 Monate • Bearbeitet •

🌐 Kongress des Monats: EUKO 2024 – Zukunft in der Wirtschafts- und Unternehmenskommunikation

Im Oktober steht Nürnberg wieder im Fokus der internationalen Wissenschaft und Praxis! Die 24. interdisziplinäre Jahreskonferenz der EUKO (Europäische Kulturen in der Wirtschaftskommunikation) findet vom 24. bis 26. Oktober 2024 an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm statt.

Unter dem Thema „Fortschritt, Innovation, Vision – Szenarien, Bilder, Metaphern und sprachliche Konzepte von Zukunft in der Wirtschaftskommunikation" bringt die Tagung Forschende, Studierende und Praktiker*innen aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammen. Gemeinsam werden Forschungsergebnisse und Best Practices zu innovativen Kommunikationskonzepten diskutiert.

💬 „Zukunft als Tagungsthema trifft genau die Diskussionen der Zeit", so Tagungsleiter Prof. Volker M. Banholzer. „Die interdisziplinäre und internationale Perspektive auf die Zukunft und die Darstellung von Zukunft erlaubt einen breiteren Diskussion, die vor allem im europäischen Kontext sehr wichtig ist."

Prof. Volker Banholzer Uwe Mummert

Mehr Infos und das Tagungsprogramm ⬇️

#Wirtschaftskommunikation #EUKO2024 #Tagung #Innovation

Foto Credit Anna Wintermayr



Sie und 16 weitere Personen

1 Kommentar · 1 direkt geteilter Beitrag





34



CTZ: Marketing

Marktforschung

als Grundlage aller strategischen Entscheidungen der CTZ.

Zahlen, Daten & Benchmark

Bayerisches Landesamt für Statistik

Übernachtungsstatistik Nürnberg
Übernachtungsstatistik Franken
(jeweils monatlich)

Deutschland Das Reiseland

DZT Inbound Travel Dashboard

Germany Magic Cities

Übernachtungsstatistik (pro Quartal)

CITY DNA

TourMIS

str

Trend Report Nürnberg (monatlich)
inkl. RevPAR, ADR, Occupancy

HQ plus **HQ plus**

Trends

dwif

Qualitätsmonitor (jährlich)
Wirtschaftsfaktor Tourismus (alle 3 J.)
Tagesreisenmonitor

Germany Magic Cities

Deutscher Städtereisemonitor
RA **RA ReiseAnalyse**

DTV Deutscher Tourismusverband

Städtereisenstudie
Lebensqualität und Tourismus

DI Tourismusforschung | FH Westküste | TOURISTICON

ohm Technische Hochschule Nürnberg

Besucherbefragung Christkindlesmarkt

sinus

Sinus Milieus (mehrere Pakete)

CITY DNA

Benchmark Report (jährlich)
MKG-Report (jährlich)
City Tourism Monitor (pro Quartal)

Nürnberg Convention

GCB Meetings made in Germany

Meeting- & EventBarometer Deutschland (alle 2 Jahre)
Meeting- & EventBarometer Nürnberg (jährlich)
Future Meeting Space (jährlich)

ICCA

Association Survey (jährlich)
Statistics Report (jährlich

RA Germany Magic Cities

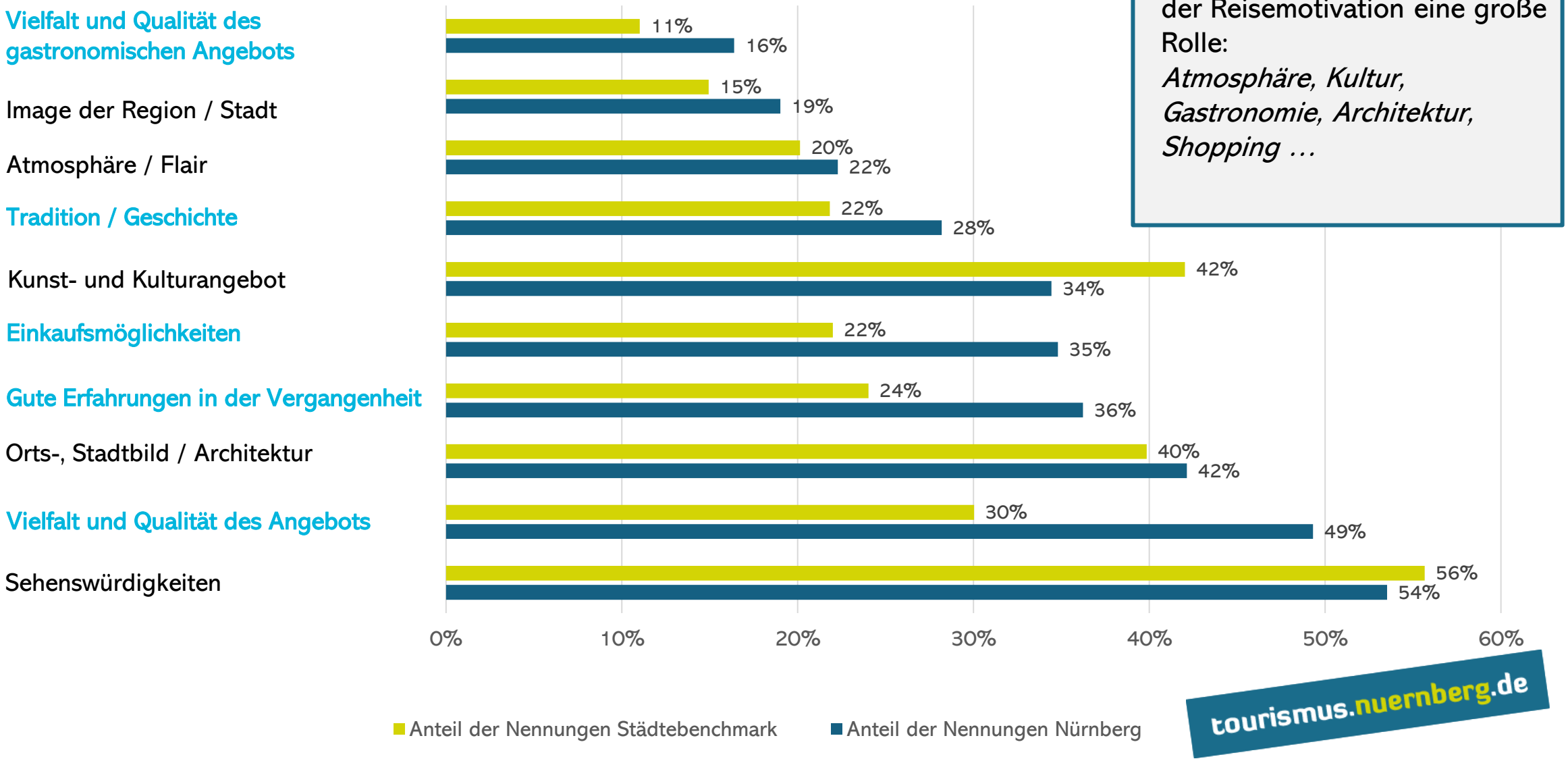
RA ReiseAnalyse business

CITY DNA

Meetings Statistics Report (alle 2 Jahre)

Top 10 Gründe für die Destinationsentscheidung

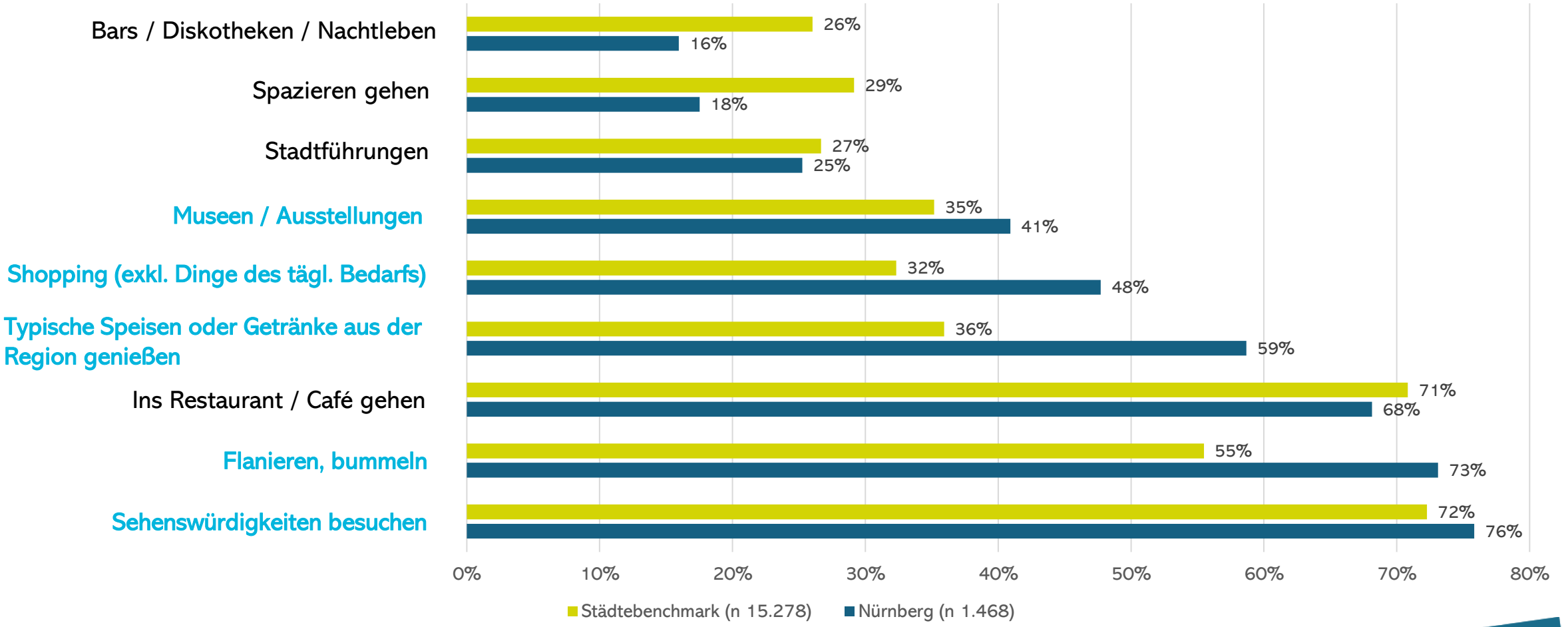
Das multioptionale „Gesamtpaket Stadt“ spielt bei der Reisemotivation eine große Rolle:
Atmosphäre, Kultur, Gastronomie, Architektur, Shopping …



tourismus.nuernberg.de

Quelle: Qualitätsmonitor, Nürnberg n = 1.460, Städtebenchmark (Magic Cities) n = 15.008 / 01.01.2018 - 30.06.2024

Top 10 Aktivitäten von Urlaubern



tourismus.nuernberg.de

Quelle: Qualitätsmonitor, 01.01.2018 - 30.06.2024

Der typische Nürnberg-Gast:

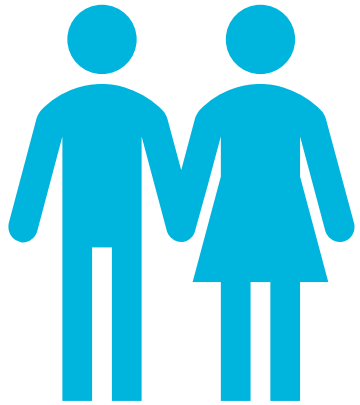
Alter: 43 Jahre

Angestellter

Mittlere Reife/ Realschulabschluss

Herkunfts-Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Haushaltseinkommen: 4.000 €



Individueller Städtetrip

Reisepartner: Ehepartner

Buchung 1-2 Monate vor Anreise, meist online

Kommt wegen der Atmosphäre nach Nürnberg

Reist mit dem PKW an

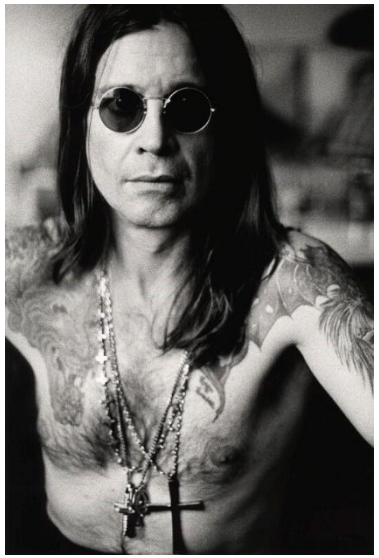
Quelle: Qualitätsmonitor Deutschland 2018

tourismus.nuernberg.de

Ein Beispiel für eine klassische Zielgruppenbeschreibung



- * 1948
- Männlich
- In England aufgewachsen
- Zwei Kinder
- Sehr wohlhabend
- Mag Hunde



Gute Basis, aber soziodemografische Daten reichen nicht aus.

Es fehlen Wertesysteme und Lebenswelten …

tourismus.nuernberg.de

Wer ist meine Zielgruppe?

Marktforschung als Basis

Klassische Zielgruppen

- Geschlecht
- Familienstand
- Alter
- Einkommen
- Bildungsniveau
- Interessen / Kaufverhalten



→ Soziodemografische Zahlen

Sinus Milieus

- Verhalten
- Einstellung
- Motivation
- Bewegung (Journey)
- Gefühle
- Beziehungen



→ Lebenswelten, Leitwerte, gesellschaftliche Orientierung

tourismus.nuernberg.de

Von Sinus Milieus zu Personas

Die Entwicklung der touristischen Personas der CTZ



2018

Entwicklung von touristischen Personas auf Basis der Sinus Milieus gemeinsam mit wichtigen Stakeholdern in der Stadt

→ Kompetenz & Know How von:

Presseamt, Wirtschaftsförderung, städtische und nicht-städtische Kultur (Museen, Projektbüro, Staatstheater etc.), Hotellerie, Gastronomie, Flughafen, Nürnberg Messe…

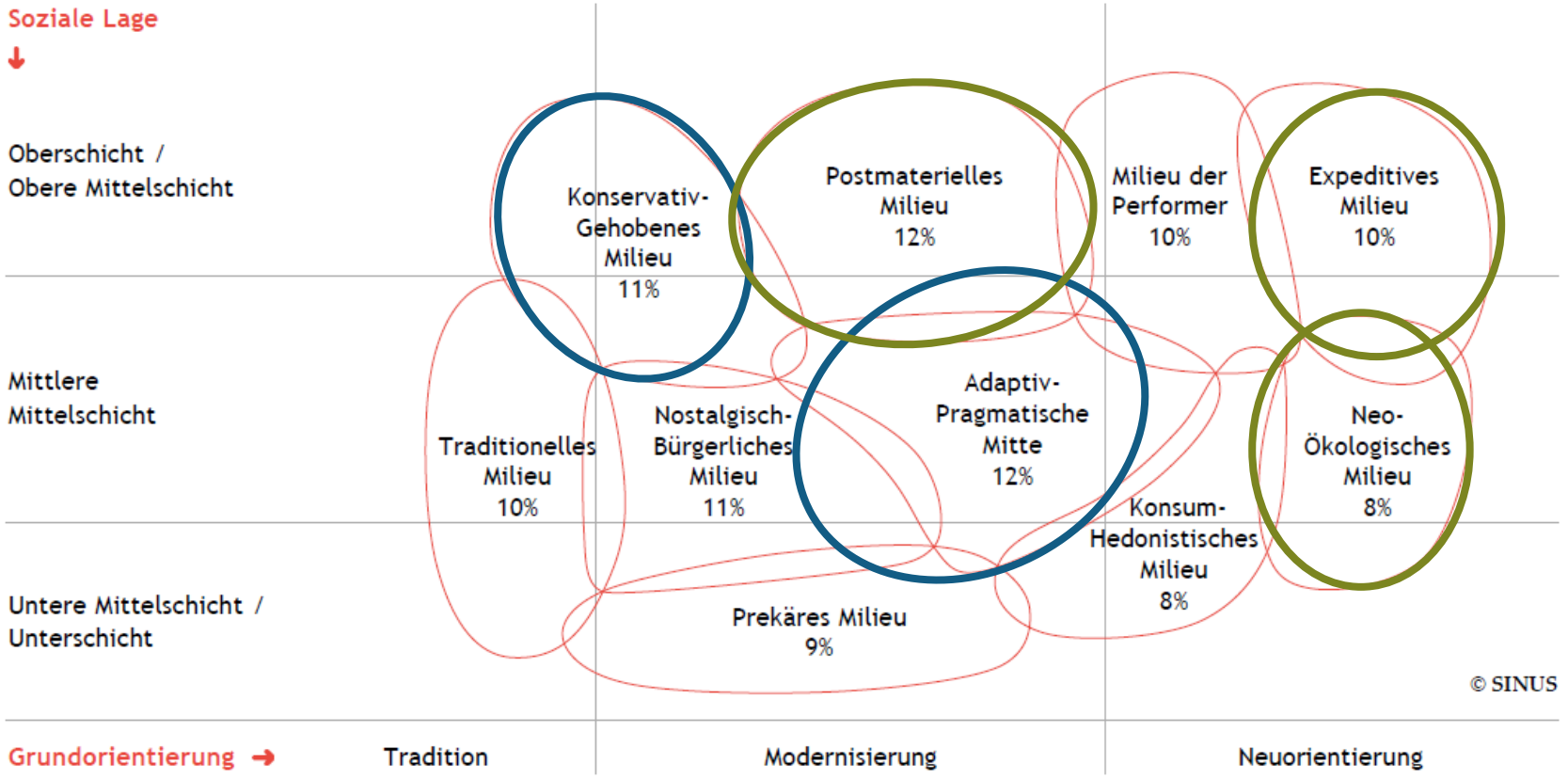
heute

Konsequente Orientierung an den touristischen Personas im Marketing für die Destination Nürnberg

tourismus.nuernberg.de

Besuchertypen in Nürnberg

Sinus-Milieus in Deutschland 2021/22



Aktuell

Perspektivisch

tourismus.nuernberg.de

Quelle: Sinus-Institut, Heidelberg

Sinus Milieus als strategischer Kern des Marketing-Mix



tourismus.nuernberg.de

Online Marketing

tourismus.nuernberg.de

tourismus.nuernberg.de

1,7 Mio. Seitenaufrufe

Beliebteste Seiten: Startseite, Sehenswürdigkeiten, Stadtführungen, Events

@Nürnberg erleben @nuernberg_travel

Social Media

100.000 Abonnenten
1,25 Mio. erreichte Personen
65 Tsd. Likes

Rubriken wie „Veranstaltungstipps“ oder „Kulturdienstag“

Video Marketing

Newsletter Marketing

tourismus.nuernberg.de

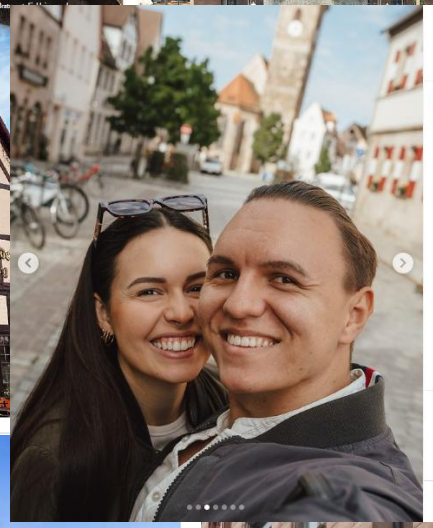




但费德勒问我：“如果一切不再可见，当它再次出现时，我们就不认识了，于是更不知道如何应对，这不是更危险吗？”

这些遗产见证着人类潜向深渊，又从深渊中爬出。它们像一个镜框，隐入历史的那些











Schwein, Salz und Gewürze gehören in die „Röstla“. Alles andere ist tabu

rantraum ein Menü regionaler Delikatessen: Vom fränkischen Laab Gai, das jeder thailändischen Garküche Ehre machen würde – fermentiertes Wildhasenkeulenfleisch, gesäuert durch Zierquittensaft und geschärft von vergorenen Moruga-Chilis – über klassische Charcuterie bis zum selbst gebackenen Sauerteigbrot. Zum Abschluss spazieren die Geschmacksknospen durch einen Nadelwald aus geräuchertem Schmand



Bratwurst-Patin Sofia Hilleprandt betreibt die Historische Bratwurstküche „Zum gulden Stern“ – und einen passenden Podcast

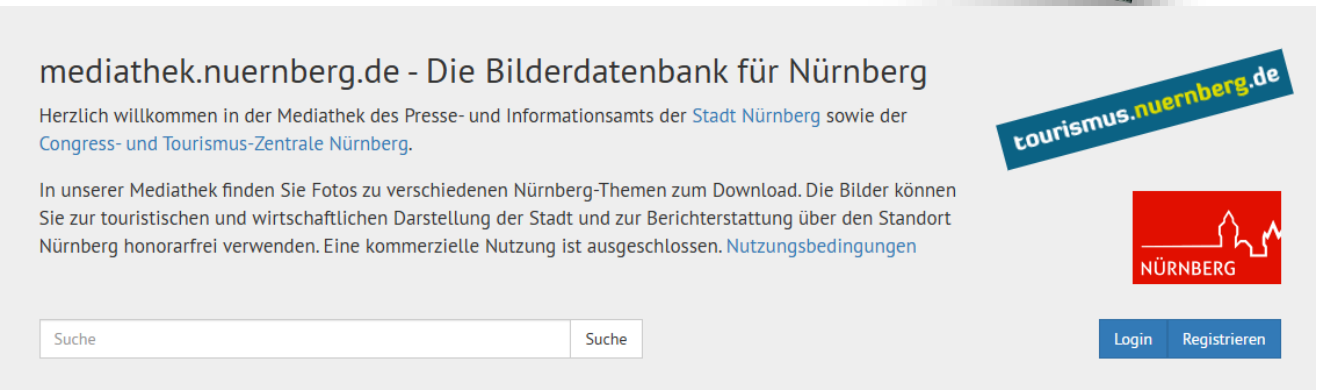
PR & Kommunikation

- ✓ Organisation und Betreuung von **Presse- und Blogger-Reisen**
- ✓ 2024: 163 betreuten Medienvertreter:innen aus 16 Ländern
 - **95 Journalisten**
 - **52 Blogger**
 - **16 Influencer**

- ✓ Produktion von **Hörfunkmaterial**
- ✓ Kooperation mit **Podcasts**

tourismus.nuernberg.de





Publikationen & Werbemittel

- ✓ **Mehrsprachige Auswahl an Publikationen**: z.B.
 - Stadtplan
 - Sehen & Erleben
 - Ideenkatalog für Einzel- und Gruppenreisen
- ✓ **Bereitstellung einer Mediendatenbank zur** Darstellung Nürnbergs

tourismus.nuernberg.de

Auslands- und Kooperationsmarketing

A-MÄRKTE

- ✓ USA
- ✓ Italien
- ✓ Großbritannien
- ✓ Niederlande
- ✓ Österreich
- ✓ Schweiz
- ✓ Polen
- ✓ Spanien

B-MÄRKTE

- ✓ China
- ✓ Frankreich
- ✓ Tschechien

Enge Zusammenarbeit u. A. mit

Bayern

Deutschland Das Reiseland

Franken Tourismus

CITY DESTINATIONS ALLIANCE

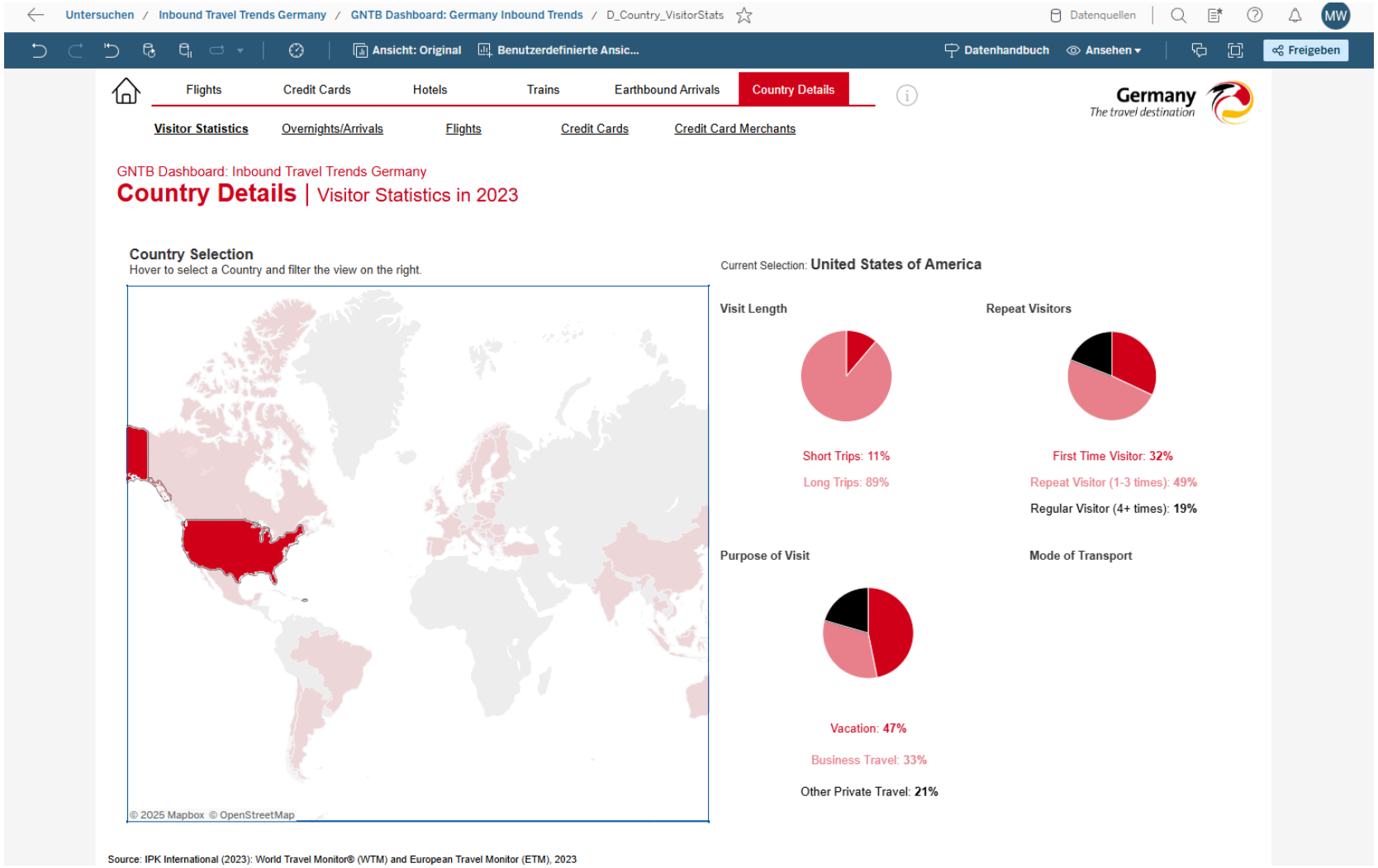
NÜRNBERG MESSE

ALBRECHT DÜRER AIRPORT NÜRNBERG

Neubewertung im 3-Jahres-Turnus auf Basis von aktuellen Marktentwicklungen

tourismus.nuernberg.de

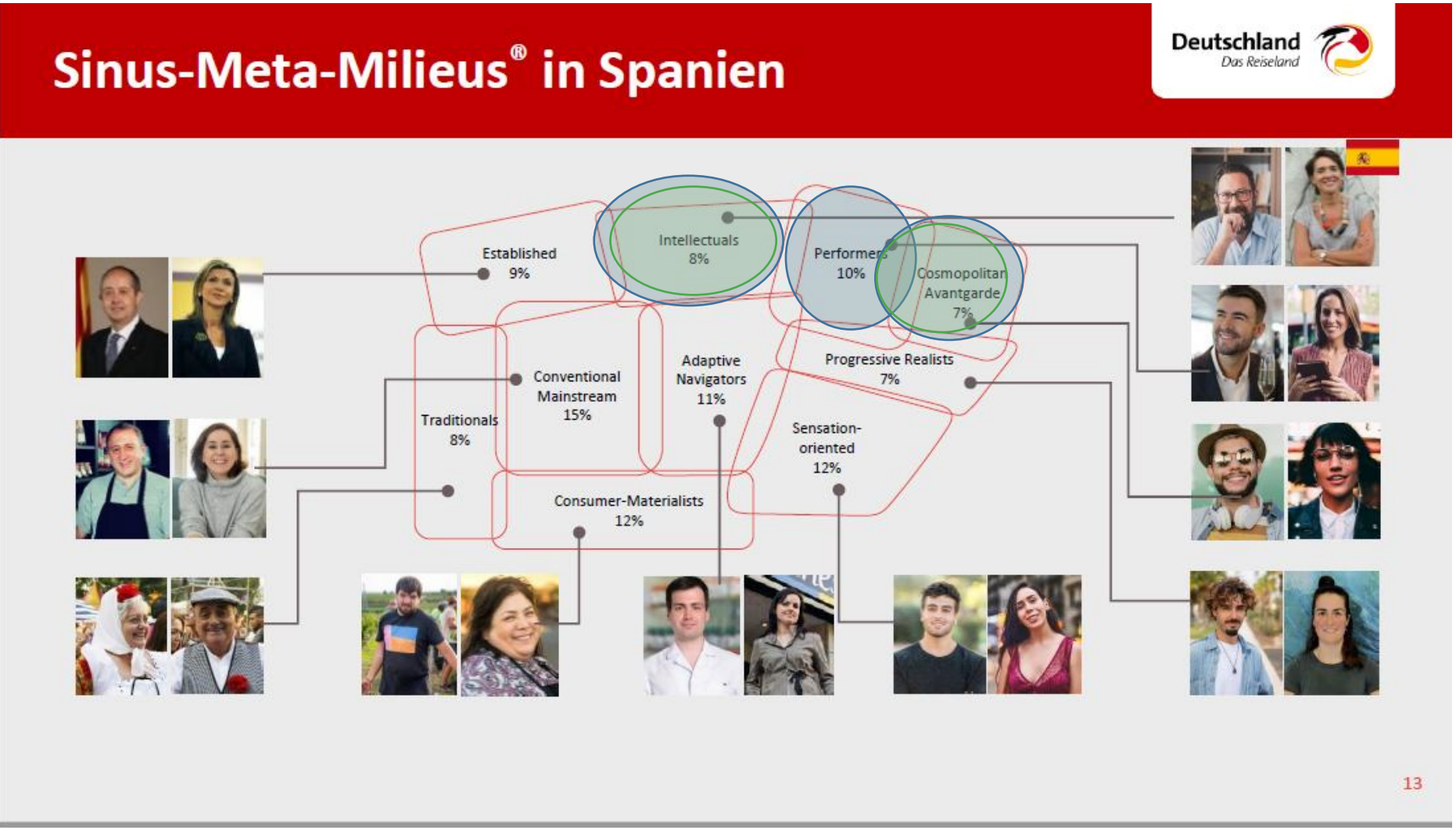
DZT-Dashboard



Strategische Marktbearbeitung auf Basis von marktspezifischer Forschung

tourismus.nuernberg.de

Internationale Sinus-Meta-Milieus



Vorgehen analog zum deutschen Markt:

- **Identifizierung** und Fokussierung auf **relevante Zielgruppen**/ Sinus-Milieus
- Identifizierung von Zielgruppen für **Spezialthemen**, z. B. Familien, Kulinarik

→ **passgenaue Ansprache** im internationalen Marketing

Milieus CTZ

Milieus DZT

tourismus.nuernberg.de



CTZ:
Marketing Christkindlesmarkt

Marketing Christkindlesmarkt

Christkindlesmarkt.de

Online Marketing

1,02 Mio. Seitenaufrufe

@Christkindlesmarkt

@christkindlesmarkt
nuernberg

Social Media

40.000 Abonnenten
700 Tsd. Erreichte Personen
46 Tsd. Likes



Publikationen

- Informationsbroschüre
- Stadt- und Budenplan
- Prospektmaterial für Reiseveranstalter
- Digital: Erlebniswege, Bühnenprogramm

tourismus.nuernberg.de



CTZ: Kommunikation Innenstadt & Altstadt



Neue Rolle der CTZ:

Fokus auf den Besucher, egal ob Touristen, Tagesgäste oder Einheimische

- **Nürnberger Sinus-Milieus** → passgenaue Ansprache der Einheimischen
- Digitale Kampagne **Nürnberger Quartiere** als Projekt der Nürnberger City Werkstatt
- **Enge Zusammenarbeit** mit dem Wirtschaftsreferat und der Wirtschaftsförderung

tourismus.nuernberg.de

Von Sinus Milieus zu Personas

Die Entwicklung der Nürnberger Personas



2023

Entwicklung von Nürnberger Personas auf Basis der Sinus Milieus gemeinsam mit vielen Partnern in der Stadt

→ Kompetenz & Know How von:

Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung, Nürnberger Märkte, städtische und nicht-städtische Kultur (Museen, Projektbüro, KuKuQ, KuF, MUZ, ION, IHK, Stadtarchiv, Tiergarten, Bildungscampus, Amt für Soziales etc.) …

heute

Konsequente Orientierung an den Nürnberger Personas im Marketing für Nürnberg-Themen

→ Kommunikation Innenstadt

→ Nürnberger Quartiere

→ Christkindlesmarkt

tourismus.nuernberg.de

Nürnberger Quartiere



Ein Zusammenspiel von Einzelhandel, Gastronomie, Hotellerie, Kultur und Geschichte schafft Erlebnisraum für Tages-, Übernachtungsgäste und Besucher:innen.

- Weinmarkt
- Augustinerhof
- Jakobsmarkt
- Handwerkerhof
- Burgviertel
- Lorenzer Platz
- Christkindlesmarkt (temporär)
- Neu 2025: Unschlittplatz

HIER SCANNEN

tourismus.nuernberg.de



ADAC

Gewinner Tourismuspreis Bayern 2024



Zukunftsinitiative Innenstadt:

Entwicklung einer B2C Kommunikationsstrategie

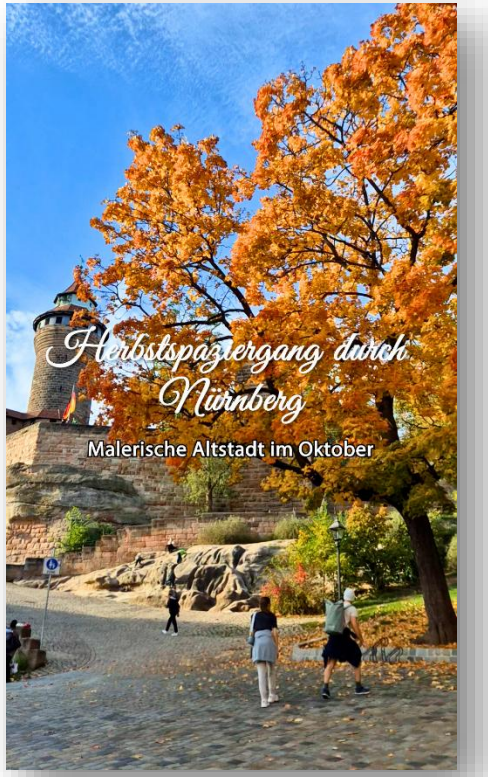
- Enge Kooperation mit dem **Stab Innenstadt** zur **Kommunikation an Endkunden**

- Ziel: Imagebildung der Nürnberger Innenstadt als **attraktive und belebte Destination mit einem vielfältigen Freizeitangebot für Bürger:innen und Besucher:innen**

tourismus.nuernberg.de

Instagram Kanal @citylife.nuernberg











- Themen: Gastro, Events und Veranstaltungen, Kultur, Shopping und Stadtimpressionen
- Nutzung von Synergieeffekten mit @nuernberg_travel und @quartiere.nuernberg

tourismus.nuernberg.de


CTZ vernetzt






Kooperation und Wissenstransfer

mit allen Akteuren, die mit Besucher:innen arbeiten.

Ziel: Die Destination Nürnberg gemeinsam weiterentwickeln.

Hotellerie & Gastronomie

Tagung & Kongresse

Kultur & Museen

Events

Innenstadt & Einzelhandel

Nachhaltigkeit

Erinnerungskultur

Gästeführer

tourismus.nuernberg.de

Kampagne „Dining Affairs“

- Insgesamt wurden über **2,7 Mio. Konten** auf Social Media erreicht
- u.a. vierseitiger **Beitrag im Focus** und zehnseitiger **Beitrag im Falstaff**



Avantgarde und Bratwurst

Beim Stichwort **Nürnberg** denkt man unweigerlich an Christkindlesmarkt und Lebkuchen. Dabei ist die Franken-Kapitale im Frühling viel schöner. Ein kulinarischer Spaziergang

TEXT VON **CHRISTOPH WIRTZ**

Was empfiehlt man Foodies aus New York, Tokio oder London auf Deutschlandbesuch? Einen Abstecher nach Berlin, klar. Aber sonst? Wo gibt's die volle Genusspackung auf engstem Raum – würzige Bratwurst zum schäumenden Bier und dazu jede Menge experimentierfreudige Spitzenküche? In Nürnberg! Gerade jetzt, wenn in den Fachwerkgassen die Tulpen leuchten, der gerade wieder eröffnete Bürgermeistergarten hoch über den Dächern der Stadt einem Blumenmeer gleicht und die ersten warmen Sonnenstrahlen auf der träge dahinfließenden Pegnitz tanzen.

Ganze elf Michelin-Sterne leuchten über neun Restaurants der Stadt, womit Nürnberg beim Verhältnis von Einwohnerzahl zu Spitzengastronomie ganz vorne im kulinarischen Metropolen-Ranking der Republik mitspielen dürfte. Zumal deren Bandbreite eine echte Überraschung und für Genussmenschen einen mindestens so gewichtigen Besuchsgrund wie die Kaiserburg

Küchenchef Yves Ollech mit seinem nachhaltigen Leaf-to-root-Ansatz; das elegant-entspannte Natursteintresen-Restaurant „Tisane“ René Steins oder das junge „Veles“ im Szeneviertel Gostenhof. Vor allem aber Felix Schneiders „Etz“, eines der prägendsten Restaurants der Republik. In einem Hinterhof der ehemaligen Bayerischen Metallwarenfabrik in Sankt



und Wurzeln, getrocknete Stör-Häute. Dazu eimergroße Einmachgläser mit Pfirsichen, Kürbis, Spargelspitzen, Quitten und Chilis, Körbe schwarzen Knoblauchs, dehydrierte Dill- und Fenchelblüten, Pilze, Blüten und Wildkräuter, eingelegte Löwenzahnkapern, Preiselbeeren, Trauben und Sauerkirschen. Man fühlt sich in einen Keller von Harry Potters Zauberschule Hogwarts versetzt. Was wohl macht Schneider mit den pulverschneeartigen Zander-Schuppen?

Der Koch als Gärtner

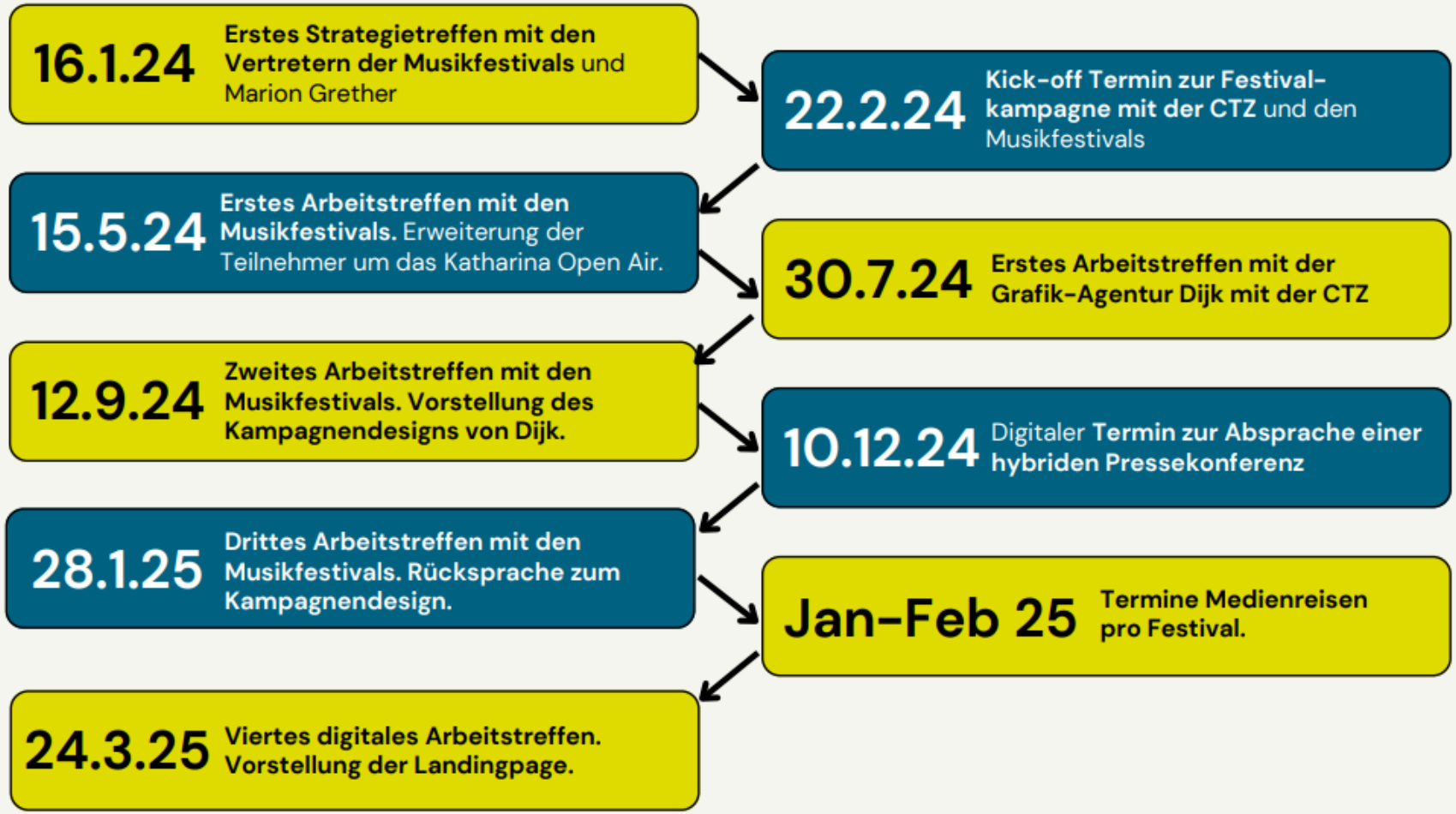
In Barrique-Fässern blubbern Soja- und Fischsaucen, Kimchi gärt vor sich hin. In Kühlräumen reifen Wildenten und Hechte, Rehe und Hasen aus der Nürnberger Region. „Im Knoblauchsland zwischen Nürnberg, Fürth und Erlangen wächst und gedeiht alles, was wir brauchen“, sagt Felix Schneider. Für seine radikal nachhaltige Küche schaufelt er höchstselbst den Kompost in seinem 3000-Quadratmeter-Garten vor den Toren der Stadt. Die Saison geht gerade wieder los. „Was uns umgibt,



Instagram @anette.sandner

Projektgruppe “Musikfestivals”

Teilnehmer: Musikfest ION, St. Katharina Open Air, Bardentreffen, Klassik Open Air, Nürnberg Pop und NUEJAZZ



Kampagne Musikfestivals

tourismus.nuernberg.de


Nicht nur hören,
sondern fühlen?
Klingt nach
Nürnberg.
MUSIK
FESTIVALS
NÜRNBERG
KLINGT
NACH!
tourismus.nuernberg.de



Ausblick



Das Reichsparteitagsgelände

- Eröffnung der Dauerausstellung des Dokumentationszentrum 2026
- Kongresshalle: Eröffnung **Spielstätte für Musiktheater und Tanz** des Staatstheaters Nürnberg ab der Spielzeit 2028/29
- Zeppelinfeld und Zeppelintribüne: Umgestaltung zum Lern- und Begegnungsort mit dem Bahnhof Dutzendteiches als Informationszentrum ab 2027
- Entwicklung Bahnhof Märzfeld zum Erinnerungsort ab 2025
- **Hohe Relevanz für den US-Markt**

tourismus.nuernberg.de



Weitere Fokusthemen der nächsten Jahre

2028: 400 Jahre Christkindlesmarkt Nürnberg

2028: 500 Jahre Todestag Dürer

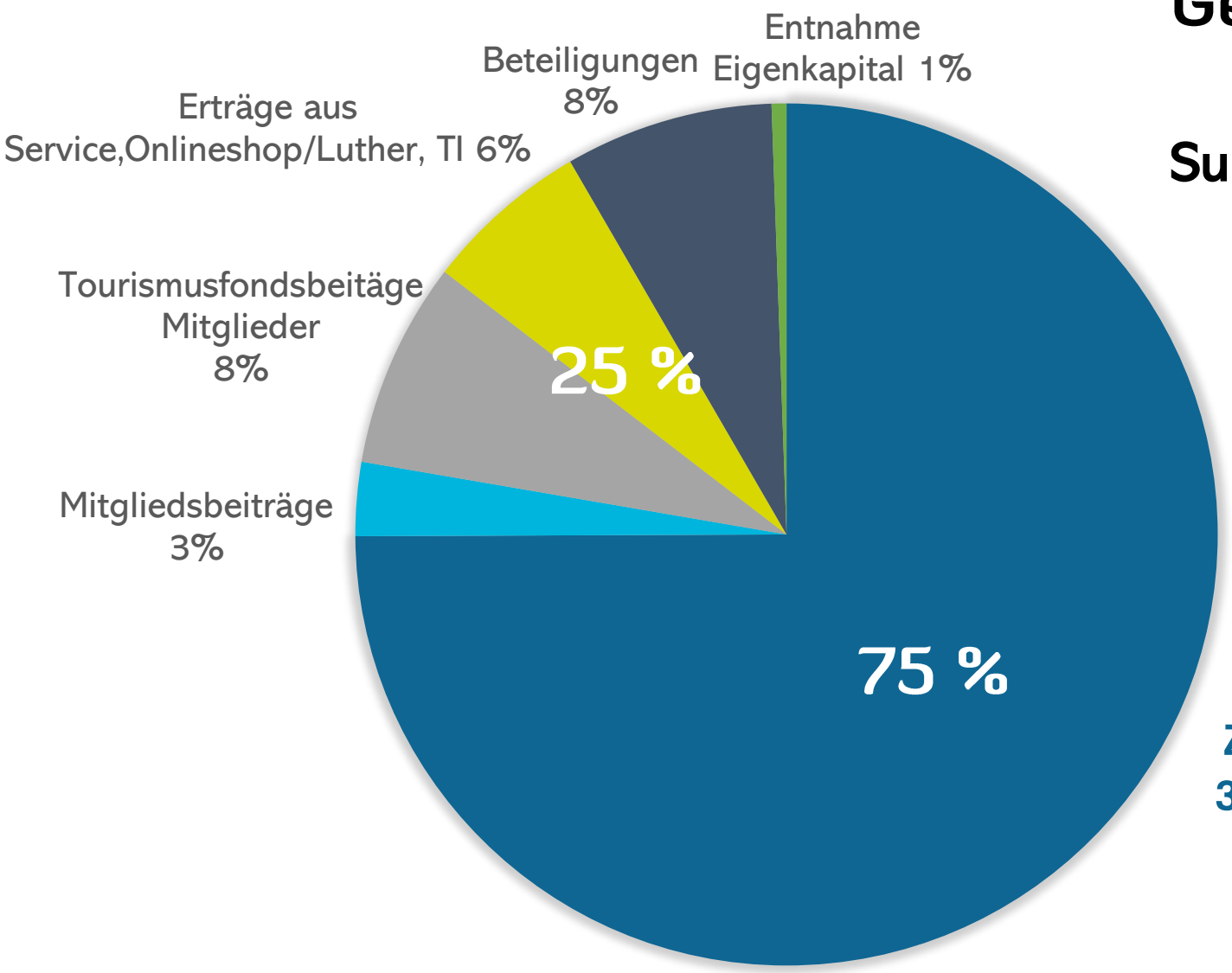
2030: bayerische Landesgartenschau 2030 mit dem Konzept „Urbane Gartenschau Nürnberg“

tourismus.nuernberg.de



Tourismusfinanzierung

Gesamtbudget 2025



Summe: 4.155.500 €

Zuwendung der Stadt Nürnberg:
3.113.941 € (75 % des CTZ-Gesamtbudgets)

tourismus.nuernberg.de

Geschäftsbereiche der CTZ

Gästeservice



Tourist Informationen



Service-Zentrale

Budget: 1,416 Mio. €
13,5 VZÄ

Marketing

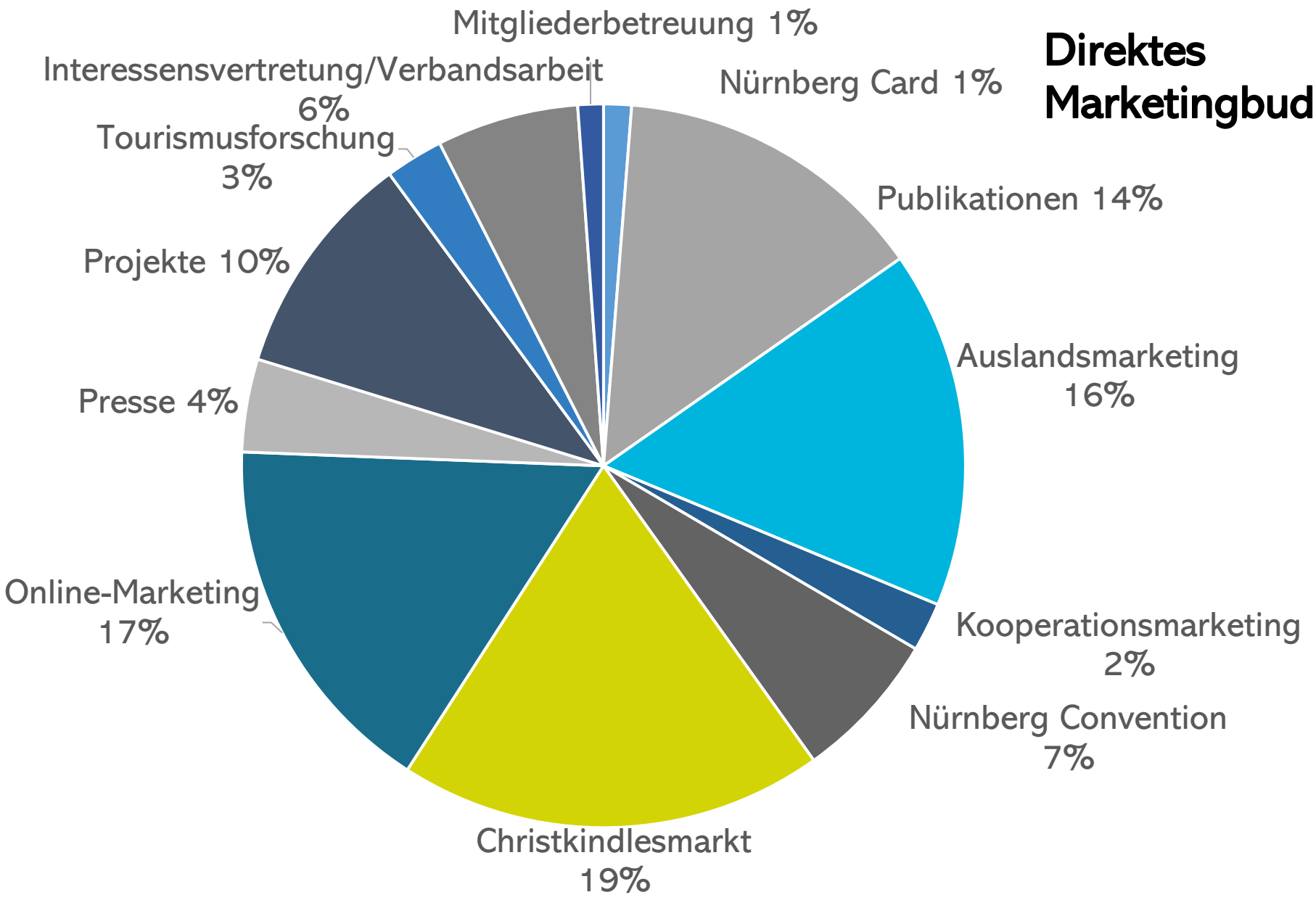


Online Marketing
PR & Kommunikation
Publikationen
Auslandsmarketing
NürnbergConvention

Budget: 2,739 Mio. €
16 VZÄ

tourismus.nuernberg.de

Direktes Marketingbudget 2025: 964.000 €



tourismus.nuernberg.de



Tourismusfonds

- **Seit 15 Jahren: Freiwilliges Modell der Tourismusfinanzierung**

- **Zielsetzung**: Finanzierung von zusätzlichen Tourismusmarketing-Maßnahmen zur Steigerung der Übernachtungszahlen, Stärkung des Privattourismus, Erhöhung der Auslastung zu Schwachlastzeiten

- **Public Private Partnership Modell**: Freigabe der Sondermittel durch die Stadt Nürnberg nur dann, wenn die Mitglieder des Verkehrsvereins eine Kofinanzierung in gleicher Höhe erbringen

- **Marketingbudget durch den Tourismusfonds 2025: 642.000 €**

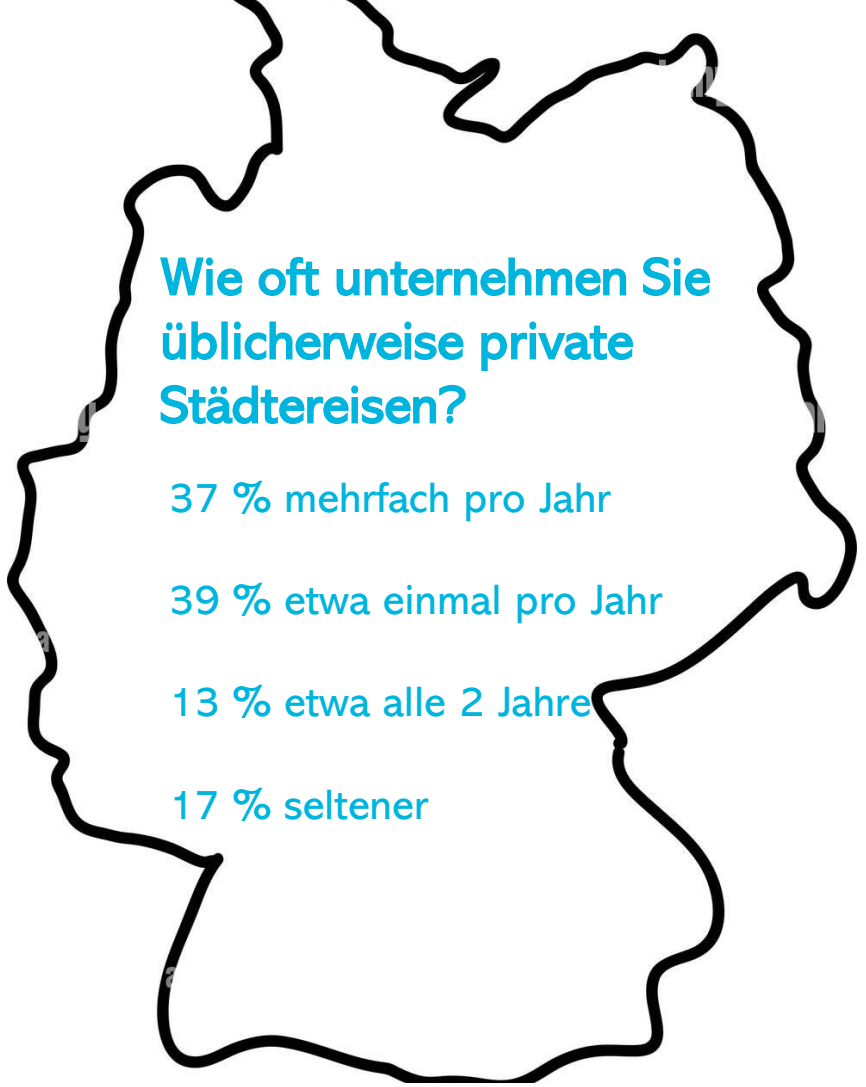
tourismus.nuernberg.de

Trends

Trends

Inlandstourismus: Städtereisen bleiben im Trend

- **82 %** der Deutschen haben in den letzten 3 Jahren eine Städtereise unternommen
- **75 %** der Deutschen unternehmen mindestens eine Städtereise pro Jahr
- Für **82 %** stellen Preissteigerungen kein Hindernis für eine Binnenstädtereise dar



tourismus.nuernberg.de

Quelle: ETI – Europäisches Tourismus Institut, PROJECT M, St. Elmo‘s Tourism (2024): Städtereisenstudie

Trends



Internationalisierung ist Grundlage für mittelfristiges Wachstum, um volatile Entwicklungen (geostrategisch und wirtschaftlich) aufzufangen!

- **Europa** ist größter Quellmarkt und bleibt Adressat Nummer 1 für Nürnberg Tourismus

- **Potenzialmärkte der Zukunft**:
 - ✓ Große Wachstumsmärkte sind Asien und Südamerika
 - ✓ **China** und **Indien** als größte Quellmärkte mit überdurchschnittlicher Reiseabsicht nach Deutschland
 - ✓ China wird sich als wichtigste **Säule für Wachstum** und Reisen nach Europa etablieren.

- Deutsche Zentrale für Tourismus rechnet mit einem **Plus von 7 %** an internationalen Übernachtungen nach Deutschland im Jahr 2025

tourismus.nuernberg.de

Quelle: Deutsche Zentrale für Tourismus (2025)

Trends

Künstliche Intelligenz als größter Transformationsprozess seit Einführung des Internets



Möglichkeiten:

- ✓ Personalisierte **Reiseempfehlungen**: z. B. Chatbots als Travel Agents
- ✓ Teil-**Automatisierung** des Gästeservice
- ✓ **Datengestützte Nachfrageprognosen**
- ✓ KI-unterstütztes **Marketing** und **Content-Erstellung**

Voraussetzung: Dateninfrastruktur

DMOs als **Data-Stewards:** Sicherstellung einer qualitativ-hochwertigen Datenstruktur zur Nutzung durch KI-Systeme (Open Data-Plattformen)

tourismus.nuernberg.de

Quelle: Deutsche Zentrale für Tourismus (2025)



Trends

Voraussetzung für Wachstum & Transformation

- **Wirtschaftliche Stabilität** national
 sonst:
 - Leisure: Städtereise als zweite Urlaubsreise entfällt
 - Business: Deutlich geringere Nachfrage

- **Tourismusfinanzierung als Basis**

tourismus.nuernberg.de

77

Quelle: Deutsche Zentrale für Tourismus (2025)



Millionen Übernachtungen in … ?



für die Unterstützung

tourismus.nuernberg.de

Berichtsvorlage
Ref.VII/003/2025

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Automotive-Sektor - aktuelle Situation
- mündlicher Bericht -
TISCHVORLAGE

Bericht:

Zur aktuellen Situation im Automotive-Sektor wird berichtet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Keine Diversity-Relevanz erkennbar.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorlage
J/004/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Beschluss
Jugendhilfeausschuss	10.04.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:
Personelle Veränderung im Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt (kurz):
Personelle Veränderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses erfordern einen Beschluss:

Nürnberger Integrationsrat - beratender Sitz:
Frau Katharina Shnipa, Mitglied des Nürnberger Integrationsrates, wird für Frau Özlem Öz als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Ferner wird Frau Tamara Schönrock als stellvertretendes beratendes Mitglied für Herrn Marius Hanganu berufen.

DGB-Jugend Mittelfranken - stimmberechtigter Sitz:
Frau Nina Görgen von der DGB-Jugend Mittelfranken wird für Frau Denise Kießling als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Ferner wird Frau Clarissa Huber als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Sebastian Wichert berufen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die vorschlagsberechtigten Organisationen bilden die Jugendhilfelandschaft ab; sie entsenden im Rahmen ihrer jeweiligen Richtlinien. Angestrebt wird eine diverse Zusammensetzung des JHA.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:
Nürnberger Integrationsrat - beratender Sitz:
Frau Katharina Shnipa, Mitglied des Nürnberger Integrationsrates, wird für Frau Özlem Öz als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Ferner wird Frau Tamara Schönrock als stellvertretendes beratendes Mitglied für Herrn Marius Hanganu berufen.

DGB-Jugend Mittelfranken - stimmberechtigter Sitz:
Frau Nina Görgen von der DGB-Jugend Mittelfranken wird für Frau Denise Kießling als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss berufen. Ferner wird Frau Clarissa Huber als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Sebastian Wichert berufen.

Beschlussvorlage
H/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Neuberufung eines Mitglieds im Beirat für Bildende Kunst - BBiK

Anlagen:
Protokoll für die 111. Sitzung
Lebenslauf Alexander Hofmeier

Sachverhalt (kurz):

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über den Beirat für bildende Kunst (BiKBS) werden die Mitglieder des Beirats vom Stadtrat berufen. Nach aktueller Satzung müssen die Mitglieder des Beirates spätestens nach Ablauf von sechs Jahren aus dem Beirat ausscheiden.

Aus dem Beirat scheidet als fachliche Vertreterin für den Bereich Architektur Frau Anne Rumetsch aus.

Die Mitglieder des Beirates haben sich auf eine neue Art der Vergabe der Sitze im Beirat geeinigt und für eine Ernennung der neuen ehrenamtlichen Mitglieder eingesetzt, um den Prozess demokratischer zu gestalten. So werden die Mitglieder nicht mehr aus den Reihen des Beirats gewählt, sondern jeweils der Vorschlag aus Reihen der Verbände vorgenommen. Für den Bereich Architektur geht der Vorschlag von Seiten des Bundesverbandes Deutscher Architekten ein.

Der Verband hat Herrn Architekt M.A. Ing. Alexander Simon Hofmeier vorgeschlagen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der Beirat hält eine gendergerechte Besetzung im Blick. Mit Herrn Hofmeier besteht der Beirat aus 6 stimmberechtigten Frauen und 5 stimmberechtigten Männern.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat ernennt Herrn Architekt M.A. Ing. Alexander Simon Hofmeier als neues BBiK-Mitglied.

Niederschrift der 111. Sitzung des Beirats für Bildende Kunst

am Donnerstag, den 26.09.2024 um 14:00 Uhr

im Konferenzraum des Baumeisterhauses, Bauhof 9

Öffentlicher Teil:

Top 1: Stand der Dinge:

- Wettbewerb 2024

Die Vorjury zum Wettbewerb hat stattgefunden.

Anikę Joyce Sadiq	Berlin
Benjamin Zuber	Berlin
Florian Budke	Mannheim
John von Bergen	Berlin
Miro Kaygalak	Berlin
Ida Szu-Ying	Frankfurt
und Vincent Mitzev	München

haben den Zuschlag erhalten. Aufgrund des Wettbewerbsergebnisses wird von Seiten des Beirats befürwortet, beim nächsten Wettbewerb dieser Art für regionale Künstlerinnen und Künstler auszuschreiben. Zum Kolloquium werden Benedikt Buchmüller und Christian Rösner anwesend sein.

- Mahnmal „Transit“ am Plärrer von Hermann Pitz

Leider hat sich Herr Pitz noch nicht gemeldet

- Wettbewerb Hesperidengarten

SÖR erarbeitet gerade die Wettbewerbsunterlagen

- Klaus Haas: Projekt VIDEOWORKCASE

Das Projekt soll im Zwischengeschoss der U-Bahn installiert werden. Über die Art der Technik muss im weiteren Projektverlauf zwischen Bauleitung und Künstler verhandelt werden.

- Instone-Projekt SEETOR Coca-Cola-Gelände

Die Jury wird Anfang Oktober erneut einberufen.

- monopol491

Der Beirat gibt folgende Künstler in der Reihenfolge weiter:

1. Stefan Sous	Düsseldorf
2. Christian Hasucha	Berlin
3. Brigitte Schwacke	München
4. Anja Sonnenburg	Berlin
5. Dietrich Förster	Apfeldorf

Die beiden zuerst genannten sollen gefragt werden, ob sie am Wettbewerb teilnehmen möchten. Danach die Personen laut Platzierung.

Top 2: Michael Akstaller: Installation im Frauentorgraben "Mauerblümchen"

Herr Akstaller hat sein Kunstprojekt von 2023, dass im Rahmen vom Mauerblümchen realisiert wurde, vorgestellt.
Der Beirat befürwortet die Installation des Kunstwerks im nächsten Jahr dauerhaft. Der Ankauf und die Realisierung sollen nach der Haushaltsfreigabe im nächsten Jahr erfolgen, vorausgesetzt, der Stadtrat stimmt dem Vorhaben zu.

Top 3: Kunstprojekt der Katana: Ruth-Schloss-Platz

Das Kunst & Kurhaus Katana, vertreten durch Claudia Schulz und Martin Fürbringer, setzen sich für die Benennung des namenlosen Platzes an der Wilhelm-Spaeth-Straße ein. In Workshops mit den Anwohnern wurde der Ruth-Schloss-Platz als gewünschte Betitelung gewählt. Der Verein bittet den Beirat darum, ein Kunstwerk für Ruth Schloss zu initiieren. Der Beirat befürwortet das Anliegen, möchte sich aber über den Rahmen mit Katana noch unterhalten. Im Rahmen des Projektes soll AV eingeschaltet werden.

Nebenbei haben die anwesenden politischen Beiratsmitglieder sich dafür entschieden, einen gemeinsamen Antrag für die Umbenennung des Platzes in Ruth-Schloss-Platz zu stellen.

Nichtöffentlicher Teil:

Top 4: Termine 2025

Die Termine wurden vom Beirat bestätigt.

Top 5: Neubesetzung Beirat

Der Beirat hat sich einstimmig für die Ernennung von Herrn Architekten M.A. Ing. Alexander Simon Hofmeier als Nachfolger von Anne Rumetsch entschieden.

Top 6: Sonstiges: Bemalung Parkhaus Herrenhütte

Mit Verweis auf die Projekte in Langwasser empfiehlt der Beirat der VAG, sich für andere Künstler zu öffnen und einen Wettbewerb auszuschreiben, da die Szene vielfältig ist. Gewünscht wird ein Bezug zu Herrenhütte und kein gemaltes Grün bzw. Tiere.

Der Beirat weist darauf hin, dass eine echte Begrünung der Fassaden durchaus eine Alternative, zumindest im unteren Außenbereich, ist.

Nürnberg, 27. September 2024



Christian Roesner
Vorsitzender des
Beirats für Bildende Kunst

LEBENSLAUF

Architekt M.A. Ing. Alexander Simon Hofmeier
**16.02.1989 München*

2008	Abitur am Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim
2008-2009	**Zivildienst** im Otterzentrum Hankensbüttel
2009-2010	**freie Mitarbeit** bei Döhring Design, Brannenburg
2010-2013	**B.A. Ing.** Technische Hochschule Nürnberg
	Thesis bei Prof. Niels Jonkhans und Prof. Josef Reindl *- Tutor bei Prof. Dr. Richard Woditsch*
2012	**Praktikum** bei blauraum, Hamburg (6 Monate)
2013-2017	**M.A. Ing.** Technische Hochschule Nürnberg Thesis bei Prof. Niels Jonkhans und Prof. Carola Dietrich *- Alumnipreis* *- DATEV Förderpreis*
2014	**Gründung** CtrlViz Architekturvisualisierungen zusammen mit Martin M. Beck
2015-2016	**Mitarbeit** bei NL architects, Amsterdam (8 Monate)
2017	**Gründung** super future collective Nürnberg zusammen mit Steven und Anja Davé, Ames Kader und Felix Thiele
seit 2017	**Lehrauftrag** an der Technischen Hochschule Nürnberg im Bereich Darstellen und Gestalten bei Prof. Dr.-Ing. Marion Kalmer (BA Studio)
2017-2019	**Gastvorträge** an der Hochschule München in Projektseminaren von Prof. Johannes Kappler, Prof. Karin Schmid, Prof. Thomas Jocher und Prof. Frederik Künzel im Bereich Darstellung (Architekturvisualisierung und visuelle Kommunikation)
2018	**1. Preis** beim international offenen Wettbewerb „neues Konzerthaus Nürnberg“ mit super future collective in Zusammenarbeit mit Prof. Johannes Kappler und Topotek1, Berlin
2019	**Lehrauftrag** bei Prof. Volker Halbach im Bereich Projekt & Organisation im Sommersemester. Projektstudie für die Blaue Nacht 2020 in Nürnberg (BA Studio)
2021	**Eintragung** in die Bayrische Architektenkammer Nr. 192-089

2022

Lehrauftrag bei Prof. Dr. Richard Woditsch im Bereich Theorie der Architektur und Entwerfen - *der DOM-INO EFFEKT* - (BA Studio)

Lehrauftrag und eigenes Projektseminar an der Technischen Hochschule Nürnberg zusammen mit Steven Davé zum Thema:
Konstruktiver Entwurf für einen neuen Glockenturm der Lutherischen Gemeinde Erlangen Büchenbach - *rethinking Elmar* - (MA Studio)

2023

Geburt von Tochter Yona

Gründung AHA images - Alexander Hofmeier Architectural Images

Lehrauftrag bei Prof. Dr. Richard Woditsch im Bereich Theorie der Architektur und Entwerfen - *best before* - (BA Studio)

Lehrauftrag bei Prof. Gunnar Tausch im Bereich Baukonstruktion und Entwerfen - *interdisziplinärer Student*Innen Wettbewerb AIV* - (MA Studio)

VORTRÄGE

2019

HTW Saar Saarbrücken - Luch Lecture „Kollektivkollektionen“
Titel: the future is collective

2021

Bayrisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr - „Kontrast90“

2023

Neues Museum Nürnberg - BDA Vortragsreihe „wer baut Nürnberg?“
Titel: Und jetzt?

Technische Hochschule Nürnberg - Dienstagsreihe
„you can’t always get what you want!“
Diskussionsrunde zum Thema Akquise und Wettbewerbswesen mit Gerhard Matzig (SZ), Moritz Auer (Auer Weber), Alexander Hofmeier und Susanne Senf (Mt2 Architekten)

Technische Universität München TUM - Architektur Jahresausstellung
Vortrag und Diskussionsrunde zum Thema „Beruf x Architekturstudium“

PROJEKTE

Architektur, Innenarchitektur und Städtebau (super future collective)
Tätigkeit in Vollzeit

2016-2017
Neubau EFH in Katzwang (Nürnberg)
LPH 1-8, Baukosten: 400.000€

2017-2018
Umbau EFH mit Denkmalschutz in Eibach (Nürnberg)
LPH 1-8, Baukosten: 750.000€

2017-2022
Neubau Wohn- und Geschäftshaus in Neubiberg (München), KFW55
13 Wohneinheiten, 2 Ladeneinheiten, Tiefgarage
GK III, Massivbauweise mit HLZ
LPH 1-8, Baukosten: 4.000.000€

2017-2018
Umbau Pförtnerhäuschen zu Café - Café Portier in Fürth
GK I
LPH 1-8, Baukosten: 150.000€

2018-2020
1.Preis offener Wettbewerb Konzerthaus Nürnberg
Planung LPH 1-4 (Abschluss 2020), danach Moratorium
GK V, Massivbauweise aus Stahlbeton
Kooperation WBW: Topotek 1, Prof. Johannes Kappler
Kooperation Projekt: Topotek1, RW+, Prof. Johannes Kappler
Baukosten: 200.000.000€

2018-2021
Neubau Wohnhaus mit 3 Studioappartements in Nürnberg, KFW55
GK IV, Massivbauweise mit HLZ
LPH 1-8, Baukosten: 750.000€

2020-2023
Neubau Wohnhaus mit Gewerbeeinheit in Leichendorf (Zirndorf), KFW55
GK II, Massivbauweise mit HLZ
LPH 1-8, Baukosten: 1.250.000€

2020-2024
Neubau Wohnhaus in Cadolzburg (Fürth)
GK I, Massivbauweise
LPH 2-8, Baukosten: 4.500.000€

2020-2022
Umbau und Aufstockung EFH in Ottensoos (LKR Nürnberg), KFW 55
GK I, Massivholzbauweise
LPH 1-8, Baukosten: 680.000€

2020-2024
Neubau Tankstelle mit Gastronomie und Sportdach in Lübeck
GK IV, Beton-Skelettbauweise
LPH 1-7, dann Projektstopp, Baukosten: 3.000.000€

2021
Kunstprojekt „Pink Void“ für Lost and Found 2021 in Nürnberg
Kooperation mit Architekt und Bildhauer Dominik Schoell

2021-2022	**Umbau** eines Schwimmbads zum Wohnbereich in Wendelstein GKI, Holzbauweise LPH 1-8, Baukosten: 180.000€
2021-2022	**Umbau** Bürogebäude für Restlos GK IV, Innenausbauten aus Holz und Upcycling bestehender Materialien LPH 1-8, Baukosten: 450.000€
2022- …	**Wohnbebauung** in Höfen (Nürnberg) für die WBG Nürnberg geladener Wettbewerb 1. Preis 18 Wohneinheiten mit Wohngruppen und 2-4 Zimmer Wohnungen GK IV, Massivholzbauweise LPH 2- … , Baukosten: ca. 4.000.000€
2022-2025	**Neubau** Wohnhaus in Wendelstein (Nürnberg) GKI, leimfreie Massivholzbauweise LPH 1-8, Baukosten: 3.000.000€
2023-2024	**Bebauungsplan** „Wohnen am Mühlberg“ in Rehau Beauftragung nach 1. Preis im Wettbewerb
2023-2026	**Neubau** Wohnhaus mit 4 Einheiten in Leipzig GK III, Holzbauweise LPH 1-8, Baukosten: 1.800.000€
2024-20…	**Neubau** Wohnbebauung mit 18 Einheiten in Illertissen GK III, einfache Massivbauweise mit HLZ LPH 2-5, Baukosten: 4.600.000€
2024-2025	**Neubau** Wohnhaus mit 2 Einheiten in Hamburg GK III, Holzbauweise LPH 1-6, Baukosten: 800.000€

Beschlussvorlage
SchB/003/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO); hier: Bestellung von Berufsschulbeiräten/-beirätinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie eines/r Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in für das gemeinsame Schulforum der B10

Anlagen:
Auszug_Berufsschulordnung_Stand_2024
Beschluss 2017 Stellungnahme zur Beantragung eines Akadamiebeirats für die Berufliche Schule 10
Beschluss 2023 Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO)
Flyer Berufsschulen der Stadt Nürnberg 2024

Sachverhalt (kurz):
Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a BSO gehört jedem Berufsschulbeirat ein Vertreter oder eine Vertreterin des Aufwandsträgers an (s. Beilage). Die Vertreter/-innen des Aufwandsträgers in den Berufsschulbeiräten der Nürnberger Berufsschulen und deren Stellvertreter/-innen werden von den Stadtratsfraktionen / den Ausschussgemeinschaften vorgeschlagen und vom Schulausschuss bzw. Stadtrat bestellt, zuletzt für die Periode 2022/2024 mit Beschluss vom 10.02.2023 (s. Beilage).

Gemäß Beschluss des Schulausschusses vom 14.07.2017 wird die Vertretung des Sachaufwandsträgers im gemeinsamen Schulforum der B10 durch Stadträte/innen wahrgenommen. Die Vertreter/innen des Aufwandsträgers im Schulforum der B10 und deren Stellvertreter/-innen werden analog zur Verteilung der Aufgaben als Berufsschulbeiräte von den Stadtratsfraktionen / den Ausschussgemeinschaften vorgeschlagen und vom Schulausschuss bzw. Stadtrat bestellt (s. Beilage).

Die Verwaltung bittet um Beschluss für die Periode 2024/26.

Gem. § 23 BSO wird für die Periode 2024/26 ebenfalls der gemeinsame Berufsschulbeirat gebildet, welchem ein Verteter/eine Vertreterin des Schulträgers angehört. Die Vertretung des Schulträgers wird von Frau Schulreferentin Cornelia Trinkl übernommen. Die Stellvertretung wird von der Amtsleitung der beruflichen Schulen Frau Ulrike Horneber übernommen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Benennungen der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen des Sachaufwandsträgers in den Berufsschulbeiräten ist den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften vorbehalten.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Empfehlungsvorschlag:

Gutachtenvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen / der Ausschussgemeinschaften als Vertreter/-innen des Aufwandsträgers in den Berufsschulbeiräten 2024/2026 an den Berufsschulen der Stadt Nürnberg und im gemeinsamen Schulforum der B10 nachstehend aufgeführte Stadtratsmitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen:

Berufsschule 1	Hr. Stadtrat Goldmann D.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Dix H.)
Berufsschule 2	Fr. Stadträtin Buchsbaum H.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Bälz C.)
Berufsschule 3	Fr. Stadträtin Arabackyj C.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Ahmed N.)
Berufsschule 4	Fr. Stadträtin Friedel A.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Klaßen G.)
Berufsschule 5	Hr. Stadtrat Sormaz Ü.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Dörfler J.)
Berufsschule 6	Hr. Stadtrat Arzten P.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Friedel A.)
Berufsschule 7	Hr.Stadtrat Meissner F.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Bieswanger J.)
Berufsschule 8	Fr. Stadträtin Bälz C.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Buchsbaum H.)
Berufsschule 9	Fr. Stadträtin Klaßen G.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Mohr X.)
Berufl. Schule Dir. 10	Fr. Stadträtin Dr. Prölß-Kammerer A.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Yilmaz Y.)
Berufsschule 11	Hr. Stadtrat Frank D.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Böhm K.)
Berufsschule 14	Fr. Stadträtin Böhm K.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Frank D.)

§ 19 Zusammensetzung

(1) [1]Dem Berufsschulbeirat gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. je drei Vertreter
 a) der Lehrkräfte, die hauptamtlich oder nicht unterhälftig beschäftigt sind,
 b) der Schülerinnen und Schüler,
3. je ein Vertreter
 a) des Aufwandsträgers,
 b) der Erziehungsberechtigten,
4. je zwei Vertreter
 a) der Arbeitgeber,
 b) der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 c) der zuständigen Stellen gemäß § 24 Abs. 2.

[2]Den Vorsitz führt, soweit er als Vertreter des Aufwandsträgers an der Sitzung teilnimmt, der Landrat oder Oberbürgermeister oder sein gesetzlicher Vertreter, im Übrigen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) An den Sitzungen können beratend teilnehmen

1. Vertreter der Schulaufsichtsbehörden,
2. je ein Vertreter
 a) der im Religionsunterricht vertretenen Religionsgemeinschaften,
 b) der Berufsberatung der Agentur für Arbeit,
3. die Schulärztin, der Schularzt oder ein anderer Vertreter des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. wenn an der Schule landwirtschaftliche Fachklassen bestehen, je ein Vertreter
 a) des örtlich zuständigen Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 b) des Bayerischen Bauernverbands,
5. wenn die Schule von Auszubildenden für die öffentliche Verwaltung besucht wird, ein Vertreter der Behörden,
6. wenn die Schule von Auszubildenden des Handwerks besucht wird, ein Vertreter der Gesellenausschüsse,
7. wenn an der Schule Jugendsozialarbeit eingerichtet ist, ein Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 20 Wahl und Bestellung der Vertreter im Berufsschulbeirat

(1) Unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters wählt mit einfacher Mehrheit

1. die Lehrerkonferenz die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,
2. die Tagessprecherausschüsse die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b,

3. die Erziehungsberechtigten	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b.

(2) [1]Es entsenden:

1. das zuständige Organ des Aufwandsträgers	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a,
2. die örtlich zuständigen Gliederungen der Arbeitgeberorganisationen	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a,
3. der Deutsche Gewerkschaftsbund	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b,
4. die zuständigen Stellen	die Vertreter nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c,
5. die örtlich zuständigen kirchlichen Oberbehörden	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a,
6. der Behördenvorstand	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 5,
7. der Bayerische Bauernverband	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b,
8. die örtlich zuständige Handwerkskammer	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 6,
9. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe	die Vertreter nach § 19 Abs. 2 Nr. 7.

[2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen im Schulsprengel, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 im Bezirk ihrer für die Berufsschule zuständigen Stelle ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben.

§ 21 Amtszeiten und Mitgliedschaft

(1) [1]Die Mitglieder nach § 20 Abs. 1 werden alle zwei Jahre gewählt. [2]Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Berufsschulbeirats nach der Wahl und endet mit dem ersten Zusammentritt des Berufsschulbeirats nach der darauf folgenden Wahl. [3]Die Mitgliedschaft endet vorzeitig bei den Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler mit dem Ausscheiden aus der Schule, bei den Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Berufsschule; die Mitgliedschaft endet ferner vorzeitig mit der Amtsniederlegung sowie bei Verlust der Wählbarkeit. [4]Beim Ausscheiden während der Amtszeit wird die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl Mitglied.

(2) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder endet mit der Bestellung eines neuen Mitglieds.

(3) [1] § 16 Abs. 4 BaySchO gilt entsprechend. [2]Notwendige Fahrtkosten und Verdienstausfälle werden auf Antrag vom Aufwandsträger erstattet.

§ 22 Geschäftsgang

(1) [1]Die Schulleiterin oder der Schulleiter beruft im Einvernehmen mit dem Vertreter des Aufwandsträgers den Berufsschulbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. [2]Der Berufsschulbeirat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Nr. 4 oder ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(2) [1]Die Tagesordnung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest; sie ist mit der Einladung allen Mitgliedern und den Teilnahmeberechtigten rechtzeitig zu übermitteln. [2]Anträge von Mitgliedern und Teilnahmeberechtigten sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Schulleitung zugegangen sind.

(3) [1] § 17 Abs. 1 und 2 Satz 4 bis 7 BaySchO gilt entsprechend. [2]Bei Abstimmungen sind neben den Mitgliedern die Teilnahmeberechtigten nach § 19 Abs. 2 in den jeweils sie betreffenden Angelegenheiten stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [3]§ 18a BaySchO gilt entsprechend.

(4) Der Berufsschulbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Gemeinsamer Berufsschulbeirat

(1) [1]Dem gemeinsamen Berufsschulbeirat gehören an:

1. ein Vertreter des Schulträgers,
2. je zwei Vertreter der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 Buchst. b und Nr. 4 genannten Gruppen.

[2]Den Vorsitz führt der Vertreter des Schulträgers.

(2) Die Vertreter der Schulleiter werden von ihnen, die übrigen Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 von den jeweiligen Gruppenvertretern in den Berufsschulbeiräten jeweils aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

§ 24 Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen

(1) [1]Die Berufsschulen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit den Ausbildenden, den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe vertrauensvoll zusammen. [2]Mindestens für jedes Schulhalbjahr werden den Ausbildungsbetrieben auf Antrag über die Schülerinnen oder Schüler die Themenbereiche für die einzelnen Fächer übermittelt. [3]Auf Einladung soll die Berufsschule Vertreter zu Versammlungen der örtlichen oder regionalen Gremien der Ausbildungsbetriebe entsenden. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und mit den Trägern überbetrieblicher Ausbildung entsprechend.

(2) Zuständige Stellen im Sinn dieser Schulordnung sind die nach Teil 3 Kapitel 1 BBiG zuständigen Stellen.

§ 25 Weitergabe von Informationen

(1) Es werden hinsichtlich ihrer Schülerinnen und Schüler jeweils baldmöglichst unterrichtet:

1. die Ausbildungsbetriebe über
 a) alle ausbildungsbedeutsamen Angelegenheiten,
 b) Fehltage in den in § 20 Abs. 2 Satz 1 BaySchO genannten Fällen und Beurlaubungen,
 c) Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen,
 d) einen deutlichen Abfall der schulischen Leistungen,
2. die Erziehungsberechtigten über Fehltage und Beurlaubungen,
3. die zuständigen Stellen über die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 1, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme dieser Note in das Berufsabschlusszeugnis beantragt.

(2) Zur Vermeidung von zeitlichen Überschneidungen des Berufsschulunterrichts mit Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 stellen, soweit erforderlich, die Berufsschulen den Maßnahmeträgern auf Anforderung Listen zur Verfügung, in denen die Namen der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die besuchten Fachklassen und ihre Ausbildungsbetriebe enthalten sind.

Teil 7 Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

(2) § 22 Abs. 3 Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2025 außer Kraft.

München, den 30. August 2008

Bayerisches Staatsministerium für

Unterricht und Kultus

Ö 3.1

NÜRNBERG

I. **Beschluss**

TOP: 8

Schulausschuss

Sitzungsdatum 14.07.2017

öffentlich

Betreff:
Antrag der Stadtratsfraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 17.02.2016
hier: Stellungnahme zur Beantragung eines Akademiebeirats für die Berufliche Schule 10 (B10)

Abstimmungsergebnis:

☒ **einstimmig**

☐ **angenommen / beschlossen, mit : Stimmen**

☐ **abgelehnt, mit Stimmen**

☐ **angenommen mit großer Mehrheit**

☐ **abgelehnt mit großer Mehrheit**

Beschlusstext:
Der Schulausschuss beschließt, dass das Schulforum der Fachakademie für Sozialpädagogik (B10) und das Schulforum der Berufsfachschule für Kinderpflege (B10) in der Regel gemeinsam tagen. Die Vertretung des Sachaufwandsträgers wird im gemeinsamen Schulforum der B10 durch Stadträte/innen wahrgenommen. Die Fraktionen / Ausschussgemeinschaften des Schulausschusses werden analog zur Verteilung der Aufgaben als Berufsschulbeiräte durch die Verwaltung aufgefordert, einen Vertreter/in bzw. Stellvertreter/in hierfür zu benennen.Zudem wird ein ständiger Gast aus dem Jugendamt eingeladen..

II. **3.BM**

III. Abdruck an:

☐ Ref. I/OrgA ☐

☐ Ref. II/Stk ☐

☐ ☐

Vorsitzende(r):	Referent(in):	Schriftführer(in):
Dr. Gsell	Dr. Gsell	Rückert

001 03.2013

Beschlussvorlage
Ref.IV/004/2023

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Schulausschuss	10.02.2023	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO); hier: Bestellung von Berufsschulbeiräten/-beirätinnen und deren Stellvertretern/-innen sowie eines/r Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in für das gemeinsame Schulforum der B10

Anlagen:
04_02_ Auszug aus BSO_Stand_111222
04_03_ Info-Flyer Berufsschulen 2023
04_04_Berufsschulbeirat_Beschluss_20_22
Sitzung_des_Schulausschusses_20170714_TOP_OE_8_Beschluss (1)

Sachverhalt (kurz):

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a BSO gehört jedem Berufsschulbeirat ein Vertreter oder eine Vertreterin des Aufwandsträgers an (s. Beilage). Die Vertreter/-innen des Aufwandsträgers in den Berufsschulbeiräten der Nürnberger Berufsschulen und deren Stellvertreter/-innen werden von den Stadtratsfraktionen / den Ausschussgemeinschaften vorgeschlagen und vom Schulausschuss bestellt, zuletzt für die Periode 2020/2022 mit Beschluss vom 09.02.2021 (s. Beilage).

Gemäß Beschluss des Schulausschusses vom 14.07.2017 wird die Vertretung des Sachaufwandsträgers im gemeinsamen Schulforum der B10 durch Stadträte/innen wahrgenommen. Die Vertreter/innen des Aufwandsträgers im Schulforum der B10 und deren Stellvertreter/-innen werden analog zur Verteilung der Aufgaben als Berufsschulbeiräte von den Stadtratsfraktionen / den Ausschussgemeinschaften vorgeschlagen und vom Schulausschuss bestellt (s. Beilage).

Die Verwaltung bittet um Beschluss für die Periode 2022/24.

Gem. § 23 BSO wird für die Periode 2022/24 ebenfalls der gemeinsame Berufsschulbeirat gebildet, welchem ein Verteter/eine Vertreterin des Schulträgers angehört. Die Vertretung des Schulträgers wird von der Schulreferentin Cornelia Trinkl übernommen. Die Stellvertretung wird von der Amtsleitung der Beruflichen Schulen Ulrike Horneber übernommen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss bestellt auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen / der Ausschussgemeinschaften als Vertreter/-innen des Aufwandsträgers in den Berufsschulbeiräten 2022/2024 an den Berufsschulen der Stadt Nürnberg und im gemeinsamen Schulforum der B10 nachstehend aufgeführte Stadtratsmitglieder sowie deren Stellvertreter/-innen:

Berufsschule 1	Hr. Stadtrat Goldmann D.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Dix H.)
Berufsschule 2	Fr. Stadträtin Buchsbaum H.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Bälz C.)
Berufsschule 3	Fr. Stadträtin Arabackyj C.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Ahmed N.)
Berufsschule 4	Fr. Stadträtin Friedel A.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Klaßen G.)
Berufsschule 5	Hr. Stadtrat Sormaz Ü.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Dörfler J.)
Berufsschule 6	Hr. Stadtrat Arzten P.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Friedel A.)
Berufsschule 7	Hr.Stadtrat Feder M.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Hübscher R.)
Berufsschule 8	Fr. Stadträtin Bälz C.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Buchsbaum H.)
Berufsschule 9	Hr. Stadtrat Schüller T.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Demir Ö.)
Berufl. Schule Dir. 10	Fr. Stadträtin Dr. Prölß-Kammerer A.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Yilmaz Y.)
Berufsschule 11	Hr. Stadtrat Frank D.	(Stellv.: Fr. Stadträtin Kasfiki E.)
Berufsschule 14	Fr. Stadträtin Kasfiki E.	(Stellv.: Hr. Stadtrat Frank D.)

Berufliche Schule
Direktorat 5
Deumentenstraße 1
90489 Nürnberg
Telefon 0911 231-8760
Telefax 0911 231-8761
E-Mail b5@stadt.nuernberg.de
Internet www.b5.nuernberg.de

Handwerklich-gestalterische Berufe
- Florist/-in
- Friseur/-in
- *Berufsfachschule für Bekleidung*
- *Berufsfachschule für bekleidungstechnische Assistenten/-innen*

Berufsvorbereitung einschließlich Berufsintegrationsklassen
verschiedene Berufsfelder
BVJ /s, BVJ/k, BIK/Vs, BIK/s, BIK/k
s. Veröffentlichung „Berufsvorbereitung“

Berufliche Schule
Direktorat 6
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg
Telefon 0911 231-8777
231-8780
231-8783
Telefax 0911 231-8781
E-Mail b6@stadt.nuernberg.de
Internet www.b6.nuernberg.de

Berufsschule Plus

Ziele: Berufsabschluss und Fachhochschulreife

Kaufm. Berufe, BVJ, BIK
- Buchhändler/-in
- Kauffrau/-mann im Einzelhandel
- Gestalter/-in für visuelles Marketing
- Verkäufer/-in
- Kauffrau/-mann für Marketing-Kommunikation
- Medienkauffrau/-mann für Digital und Print
- Fotomedienfachfrau/-mann
- *BVJ Handel und Medien*

Druck-, Foto- und Medienberufe
- Medientechnologe/-in
 -Druck
 -Weiterverarbeitung
- Fotograf/-in
- Mediengestalter/-in für Digital- und Printmedien
 Fachrichtungen:
 - Projektmanagement
 - Designkonzeption
 - Digitalmedien
 - Printmedien

Berufliche Schule
Direktorat 8
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg
Telefon 0911 231-8797
Telefax 0911 231-8799
E-Mail b8@stadt.nuernberg.de
Internet www.b8.nuernberg.de

Gesundheitsberufe, Naturwissenschaftliche Berufe
- Medizinische/-r Fachangestellte/-r
- Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r
- Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r
- Augenoptiker/-in
- Chemielaborant/-in
- Chemielaborjungwerker/-in
- Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r
- Zahntechniker/-in
- *Berufsfachschule für medizinische Technologinnen und Technologen für Laboratoriumsanalytik*

Berufliche Schule
Direktorat 9
Wieselerstraße 3
90489 Nürnberg
Telefon 0911 231-10750
Telefax 0911 231-10755
E-Mail b9@stadt.nuernberg.de
Internet www.b9.nuernberg.de

Kaufmännische Berufe: Büroberufe, verwaltungsorientierte Berufe, BIK
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r
- Verwaltungsfachangestellte/-r
- *Berufsfachschule für Büroberufe*

Berufliche Schule
Direktorat 11
Deumentenstraße 1
90489 Nürnberg
Telefon 0911 231-8856
Telefax 0911 231-8857
E-Mail b11@stadt.nuernberg.de
Internet www.b11.nuernberg.de

Bau-, Maler-, Holzberufe BGJ, BIK, BVJ
- Ausbaufacharbeiter/-in
- Bauwerksabdichter/-in
- Bauzeichner/-in
- Beton- und Stahlbetonbauer/-in (10. Jgst.)
- BGJ Holztechnik
- BGJ Zimmerer/Zimmerin
- Estrichleger/-in (10. Jgst.)
- Fahrzeuglackierer/-in
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in
- Gleisbauer/-in
- Hochbaufacharbeiter/-in
- Holzmechaniker/-in
- Kanalbauer/-in (10 Jgst.)
- Maler/-in und Lackierer/-in
- Maurer/-in (10. Jgst.)
- Rohrleitungsbauer/-in
- Schreiner/-in, Tischler/-in
- Straßenbauer/-in (10 Jgst.)
- Stuckateur/-in
- Tiefbaufacharbeiter/-in
- Trockenbaumonteur/-in
- Zimmerer/Zimmerin
- *BVJ Farbe/Bautechnik*
- *BIK/k*
- *Berufsfachschule für Bautechnik*

Berufliche Schule
Direktorat 14
Schönweißstraße 7
90461 Nürnberg
Telefon 0911 231-3945
Telefax 0911 231-3946
E-Mail b14@stadt.nuernberg.de
Internetwww.b14.nuernberg.de

Kaufmännische Berufe in den Bereichen Spedition/Logistik, Tourismus und Recht, BVJ
- *BVJ Kaufmännische Grundbildung*
- Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kauffrau/-mann für Spedition und Logistikdienstleistungen
- Kauffrau/-mann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kauffrau/-mann für Tourismus und Freizeit
- Kauffrau/-mann für Verkehrsservice
- Notarfachangestellte/-r (10. Jgst)
- Rechtsanwaltsfachangestellte/-r
- Patentanwaltsfachangestellte/-r (10. Jgst.)
- Tourismuskaufmann/-frau

Kaufmännische Berufe im Bereich Lager/Logistik
Außenstelle der B 14
Sulzbacher Str. 102
90489 Nürnberg
Telefon 0911 231-31055
Telefax 0911 231-31056

- Fachlagerist/-in
- Fachkraft für Lagerlogistik

Impressum:
Herausgeber: Stadt Nürnberg – Amt für Berufliche Schulen
Äußere Bayreuther Str. 8, 90491 Nürnberg
Druck: noris inklusion kommunal gGmbH
Bertolt-Brecht-Straße 6
90471 Nürnberg
Stand: November 2023
Auflage: 1.400

NÜRNBERG Ö 3.1

Amt für Berufliche Schulen

Berufsschulen der Stadt Nürnberg

Ausbildungsberufe und berufliche Kompetenzzentren

2024



Wer muss sich anmelden?

An den städtischen Berufsschulen Nürnbergs müssen sich alle berufsschulpflichtigen Jugendlichen mit und ohne Ausbildungsvertrag anmelden. Bei Jugendlichen mit betrieblichem Ausbildungsverhältnis ist nicht der Wohnort, sondern der Sitz des Betriebes für den Beschulungsort maßgeblich.

Bei nicht im Flyer aufgeführten Ausbildungsberufen ist davon auszugehen, dass ein sogenannter Fachsprengel eingerichtet ist und eine Berufsschule außerhalb Nürnbergs zuständig ist.

Sowohl die Schülerin bzw. der Schüler als auch gegebenenfalls Erziehungsberechtigte und der Arbeitgeber tragen für die rechtzeitige Anmeldung Rechnung. Im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses ist der Betrieb dazu verpflichtet, berufsschulpflichtige Jugendliche für den Berufsschulunterricht frei zu stellen.

Berufsschulberechtigte (z. B. Jugendliche mit betrieblichem Ausbildungsvertrag und Hochschulzugangsberechtigung) können am Berufsschulunterricht teilnehmen. Die Anmeldefristen gelten analog.

Bis wann muss man sich anmelden?

Alle Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag, die in Nürnberg berufsschulpflichtig sind, müssen sich umgehend nach Abschluss eines Ausbildungsvertrags am für sie zuständigen Direktorat anmelden. Die zuständige Berufsschule entnehmen Sie den nebenstehenden Listen.
Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz melden sich regelmäßig bis zum 31.07.2024 für eine Klassenform der Berufsvorbereitung direkt an der zuständigen Berufsschule an. Weitere Informationen finden Sie im (grünen) BVJ-Flyer der Stadt Nürnberg.

Wenn bis Anfang September 2024 von der beruflichen Schule keine Mitteilung über den genauen Unterrichtsbeginn und -ort erfolgt ist oder der Ausbildungsvertrag erst später abgeschlossen wird, hat umgehend Meldung an die zuständige Berufsschule zu erfolgen. Die genauen Öffnungszeiten der Sekretariate in den Sommerferien entnehmen Sie bitte der Schulhomepage.

Die Stadt Nürnberg legt großen Wert auf die Unterrichtsqualität ihrer beruflichen Bildungsgänge. Damit im Vorfeld insbesondere die räumlichen, personellen und organisatorischen Rahmen-bedingungen geschaffen werden können, bitten wir dringend um frühzeitige Anmeldung.

Wann beginnt der Unterricht?

Unterrichtsbeginn ist im Schuljahr 2024/25 der 10.09.2024. Die berufsbezogenen Einschulungstage können im Einzelfall etwas später oder früher liegen und werden bei Anmeldung mitgeteilt.

ZUORDNUNG DER AUSBILDUNGSBERUFE ZU DEN BERUFSSCHULEN DER STADT NÜRNBERG

Berufliche Schule
Direktorat 1
Augustenstraße 30
90461 Nürnberg
Telefon 0911 231-2601
Telefax 0911 231-8901
E-Mail b1@stadt.nuernberg.de
Internet www.b1.nuernberg.de

Elektro- und Bau-Metall-Berufe, BVJ
- Anlagenmechaniker/-in Sanitär-, Heizungs-, Klimatechnik (HWK)
- Anlagenmechaniker/-in (IHK) (10. JgSt.)
- Elektroanlagenmonteur/-in
- Elektroniker/-in Fachrichtung:
 - Energie- und Gebäudetechnik
 - Informations- und Telekommunikationstechnik (10. JgSt.)
- Elektroniker/-in für
 - Automatisierungstechnik
 - Betriebstechnik
 - Gebäude- und Infrastruktursysteme
 - Geräte und Systeme
 - Maschinen- und Antriebstechnik
- Fachkraft für Metalltechnik Fachrichtungen:
 - Konstruktionstechnik
 - Metallgestaltung
- Industrie-Elektriker/-in Fachrichtungen:
 - Betriebstechnik
 - Geräte und Systeme
- Klempner/-in (= Flaschner/-in)
- Konstruktionsmechaniker/-in
- Mechatroniker/-in
- Metallbauer/-in Fachrichtungen:
 - Konstruktionstechnik
 - Metallgestaltung
- *Berufsfachschule für technische Assistenten/-innen für Informatik*
- *BVJ Technik*

Berufliche Schule
Direktorat 2
Fürther Straße 77
90429 Nürnberg
Telefon 0911 231-3951
-3952
Telefax 0911 231-3953
E-Mail
b2-fue@stadt.nuernberg.de
Internet www.b2.nuernberg.de

Metallberufe, BIK, BVJ
- Fachkraft für Metalltechnik Fachrichtungen:
 - Montagetechnik
 - Zerspanungstechnik
- Feinwerkmechaniker/-in Fachrichtungen:
 - Feinmechanik
 - Maschinenbau
 - Werkzeugbau
 - Zerspanungstechnik
- Fertigungsmechaniker/-in
- Gießereimechaniker/-in
- Industriemechaniker/-in
- Maschinen- und Anlagenführer/-in
- Oberflächenbeschichter/-in
- Stanz- und Umformmechaniker/-in
- Technische/-r Systemplaner/-in Fachrichtungen:
 - Stahl- und Metallbau
 - Versorgungs- und Ausrüstungstechnik
 - Elektrotechnische Systeme
- Technische/-r Produktdesigner/-in Fachrichtungen:
 - Maschinen- und Anlagenkonstruktion
 - Produktgestaltung und Konstruktion
- Werkzeugmechaniker/-in
- Verfahrensmechaniker/-in für Beschichtungstechnik
- Zerspanungsmechaniker/-in
- *Berufsfachschule für Fertigungstechnik*
- *BVJ Technik*

Verkehrsberufe
- Eisenbahner/-in im Betriebsdienst
- Fachkraft im Fahrbetrieb

Kfz-Berufe
Äußere Bayreuther Straße 8
90491 Nürnberg
Telefon 0911 231-8732
Telefax 0911 231-8742
E-Mail b2-kfz@stadt.nuernberg.de

- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in Fachrichtungen:
 - Karosserietechnik
 - Pkw-Technik
 - Motorradtechnik
 - Nutzfahrzeugtechnik
 - System- und Hochvolttechnik (10. Jgst.)
- Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in Fachrichtungen:
 - Karosserieinstandhaltungstechnik
 - Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
- Zweiradmechatroniker/-in Fachrichtungen:
 - Fahrradtechnik
 - Motorradtechnik
- Fahrradmonteur/-in
- Mechaniker/-in für Reifen- und Vulkanisierungstechnik

Berufliche Schule
Direktorat 3
Deumentenstr. 1
90489 Nürnberg
Telefon 0911 231-8752
Telefax 0911 231-15159
E-Mail b3@stadt.nuernberg.de
Internet www.b3.nbg.de

Nahrungs-/ Gastronomieberufe, BIK, BVJ
- Bäcker/-in
- Fachkraft für Gastronomie
- Fachkraft Küche
- Fachfrau/-mann für System-Gastronomie (10. Jgst.)
- Fachmann/-frau für Restaurant- und Veranstaltungsgastronomie
- Fleischer/-in
- Hotelfachfrau/-mann (10. Jgst.)
- Kaufmann/-frau für Hotelmanagement
- Koch/Köchin
- Konditor/-in
- Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk Schwerpunkt: Bäckerei, Konditorei, Fleischerei
- *BVJ Gastronomie/Hotellerie/ Lebensmittelhandwerk*

Berufliche Schule
Direktorat 4
Schönweißstraße 7
90461 Nürnberg
Telefon 0911 231-3948
Telefax 0911 231-3947
E-Mail b4@stadt.nuernberg.de
Internetwww.b4.nuernberg.de

Kaufmannsberufe: Berufe der Absatz- und Kreditwirtschaft, der Industrie und der Kundenberatung, BVJ/s
- Automobilkauffrau/-mann
- Bankkauffrau/-mann
- Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellte/-r in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Industriekauffrau/-mann
- Kauffrau/-mann für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Kauffrau/-mann für Versicherungen und Finanzanlagen
- *BVJ Handel- und Dienstleistung*
- *BIK/s Kaufmännische Grundbildung*

Weitere Informationsblätter des Amts für Berufliche Schulen

- Berufsvorbereitung
- Berufsfachschulen
- Wirtschaftsschule
- Berufsgrundschuljahr

In dieser Veröffentlichung werden Klassenformen der Berufsvorbereitung sowie der Berufsfachschulen aufgeführt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den einzelnen Broschüren. Nicht aufgeführt sind Schularten der beruflichen Weiterbildung, wie z. B. Fachschulen (Meister- bzw. Techniker-schule) und Fachakademien.

FRAKTION B' 90/DIE GRÜNEN, RATHAUSPLATZ 2, 90403 NÜRNBERG

An den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus

90403 Nürnberg

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Nürnberg

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Tel: (0911) 231-5091
gruene@stadt.nuernberg.de

Bus: Linie 36, 46, 47 (Rathaus)
U-Bahn: Linie 1 (Lorenzkirche)

Nürnberg, 17. Februar 2025

Wechsel der Besetzung im Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg, Kapitel II, § 7, zeigen wir einen Wechsel in der Besetzung des Rats der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion (RGRE) an.

8.4.3 Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion (RGRE)	
	Mitglied
1	Marc Schüller ~~Andrea Bielmeier~~

Mit freundlichen Grüßen

Achim Mletzko
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage
RA/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Zensus 2011; Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799.

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung

Sachverhalt (kurz):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 die Erhebung einer Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach gegen den Bescheid des bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) vom 25.11.2013 beschlossen. Hintergrund war die Intransparenz des Verfahrens und zu diesem Zeitpunkt angenommene verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Regelungen des Zensusgesetzes 2011.

In der Folge wurde das Klageverfahren ruhend gestellt, da die grundsätzlichen Bedenken in einem Musterverfahren (Stadt Amberg), aus der Reihe der rund fünfzig klagenden Kommunen in Bayern, geklärt werden sollten. Die Klage in diesem Musterverfahren wurde abgewiesen und das Berufungsverfahren beim BayVGH ausgesetzt, da die Städte Berlin und Hamburg derweil Normenkontrollklage zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Zensusgesetz 2011 erhoben hatten. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.09.2018, Az. 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, wurden diese Normenkontrollklagen abgewiesen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Zensusgesetz 2011 bestehen nach Ansicht des BVerfG nicht und könnten im Klageverfahren der Stadt Nürnberg somit auch nicht mehr geltend gemacht werden. Da auch konkrete Rechtsanwendungsfehler bei Anwendung der Regelungen des Zensusgesetz 2011 auf die damalige Situation in Nürnberg durch StA nicht ersichtlich sind, macht ein weiteres Betreiben des Klageverfahrens keinen Sinn.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Die von der Stadt zum Verwaltungsgericht Ansbach erhobene Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799, wird zurückgenommen.

Stadtrat vom 26.02.2025

Zensus 2011; Rücknahme der Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799.

I. Sachverhalt:

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2013 die Erhebung einer Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach gegen den Bescheid des bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) vom 25.11.2013 beschlossen. Durch die Feststellung der Einwohnerzahl in dem angefochtenen Bescheid auf nur 486.314 Personen im Zuge des Zensus 2011, erwartete die Stadt auch entsprechende negative finanzielle Auswirkungen. Hintergrund der Klage war die Intransparenz des Verfahrens und zu diesem Zeitpunkt angenommene verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Regelungen des Zensusgesetzes 2011.

2. In der Folge wurde das Klageverfahren ruhend gestellt, da die grundsätzlichen Fragen in einem Musterverfahren (Stadt Amberg), aus der Reihe der rund fünfzig klagenden Kommunen in Bayern, geklärt werden sollten. Die Klage in diesem Musterverfahren wurde durch das Verwaltungsgericht Regensburg abgewiesen und das Berufungsverfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ausgesetzt, da die Städte Berlin und Hamburg derweil jeweils eine Normenkontrollklage zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen das Zensusgesetz 2011 erhoben hatten. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.09.2018, Az. 2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15, wurden diese Normenkontrollklagen abgewiesen.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Zensusgesetz 2011 bestehen nach Ansicht des BVerfG nicht und könnten daher im Klageverfahren der Stadt Nürnberg somit auch nicht mehr geltend gemacht werden. Da konkrete Rechtsanwendungsfehler bei Anwendung der Regelungen des Zensusgesetz 2011 auf die damalige Situation in Nürnberg für das Amt für Stadtforschung und Statistik nicht ersichtlich sind, macht ein weiteres Betreiben des Klageverfahrens keinen Sinn mehr. Auch die meisten anderen Kommunen haben die Klagen wohl mittlerweile zurückgenommen.

3. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat die Stadt daher nunmehr auch aufgefordert das Verfahren weiter zu betreiben. Unterbleibt dies, würde nach einer bis zum 24.03.2025 laufenden Frist, die Klage als zurückgenommen gelten. Auch aus Sicht des Rechtsamtes macht hier nur eine Klagerücknahme Sinn. Durch die verfassungsgerichtliche Klärung und mangels anderweitiger konkreter Anwendungsfehler im aktuell noch angefochtenen Bescheid vom 25.11.2013, wäre eine Klage nicht mehr gut begründbar und sie hätte auch keine Aussicht auf Erfolg.

4. Die angestrengten Klagen waren aber auch nach Einschätzung des Bayerischen Städtetages nicht gänzlich erfolglos. Das Zensusgesetz 2021 hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und u.a. eine Unterscheidung der Haushaltsstichprobe zur Ermittlung der Einwohnerzahlen zwischen Gemeinden verschiedener Größenkategorien aufgegeben. Insoweit waren die Klagen im Rahmen des Zensus 2011 zumindest insoweit erfolgreich.

II. Beschlussvorschlag:

Die von der Stadt zum Verwaltungsgericht Ansbach erhobene Klage gegen den Bescheid des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 25.11.2013, Az. AN 14 K 24.799, wird zurückgenommen.

III. BDR/StR

Nürnberg, 27.01.2025
Rechtsamt

gez. Eckstein (5305)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Beschlussvorlage
SÖR/113/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	18.12.2024	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt von Trinkwasserbrunnen zwischen der N-ERGIE und Stadt Nürnberg

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Vereinbarung zu Trinkwasserbrunnen Stadt Nürnberg
Bestandsliste Trinkwasserbrunnen

Sachverhalt (kurz):

Die bestehenden Trinkwasserbrunnen der N-ERGIE sollen inklusive der zugehörigen Anschlussleitungen der N-ERGIE zum 01.01.2025 an die Stadt Nürnberg verkauft und übereignet werden. Die Vereinbarung regelt die Eigentumsverhältnisse und Unterhalt der bestehenden und zukünftiger neuer Trinkwasserbrunnen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	93.908 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	93.908 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Trinkwasserbrunnen stehen allen Personen zur Verfügung und weisen keine Diversity-Relevanz auf

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Die bestehenden Trinkwasserbrunnen der N-ERGIE werden inklusive der zugehörigen Anschlussleitungen der N_ERGIE zum 01.01.2025 an die Stadt Nürnberg verkauft und übereignet.

Entscheidungsvorlage

Die bestehenden Trinkwasserbrunnen der N-Ergie einschließlich der zugehörigen Anschlussleitungen werden zum 01.01.2025 an die Stadt Nürnberg verkauft und übereignet. Der Verkauf erfolgt, da gemäß § 50 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Bereitstellung öffentlicher Trinkwasserentnahmestellen eine kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Die N-Ergie ist im Rahmen des Konzessionsvertrages für die Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet zuständig, jedoch nicht für die Errichtung und den Unterhalt solcher Brunnen. Die Vereinbarung regelt neben dem Eigentumsübergang auch die Verantwortung für den Betrieb und Unterhalt der bestehenden sowie zukünftigen neuen Trinkwasserbrunnen.

Zu prüfen war, ob die Vergabe zur Errichtung und Unterhalt von öffentlichen Trinkwasserbrunnen im Wege der direkten Beauftragung an die N-Ergie erfolgen darf. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 2b und 2c VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) darf eine Direktvergabe an ein Unternehmen, das nicht ausschließlich von der Stadt Nürnberg beherrscht wird, erfolgen, wenn technische, rechtliche und wirtschaftliche Gründe eine Ausschreibung ausschließen.

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt, die Errichtung, den Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserbrunnen direkt an die N-Ergie Aktiengesellschaft zu vergeben, da technische, rechtliche und wirtschaftliche Gründe eine wettbewerbliche Vergabe ausschließen.

Technische Erfordernisse
Die N-Ergie ist Eigentümer des Trinkwassernetzes in Nürnberg und verfügt als alleiniger Betreiber über die notwendige Infrastruktur und das technische Know-how, um die Versorgung der Brunnen sicherzustellen. Das Trinkwassernetz ist ein hochsensibles System, das keine externen Eingriffe erlaubt, ohne die Versorgungsqualität und Netzsicherheit zu gefährden. Nur die N-Ergie kann durch ihre Netzhoheit eine durchgehende Qualität und Sicherheit der Trinkwasserversorgung gewährleisten.

Notwendigkeit einer einheitlichen Beauftragung innerhalb der Gewährleistungszeit
Insbesondere bei der Errichtung neuer Brunnen erfordert die Wahrung der Gewährleistungsansprüche eine einheitliche Beauftragung von Errichtung und Wartung während der Gewährleistungszeit. Die N-Ergie kann durch eine einheitliche Beauftragung sowohl die Errichtung als auch die kontinuierliche Wartung der Brunnen übernehmen und während dieser Frist direkt auf etwaige Mängel reagieren. Dies sichert eine lückenlose Verantwortung und verhindert Kompetenzüberschneidungen, die bei einer Aufteilung auf verschiedene Dienstleister zu Koordinationsproblemen und Verzögerungen führen könnten.

Schutz ausschließlicher Rechte gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2c VgV
Der Konzessionsvertrag gewährt der N-Ergie exklusive Rechte für die Errichtung und den Betrieb des Trinkwassernetzes. Eine Vergabe an Dritte würde bestehende Rechte der N-Ergie verletzen.

Wirtschaftlichkeit und Minimierung des Koordinationsaufwands
Die bestehende Infrastruktur und die Schnittstellen der N-Ergie machen die Direktvergabe zur wirtschaftlichsten Lösung, da keine zusätzlichen Koordinationsaufwände und Kosten für die Einbindung eines weiteren Anbieters entstehen würden

Bewertung
Nachdem keine Gründe gegen die Direktvergabe sprechen, schlägt die Verwaltung die Direktvergabe an die N-Ergie vor. Rechte und Pflichten der Partner sind im beigefügten Vertrag geregelt.

Vereinbarung über die Errichtung und den Unterhalt von Trinkwasserbrunnen

zwischen

der **Stadt Nürnberg,**
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg,
- vertreten durch den Oberbürgermeister Hrn. Marcus König, dieser vertreten durch Unterzeichnenden-

- nachfolgend: „Stadt“ -

und

der **N-ERGIE Aktiengesellschaft**
- vertreten durch den Vorstand -

- nachfolgend: „N-ERGIE“ -

und

der **N-ERGIE Netz GmbH**
- vertreten durch die Geschäftsführung -

- nachfolgend: „NNG“ -

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Nürnberg und die Vergütung dieser Leistungen.

Trinkwasserbrunnen sind Trinkwasserentnahmestellen, die im Außenbereich (d. h. außerhalb geschlossener Räume oder Gebäude) Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitstellen, ohne dass das Trinkwasser behandelt wird oder ihm Stoffe zugesetzt werden.

Hintergrund des weiteren Ausbaus von öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen ist die mit dem Änderungsgesetz vom 4. Januar 2023 erfolgte Ergänzung § 50 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Dort ist folgendes geregelt:

> *§ 50 Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*
> *(1) Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Hierzu gehört auch, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.*

Die Aufgabe der Bereitstellung von öffentlichen Trinkwasserentnahmestellen nach § 50 WHG liegt bei der Kommune, also hier bei der Stadt Nürnberg.

Die N-ERGIE ist aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Stadt vom 30./ 31.01.2013 berechtigt und verpflichtet, die öffentliche Trinkwasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Errichtung von Trinkwasserbrunnen gehört nicht zu den Aufgaben der N-ERGIE nach dem Konzessionsvertrag.

§ 1
Verkauf und Übertragung bestehender Trinkwasserbrunnen und Anschlussleitungen

Die bestehenden Trinkwasserbrunnen der N-ERGIE (siehe Anlage) werden inklusive der zugehörigen Anschlussleitungen der N-ERGIE zum 01.01.2025 (0:00 Uhr) zu einem Kaufpreis von zwei Dritteln des Restbuchwertes der bestehenden Trinkwasserbrunnen an die Stadt Nürnberg verkauft und übereignet (Stand des Restbuchwertes zum 01.01.2025, 0:00 Uhr beträgt 140.861,27 €; damit beträgt der Kaufpreis 2/3 x 140.861,27 €, also 93.907,51 € zzgl. der geltenden Umsatzsteuer). Die Rechnungsstellung erfolgt zum 31.01.2025 mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen.

§ 2
Eigentumsverhältnisse an neuen Trinkwasserbrunnen und Anschlussleitungen

(1) Die neu zu errichtenden Trinkwasserbrunnen inklusive der zugehörigen Anschlussleitung werden Eigentum der Stadt. Die Eigentumsgrenze ist jeweils nach dem Abzweig an der Versorgungsleitung.

(2) Die N-ERGIE ist berechtigt an und neben den Trinkwasserbrunnen ihr Logo oder ein Markenzeichen gut sichtbar anzubringen. Für die Gewährung des Anbringens des Logos (Marketingmaßnahme) wird die Stadt mit der N-ERGIE einen separaten Sponsoring-Vertrag abschließen.

§ 3
Beauftragung zur Errichtung und Unterhalt von Trinkwasserbrunnen

Die Stadt Nürnberg beauftragt die NNG mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Trinkwasserbrunnen.

§ 4
Anzahl und Festlegung der Standorte der Trinkwasserbrunnen

(1) Die derzeit in Nürnberg vorhandenen öffentlich zugänglichen Trinkwasserbrunnen sind in der Anlage aufgeführt.

(2) Die NNG verpflichtet sich, pro Jahr zwei Trinkwasserbrunnen zu errichten und an das Trinkwassernetz anzuschließen. Nach Abstimmung mit der Stadt kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

(3) Ein von der Stadt benannter Koordinator wird der NNG bis 30. November jeden Jahres mitteilen, an welchen Standorten die Trinkwasserbrunnen im Folgejahr errichtet werden sollen.

§ 5
Anschluss neuer Trinkwasserbrunnen

(1) Der Anschluss eines Trinkwasserbrunnens an das Trinkwassernetz erfolgt von der Versorgungsleitung aus über eine eigene Anschlussleitung auf einer möglichst kurzen Strecke.

(2) Die NNG ermittelt auf Anfrage der Stadt den Abstand zur nächsten Versorgungsleitung. Aus hygienischen Aspekten werden ab einem Abstand von mehr als 20 Metern zur bestehenden Versorgungsleitung keine Trinkwasserbrunnen an das Trinkwassernetz angeschlossen, da ein ausreichender regelmäßiger Wasseraustausch in der Anschlussleitung nicht gewährleistet werden kann.

(3) Hinsichtlich der Herstellung der neuen Trinkwasserbrunnen gelten die Regelungen des BGB zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB), soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Insbesondere ist die NNG verpflichtet, die Fertigstellung des jeweiligen Trinkwasserbrunnens der Stadt anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

§ 6
Konstruktion, Art und Lage von neuen Trinkwasserbrunnen

(1) Für die konstruktive Gestaltung der Trinkwasserbrunnen sind die Hinweise nach DVGW W 274 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es muss sich nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gerichtet werden.
Alle verwendeten trinkwasserführenden Bauteile müssen den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Die Anforderungen an die Konstruktion des Trinkwasserbrunnens wird die NNG berücksichtigen.

(2) Aus Gründen der Wasserersparnis wird festgelegt, dass ausschließlich diskontinuierlich laufende Trinkwasserbrunnen errichtet werden (Trinkwasserbrunnen, die sensorgesteuert oder manuell ausgelöst Trinkwasser jeweils für einen kurzen Zeitraum abgeben). Die Wahl eines neuen Brunnenmodells durch die Stadt muss mit der NNG abgestimmt werden. Die Entscheidung obliegt aus trinkwasserhygienischen Aspekten der NNG.

(3) Bezüglich des Standortes der Trinkwasserbrunnen sollten die Kriterien zur Standortwahl aus den Merkblatt DVGW W 274 befolgt werden. Die Anforderungen an den Standort (z.B. Zugänglichkeit) wird die Stadt berücksichtigen und trägt die hierfür zusätzlich anfallenden Kosten (vgl. § 8 Abs. 2).

(4) Die erforderlichen Genehmigungen für die Nutzung des öffentlichen Raumes für Trinkwasserbrunnen sind durch die Stadt einzuholen. Auch die vor der Aufstellung des Trinkwasserbrunnens ggf. erforderliche Genehmigung zur Einleitung des Abwassers in den Abwasserkanal oder in ein Gewässer ist vor Aufstellung des Trinkwasserbrunnens seitens der Stadt einzuholen.

(5) Die Standorte der Trinkwasserbrunnen werden in das Netzinformationssystem bei der NNG eingepflegt.

§ 7
Betrieb und Unterhalt

(1) Die NNG stellt während der Betriebszeiten an den vorhandenen und neuen Trinkwasserbrunnen Trinkwasser zur Verfügung. Dies gilt nicht soweit und solange der NNG die Vorhaltung durch äußere Einflüsse unmöglich ist. Eine Messung der verbrauchten Trinkwassermenge erfolgt nicht.

(2) Die Trinkwasserbrunnen werden von der NNG von Mai bis September betrieben. Witterungsabhängig, d.h. bei anhaltend heißen oder kalten Witterungsbedingungen sind auch abweichende Betriebszeiten in Abstimmung mit der Stadt möglich.

(3) Die Trinkwasservorhaltung an den Trinkwasserbrunnen kann durch die NNG unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Trinkwasserbrunnen oder am Trinkwassernetz erforderlich ist.

(4) Die Unterhaltsmaßnahmen umfassen die regelmäßige Inspektion, Wartungs- und Pflegemaßnahmen (Reinigung, Funktionsprüfung) sowie Maßnahmen zur regelmäßigen Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme und deren Dokumentation.

(5) Die NNG ist für die Einhaltung der Anzeigepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt nach § 11 Abs. 1 TrinkwV (insbes. bzgl. der Errichtung oder Inbetriebnahme sowie der voraussichtlichen Dauer des Betriebs bei saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen) verantwortlich.

(6) Die NNG ist für die Einhaltung der Anzeige- und Handlungspflichten nach § 47 ff. TrinkwV (z.B. Pflichten des Betreibers bei der Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Höchstwerten, der Nichterfüllung von Anforderungen, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Verbote) verantwortlich.

§ 8
Kosten von Errichtung, Anschluss, Betrieb, Unterhalt, Wasserentnahme

(1) Die von der Stadt zu tragenden Kosten für die Errichtung und den Anschluss von Trinkwasserbrunnen umfassen die Anschaffungs- und Herstellungskosten (inkl.

Einbau) von Trinkwasserbrunnen und deren Anschlussleitungen. Für die Erneuerung von Trinkwasserbrunnen und deren Anschlussleitungen fallen die von der Stadt zu tragenden Kosten erneut an. Das kann auch die Installation eines neuen Brunnenmodells am gleichen Standort umfassen. Vor einer Erneuerung ist die schriftliche Zustimmung der Stadt, mit Hinweis auf die Kostenfolge, einzuholen.

(2) Die Stadt zahlt nach Absatz 1 an die NNG ab dem 01.01.2025 je errichtetem oder erneuertem Trinkwasserbrunnen inklusive der Anschlussleitung ein Entgelt in Höhe von pauschal 17.500,00 EUR zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung jeweils zum 01.12. nach der Errichtung des jeweiligen Trinkwasserbrunnens zur Zahlung fällig.
Die NNG wird die Kosten alle 2 Jahre prüfen und das Entgelt in Abstimmung mit der Stadt gegebenenfalls für das laufende Kalenderjahr anpassen. Eine Änderung des Entgelts erfordert eine gesonderte Änderungsvereinbarung zwischen der NNG und der Stadt.
Unabhängig davon übernimmt die Stadt die Kosten für Herstellung oder Änderung des Standortes des Trinkwasserbrunnens (z.B. Zugänglichkeit, Bodenbelag).

(3) Die von der Stadt zu tragenden Kosten für Betrieb und Unterhalt von Trinkwasserbrunnen umfassen:

a) die erforderlichen Instandsetzungs- und Inspektionskosten der Anschlussleitungen zu Trinkwasserbrunnen

b) die erforderlichen Instandsetzungs- und Inspektionskosten der Trinkwasserbrunnen. Reparaturen umfassen beispielsweise den Austausch von Fußpedalen, Magnettastern und Düsen.

c) die Beprobung und Analyse des Trinkwassers an den Trinkwasserbrunnen

d) die Kosten für die ständige Vorhaltung der an den Trinkwasserbrunnen zur Verfügung stehenden Trinkwassermenge

e) die von Trinkwasserkunden und zu Spülzwecken aus den Trinkwasserbrunnen entnommenen Trinkwassermengen

f) die Schmutzwassergebühr für die bei Inspektions- und Wartungsarbeiten anfallende Spülwassermengen

(4) Zur Abdeckung der in Abs. 3 genannten Kosten zahlt die Stadt an die NNG ab dem 01.07.2024 jährlich ein pauschales Entgelt in Höhe von 3.900,00 EUR je in Betrieb befindlichem Brunnen (Bestandsbrunnen und neue Brunnen) zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Das Entgelt wird nach Rechnungsstellung jährlich jeweils am 01.12. zur Zahlung fällig.
Für neu errichtete Brunnen wird im ersten Jahr eine zeitanteilige Berechnung des Entgelts ab dem Monat der Inbetriebnahme vorgenommen. Die Höhe des Entgelts wird dabei wie folgt abgestuft:

Inbetriebnahme im 1. Quartal des Jahres: 100 % des jährlichen Entgelts, d. h. 3.900,00 EUR
Inbetriebnahme im 2. Quartal des Jahres: 75 % des jährlichen Entgelts, d. h. 2.925,00 EUR
Inbetriebnahme im 3. Quartal des Jahres: 50 % des jährlichen Entgelts, d. h. 1.950,00 EUR
Inbetriebnahme im 4. Quartal des Jahres: 25 % des jährlichen Entgelts, d. h. 975,00 EUR

Diese Abstufung gilt ausschließlich im Jahr der Inbetriebnahme. Ab dem Folgejahr wird das volle jährliche Entgelt in Rechnung gestellt.

(5) Die NNG wird die Kosten alle 2 Jahre prüfen und das Entgelt in Abstimmung mit der Stadt gegebenenfalls für das laufende Kalenderjahr anpassen. Eine Änderung des Entgelts erfordert eine gesonderte Änderungsvereinbarung zwischen der NNG und der Stadt.
Unabhängig davon übernimmt die Stadt die Kosten für Unterhalt und Betrieb des Standortes des Trinkwasserbrunnens (z.B. Zugänglichkeit, Bodenbelag).

§ 9
Haftung

(1) Es gelten zwischen den Parteien die gesetzlichen Haftungsregeln.

(2) NNG und Stadt stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die auf Ursachen aus der Verantwortungssphäre des jeweils anderen Vertragspartners stammen, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.

(3) Die NNG ist für die Trinkwasserbrunnen verkehrssicherungspflichtig. Dies bezieht sich ausschließlich auf den Trinkwasserbrunnen selbst. Für die Anlagen und Bedingungen am Brunnenstandort insbesondere den Bodenbelag, das Bodengefälle, die Wasserableitung oder -versickerung ist die Stadt verkehrssicherungspflichtig.

§ 10
Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 20 Jahre, beginnend ab dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien.

(2) Nach Ablauf der initialen Laufzeit verlängert sich die Vereinbarung automatisch jeweils um weitere 5 Jahre, sofern keine der Parteien spätestens 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich kündigt.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung ihren vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder erheblich nicht nachkommt.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner in ein grobes Missverhältnis geraten, werden die Vertragspartner eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

(2) Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, sowie die Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

(5) Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Nürnberg, den …….....

Stadt Nürnberg

Ronald Höfler Marco Daume

Nürnberg, den …….....

N-ERGIE Aktiengesellschaft

ppa.

Magdalena Weigel Michael Berger

Nürnberg, den …….....

N-ERGIE Netz GmbH

ppa.

Kerstin Fröhlich Thomas Egenhöfer

Anlage:

Anhang

Bestand Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Nürnberg, Stand 31.12.2024

Nr.	Standort	Brunnenmodell	Eigentümer	Betrieb
1	Karolinenstraße	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
2	Aufseßplatz	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
3	Hallplatz	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
4	Jamnitzerplatz	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
5	Fritz-Munkert-Platz	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
6	Zabo	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
7	Moorenbrunn	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
8	Nordklinikum	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
9	Südklinikum	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
10	Pirkheimer Gymnasium (Schulhof)	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
11	Schulzentrum Röthenbach-Ost (Schulhof)	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
12	Kornburg	Steinhalbkreise "Kunst im Außenbereich" (Künstler Markus Kronberger)	Verwaltungsamt Süd	Verwaltungsamt Süd
13	Peter-Vischer-Schule (Schulhof)	Trinkbrunnen "Nostalgie" (Hawle)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
14	Erlenstegenstraße 124 (vor dem Eingang des Wasserwerkes Erlenstegen)	Trinksäule "Linea"	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
15	Beim Hammerwerk 19 (vor dem Westtor des Industrieguts Hammer)	Trinkbrunnen "Nostalgie" (Hawle)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
16	Hasenbuck (Südtiroler Platz, Höhe Rieppelstr. 48)	Trinkbrunnen "Nostalgie" (Hawle)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
17	Nelson-Mandela-Platz	Trinkbrunnen "Nostalgie" (Hawle)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
18	Wöhrder Wiese, Erfahrungsfeld der Sinne	Betonschale, Dauerläufer	Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne	N-ERGIE AG
19	Stadtpark Schildkrötenbrunnen	"Schildkröte"	Stadt Nbg. Jugendamt	N-ERGIE AG
20	Norikusbucht	Trinkbrunnen "Nostalgie" (Hawle)	Wasserwirtschaftsamt	N-ERGIE AG
21	Rechenberg	Modell "Stein" (Kalkmann Kontaktkunst)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
22	St. Leonhard (Kurt-Karl-Doberer Str. 52)	Modell "Stein" (Kalkmann Kontaktkunst)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
23	Annette-Kolb-Platz	Modell "Stein" (Kalkmann Kontaktkunst)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
24	Helmut-Herold-Platz	Modell "Stein" (Kalkmann Kontaktkunst)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
25	Heinickeplatz	Modell "Edelstahl" (Kalkmann Kontaktkunst)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG
26	Mögeldorfer Plärrer	Modell "Edelstahl" (Kalkmann Kontaktkunst)	N-ERGIE AG	N-ERGIE AG

26 Anzahl Trinkwasserbrunnen im Stadtgebiet Nürnberg

22 Anzahl Trinkwasserbrunnen im Eigentum der N-ERGIE AG

25 Anzahl Trinkwasserbrunnen im Unterhalt der N-ERGIE AG

Beschlussvorlage
UwA/008/2024/2

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss		öffentlich	Gutachten
Stadtrat	26.02.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Gewässerbefahrungskonzept
hier: Antrag der Stadtratsfraktionen CSU und SPD vom 17.02.2025

Anlagen:
Bericht
Entwurf GewGemVO gemäß UmwA
Leitlinien gemäß UmwA
Gutachten aus dem UmwA
Auswertung Stellungnahmen
Naturschutzbeirat GemVO
Naturschutzbeirat Leitlinien

Sachverhalt (kurz):

Der Umweltausschuss hatte mit Begutachtung vom 26.07.2023 die Verwaltung damit beauftragt, das in der Sitzung erläuterte Konzept für eine nachhaltige und umweltverträgliche Freizeitnutzung der Nürnberger Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft ("Gewässerbefahrungskonzept") und die daraus folgenden Schritte in der Vollzugspraxis umzusetzen.

Diesem Auftrag ist die Verwaltung nachgekommen und hat gemäß der Begutachtung einen novellierte Gewässergemeingebrauchsverordnung und Genehemigungsleitlinien erabeitet. Diese wurden dem Umweltausschuss am 19.02.2025 zusammen mit Vorschlägen zu Monitoringmaßnahmen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit zur Begutachtung vorgelegt.

Der Umweltausschuss ist der Vorlage nicht vollumfänglich gefolgt, sondern hat Folgendes beschlossen:

Beschluss:

Die Verwaltung gestaltet die Leitlinien/Verordnung im Gewässerbefahrungskonzept für den Abschnitt N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg) mit der Maßgabe, dass die Befahrung durch (Kanu-)Vereine auch innerhalb der Schonzeit zwischen dem 01.03. und dem 15.07. auf dem Ausnahmeweg genehmigungsfähig ist.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss:

Die Verwaltung gestaltet die Leitlinien/Verordnungen im Gewässerbefahrungskonzept für den Abschnitt N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg) mit der Maßgabe, dass ein Einfahrverbot in den linken Pegnitzarm bei den Inseln zwischen Lederersteg und Fuchslochsteg sowie ein generelles Verbot von Rafting im gesamten Abschnitt gilt.

Einstimmig beschlossen

Gutachten:

1. Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg (Gewässergemeingebrauchsverordnung – GewGemVO) und empfiehlt dem Stadtrat mit der Maßgabe der oben genannten Beschlussfassungen vom 19.02.2025, diese Verordnung zu erlassen.

2. Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegenden Leitlinien für Gestattungen mit der Maßgabe der oben genannten Beschlussfassungen vom 19.02.2025. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leitlinien anhand von Vollzugserfahrungen anzupassen und fortzuschreiben.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, über einen Zeitraum von drei Jahren ein Monitoring über die Wirksamkeit und Folgen der getroffenen Maßnahmen auf die Wertigkeit der Flora und Fauna an den Gewässern durchzuführen. Über das Ergebnis des Monitorings und die Erfahrungen der Verwaltung aus dem Vollzug der Gewässergemeingebrauchsverordnung und der Leitlinien für Gestattungen soll wieder im Umweltausschuss berichtet werden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Monitoring und die begleitenden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit die notwendigen Mittel von insgesamt ca. 58.000, -- € geeignet für den Haushaltsplan anzumelden.

Einstimmig begutachtet

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	58.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	58.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Mangels vorliegendem Beschluss, konnten die Mittel hierfür bisher in den Haushaltsanmeldungen nicht berücksichtigt werden.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft lebt von Vielfalt. Diese gilt es anzuerkennen, zu fördern und zu nutzen. Die geplante Umsetzung des Konzepts läuft diesen Zielen nicht zuwider.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☒ **OA**

☐

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 19.02.2025 wird beschlossen:

1. Die beiliegende Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg (Gewässergemeingebrauchsverordnung – GewGemVO), deren Wortlaut dem Gutachten des Umweltauschusses vom 19.02.2025 Rechnung trägt, wird erlassen.

2. Den beiliegenden Leitlinien für Gestattungen, deren Inhalt dem Gutachten des Umweltausschusses vom 19.02.2025 Rechnung trägt, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leitlinien anhand von Vollzugserfahrungen anzupassen und fortzuschreiben.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, über einen Zeitraum von drei Jahren ein Monitoring über die Wirksamkeit und Folgen der getroffenen Maßnahmen auf die Wertigkeit der Flora und Fauna an den Gewässern durchzuführen. Über das Ergebnis des Monitorings und die Erfahrungen der Verwaltung aus dem Vollzug der Gewässergemeingebrauchsverordnung und der Leitlinien für Gestattungen soll wieder im Umweltausschuss berichtet werden.

4. Für das Monitoring und die begleitenden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit werden die notwendigen Mittel von insgesamt ca. 58.000,-- € geeignet bereitgestellt.

Konzept für eine nachhaltige und umweltverträgliche Freizeitnutzung der Nürnberger Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Antriebskraft („Gewässerbefahrungskonzept“);
Umsetzung im Vollzug

Der Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 26.07.2023 mit der Umsetzung des damals vorgestellten Gewässerbefahrungskonzeptes beauftragt. Das Konzept besteht im Wesentlichen aus zwei Säulen:
- die Novellierung der Gewässerbenutzungsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf den Nürnberger Gewässern und
- Erarbeitung von Rahmenbedingungen für die Entscheidung über die Erteilung von Gestattungen für die ortsansässigen Kanuvereine und gewerbliche Tourenanbieter („Leitlinien“).

Des Weiteren umfasst das Konzept:
- eine Evaluierung der Maßnahmen zur Sicherstellung der ökologischen Wertigkeit von Flora und Fauna und
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

Auf die Unterlagen zur Vorlage im Umweltausschuss vom 26.07.2023 wird verwiesen.

Nachfolgend berichtet die Verwaltung über den Fortgang und legt die Ergebnisse zur Entscheidung vor:

1. Novellierung der Gewässerbenutzungsverordnung

Die Verwaltung hat den Entwurf der Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg (Gewässergemeingebrauchsverordnung – GewGemVO) erarbeitet[1] und das Verordnungsverfahren durchgeführt. Neben der gebotenen Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange, einschließlich der Behandlung im Naturschutzbeirat[2], wurde zur Erkenntnisgewinnung und Transparenz zusätzlich ein breit gestreutes Beteiligungsverfahren und eine Öffentlichkeitsbeteiligung (Bekanntmachung im Internet) durchgeführt. Die Stellungnahmen und Äußerungen wurden ausgewertet und nach erfolgter Abwägung entsprechend berücksichtigt. Der Inhalt der Abwägung kann der Anlage 3 entnommen werden.

Erläuterungen zur GewGemVO im Einzelnen:

- Die neue GewGemVO ersetzt die bisherige Verordnung der Stadt Nürnberg über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (GewässerbenutzungsO – GewBenO).

- Im Zuge der Novellierung der Gewässergemeingebrauchsverordnung wird in Abstimmung mit BDR und OA die bisherige nach Art. 27 Landes-Straf- und Verordnungsgesetz (LStVG) erlassene Verordnung über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und EislaufVO – BEVO), deren Vollzug in der Zuständigkeit von OA lag,

[1] vgl. Anlage 1
[2] vgl. Anlage 4

inhaltsgleich in die Gewässergemeingebrauchsverordnung übernommen. Die BEVO tritt mit Inkrafttreten der GewGemVO außer Kraft. Damit sind zukünftig die für den Gemeingebrauch von Gewässern geltenden Regelungen der Stadt Nürnberg in einer Verordnung zusammengefasst, was der Übersichtlichkeit und Reduzierung des Stadtrechts dient.

- Die Beschränkungen des gemeingebräuchlichen Befahrens der Gewässer basieren im Wesentlichen auf dem in Kooperation mit dem Ordnungsamt der Stadt Fürth gutachterlich erstellten „Gesamtkonzept zur naturverträglichen, bootstouristischen Gewässernutzung der Flüsse Pegnitz, Rednitz und Regnitz“ sowie den Ergebnissen des Anhörungsverfahrens und den Abwägungen der Umweltverwaltung.

- Zum Schutz sensibler Natur beinhaltet § 3 der neuen GewGemVO Befahrungsverbote bestimmter besonders wertvoller und damit schützenswerter Gewässer und Gewässerabschnitte. Im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung wurden hier Befahrungsverbote für die Pegnitz von der östlichen Stadtgrenze bis zur Eisenbahnbrücke über den Wöhrder See (dieser Bereich liegt im Naturschutzgebiet) und diverse Weiher und Seen ergänzt.

- Um gleichzeitig auch ein naturverträgliches und sicheres Befahren bestimmter Gewässerabschnitte in Nürnberg weiterhin zu ermöglichen, beinhaltet § 4 GewGemVO bestimmte Beschränkungen des Gemeingebrauchs, die in der bestehenden Verordnung noch nicht enthalten waren:

 - Für alle Abschnitte gilt zukünftig eine Schonzeit, in der Befahren untersagt ist (Vogelbrut, Regeneration, etc.).
 - Weiterhin werden nur Wasserfahrzeuge einer bestimmten Größe zugelassen.
 - Es gilt ein Mindestpegel. Diese Regelung gilt für das ganze Jahr und es sind hier auch keine Befreiungen für die Vereine vorgesehen; dadurch wird gewährleistet, dass bei zu niedrigem Wasserstand, der insbesondere während der Laich- und Schlüpfzeiten von Fischen und Bachneunauge aufgrund der dann gegebenen Gefahr von Ruderschlägen auf den Gewässergrund kritisch ist, grundsätzlich nicht gefahren werden darf.
 - Ab Hochwasser-Meldestufe 2 gilt ein Befahrungsverbot.
 - Ein Befahren der Gewässer in Gruppen ist nur bis zu einer bestimmten Bootsanzahl zulässig.

 Die genauen Beschränkungen variieren in Abhängigkeit des jeweiligen Gewässerabschnittes.

 Gemäß der Begutachtung des Umweltausschusses vom 26.07.2023 wurde abweichend vom Verwaltungsvorschlag für den Abschnitt der Pegnitz zwischen Lederersteg und Stadtgrenze Fürth die Schonzeit in der neuen GewGemVO vom 30.06. auf den 15.07. verlängert. Hiervon sollen auch für ortsansässige Vereine keine Ausnahmen erteilt werden. Dies wurde sowohl im Anhörungsverfahren sowie auch im Nachgang seitens der Wassersportvereine als unzumutbare Einschränkung der Vereinstätigkeiten deutlich kritisiert, da damit einer der attraktivsten und meistgenutzten Gewässerabschnitte auf der Pegnitz für einen Großteil der Saison nicht für Befahrungen durch die Vereine zur Verfügung stünde. Zudem ist dadurch keine Einheitlichkeit mehr mit den Regelungen der Stadt Fürth auf der Pegnitz gegeben, da im Stadtgebiet Fürth dieser Abschnitt von der Allgemeinheit schon ab dem

01.07. und von Vereinen ganzjährig befahren werden kann[3]. Nach weiteren Gesprächen auf politischer Ebene unter Hinzuziehung des Rechtsamtes und des Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht wird nun vorgeschlahen in Nürnberg die Schonzeit in der Verordnung zwar wie vom Umweltausschuss beschlossen bis zum 15.07. festzusetzen, den hiesigen Vereinen aber für den Zeitraum ab dem 01.06. jeweils die Möglichkeit von Befreiungen zu ermöglichen, wobei entsprechende Nebenbestimmungen bzgl. Art und Umfang der Befahrungen einen ausreichenden Schutz des Gewässers und seiner Flora und Fauna gewährleisten. So werden die Vereine im Vergleich zum Beschluss des Umweltausschusses vom 26.07.2023 nicht allzu sehr eingeschränkt. Gleichzeitig wird der naturschutzfachlich wertvolle westliche Pegnitzabschnitt in den sensiblen Frühjahrsmonaten, zu Beginn der Reproduktionsphase und in der für viele Fischarten und das Bachneunauge wichtigen Laich- und Schlupfzeit vor jeglichen potentiellen Beeinträchtigungen durch Befahrungen geschützt.
Im Verordnungsentwurf und den Leitlinien für die Gestattungspraxis ist dies entsprechend berücksichtigt (vgl. auch „2. Leitlinien“).

- Die Verhaltensregeln in § 5 beinhalten im Wesentlichen Selbstverständlichkeiten, sollen jedoch das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines rücksichtsvollen Umganges mit der Natur schärfen.

- Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen für öffentliche Körperschaften, Verteidigung und Rettungsorganisationen enthält § 8 Abs. 1.

- Die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen liegt nach § 8 Abs. 2 im pflichtgemäßen Ermessen. Die Formulierung entspricht dem in der Rechtspraxis üblichen Wortlaut für Befreiungsvorschriften. Der Umfang, in welchem solche Befreiungen in Zukunft gewährt werden sollen, kann den Leitlinien für Gestattungen [4] entnommen werden.

- Verstöße gegen die Verbote und Beschränkungen sowie die meisten Verhaltensregeln sind in § 9 bußgeldbewehrt.

- Die Verordnung soll nach Beschluss durch den Stadtrat, Ausfertigung durch den Oberbürgermeister und Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft treten. Anschließend werden die ortsansässigen Vereine zur Antragstellung aufgefordert. Mit In-Kraft-Treten der neuen Verordnung treten die GewBenO und die BEVO außer Kraft.

- Im Juli 2024 und mit in Teilen abweichenden Regelungsinhalten hat die Stadt Fürth ihr Verordnungsverfahren durchgeführt. Die Fürther Verordnung ist am 01.01.2025 in Kraft treten. Die Verordnungen sind in ihrer Struktur grundsätzlich abgestimmt und inhaltlich sehr ähnlich. Die Schonzeit im westlichen Pegnitztal endet in der Fürther Verordnung allerdings schon am 30.06.

2. Umgang mit den Gestattungen für Vereine und gewerbliche Anbieter: Leitlinien

[3] vgl. Beschluss des Fürther Stadtrates vom 23.07.2024: https://stadtrat.fuerth.de/info.asp
[4] vgl. Anlage 2, Nrn. 2 und 3

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Fürth die als Anlage 2 beigefügten Leitlinien für Gestattungen erarbeitet. Gestattungen sind entweder für die Erteilung von Ausnahmen von der den Gemeingebrauch regelnden GewGemVO oder für die Erteilung von Schifffahrtsgenehmigungen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), d.h. für alle über den Gemeingebrauch hinausgehenden Befahrungen erforderlich. Die Leitlinien enthalten die in Betracht kommenden Fallkonstellationen. Sie sollen einen möglichst einheitlichen Vollzug in Fürth und Nürnberg, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Fahrten, gewährleisten und damit auch bei möglichen Rechtsstreitigkeiten hilfreich sein.

Die Leitlinien basieren auf den Erkenntnissen des Gutachtens der GFN Umweltplanung und deren Handlungsempfehlungen, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Leitplanken und Schutzzielen, den Aspekten der Praktikabilität und Vollziehbarkeit sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher eine besondere Rücksichtnahme gegenüber dem Gemeinwohl dienenden Nutzungen verlangt.

Im Ergebnis lässt sich der Inhalt der Leitlinien zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Übungen von Rettungsorganisationen:
 Gestattungen werden (weitgehend) unbeschränkt erteilt.

- (Natur-)Pädagogische Touren / Veranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen:
 Gestattungen sind mit Beschränkungen möglich (möglichst außerhalb Ruhezeit)

- Örtliche (Kanu-)Vereine:
 Vereinsaktivitäten werden weitgehend wie bisher zugelassen; mittels entsprechender Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass Flora und Fauna der Gewässer nicht beeinträchtigt werden; im westlichen Pegnitztal werden allerdings auch die Vereine zwischen dem 01.03. und dem 31.05. nicht fahren dürfen.

- Gewerbliche (oder sonstige) Anbieter
 - Gestattungen werden in begrenztem Umfang lediglich auf der Rednitz zugelassen.
 - Der Bestand auf dem unteren Wöhrder See und dem Großem Dutzendteich (insbesondere Treetbootverleihe) werden zugelassen. Über den Bestand hinaus werden keine Gestattungen erteilt.

Die Leitlinien wurden dem Naturschutzbeirat der Stadt Nürnberg in der Sitzung vom 04.07.2024 in einer weniger strengen Variante, in welcher noch weitreichendere Befreiungen für die Vereine vorgesehen waren, zur Kenntnis gegeben .[5] Leitlinien zur künftigen Gestattungspraxis waren auch Bestandteil des entsprechenden Beschlusses des Fürther Stadtrates. Die Leitlinien der Stadt Fürth sehen allerdings Ausnahmen für die örtlichen Kanuvereine für das westliche Pegnitztal in der gesamten Schonzeit vor. Zudem soll den Kanuvereinen dort auch die Befahrung mit SUPs zugelassen werden. Diesbzgl. wird es daher zu deutlichen Abweichungen im Vollzug kommen.

[5] vgl. Anlage 5

Mit der neuen GewGemVO und den Zulassungen unter Berücksichtigung der Leitlinien besteht für die Zukunft ein rechtlich und fachlich belastbares und nachhaltiges Fundament für die Gewässerbefahrungen in Nürnberg und Fürth, welches sowohl die Interessen der Wassersportler, als auch den Naturschutz angemessen berücksichtigen soll.

3. Evaluierung der getroffenen Maßnahmen

Wie vom Umweltausschuss 2023 begutachtet, soll eine Evaluation der getroffenen Maßnahmen (GewGemVO und Leitlinien) nach drei Jahres erfolgen (Monitoring). Zu den Details fanden zwischenzeitlich mit der Stadt Fürth verwaltungsintern weitere Abstimmungen statt.

Um einen verwertbaren Trend über die Wirksamkeit und Folgen der getroffenen Maßnahmen bezogen auf die Wertigkeit der Flora und Fauna an den Gewässern ablesen zu können, sollte das Monitoring mit Inkrafttreten der GewGemVO und der Leitlinien beginnen und über einen Zeitraum von drei Jahren unter Begleitung eines Gutachterbüros durchgeführt werden.

Der Fürther Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.07.2024, entgegen der fachlichen Empfehlung der Fürther Verwaltung, beschlossen, nur eine einmalige Untersuchung am Ende eines 3-Jahres-Zeitraums gutachterlich durchführen zu lassen. Da bei einer einmaligen Untersuchung nach drei Jahren kein Trend ablesbar ist, empfiehlt die Nürnberger Verwaltung nachdrücklich ein Monitoring über die Dauer von drei Jahren hinweg in Auftrag zu geben. Für das letzte der drei Jahre wird noch geprüft, inwieweit hier eine Kooperation mit der Stadt Fürth möglich ist.

Vor dem Beschluss des Stadtrates Fürth wurde hierfür gemeinsam mit der Stadt Fürth ein auf das absolut fachlich vertretbare Mindestmaß begrenztes Angebot eingeholt (Schwerpunktbetrachtung besonders sensibler und aussagekräftiger Bereiche sowie Beschränkung auf essenzielle faunistische Zeigerarten). Für die Stadt Nürnberg wird im Fall einer alleinigen Beauftragung (ohne die Stadt Fürth) mit Kosten in Höhe von ca. 50.000 € für das gesamte gutachterliche Monitoring über drei Jahre gerechnet. Es wird angestrebt im Frühjahr 2026 mit dem Monitoring zu beginnen.

Nach Auswertung der Monitorings kann den evaluiert werden, ob eine weitere Anpassung der Inhalte der Verordnung oder der Leitlinien geboten ist.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Um die neuen Reglungen möglichst gut in der Bevölkerung bekannt zu machen und grundsätzlich das Bewusstsein dafür zu stärken, dass bei der Befahrung von Gewässern Rücksicht auf Flora und Fauna der Gewässer und seiner Ufer zu nehmen ist, soll die entsprechende Website des Umweltamtes grundsätzlich überarbeitet werden. Zudem soll mittels Infotafeln an den Gewässern, und Postkarten mit QR-Code über die neuen Regelungen informiert und für den Naturschutz sensibilisiert werden. Hierzu fanden bereits Abstimmungen zwischen dem Umweltamt, Ref. III, KOM und der Stadt Fürth statt. Die entsprechenden Maßnahmen werden bis zum geplanten Inkrafttreten bzw. dem Beginn der Befahrungssaison im Frühjahr 2025 entsprechend finalisiert.

Die Kosten hierfür werden für das Jahr 2025 ca. 8.000 € gerechnet.

Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg (Gewässergemeingebrauchsverordnung – GewGemVO)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 3 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Zweck
§ 2 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Teil 2 Gemeingebräuchliches Befahren der Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft
§ 3 Verbote
§ 4 Beschränkungen
§ 5 Verhaltensregeln

Teil 3 Baden und Eissport
§ 6 Baden in Gewässern
§ 7 Eissport

Teil 4 Ausnahmen, Bußgeld- und Schlussbestimmungen
§ 8 Ausnahmen
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck

Diese Verordnung soll dazu dienen, die Natur und insbesondere die Flusstäler von Pegnitz und Rednitz im Stadtgebiet Nürnberg vor einer übergebührlichen Belastung durch das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen zu schützen. Da diese Talräume gleichzeitig auch Oasen der Erholung für Bürgerinnen und Bürger darstellen, soll diese Verordnung einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Natur und den Bedürfnissen, einer von dem hektischen Leben in der Großstadt erholungs- und natursuchenden Bevölkerung, schaffen. Zudem soll

diese Verordnung auch das Baden in sowie den Eissport auf den Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg ohne Gefahren für Leben und Gesundheit ermöglichen. Der Gemeingebrauch im Sinne des Art. 18 BayWG wird zu diesen Zwecken in dieser Verordnung näher geregelt und teilweise beschränkt.

§ 2
Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für das Baden, den Eissport und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Art. 18 BayWG in und auf allen oberirdischen Gewässern im Gebiet der Stadt Nürnberg.

(2) Baden im Sinne des Abs. 1 ist die Benutzung des Wassers zum Baden durch Menschen. Das Tauchen mit Atemgerät stellt kein Baden dar.

(3) Eissport im Sinne des Abs. 1 umfasst die Benutzung der oberirdischen Gewässer zum Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren, Eisstockschießen und ähnlichen sportlichen Betätigungen auf der Eisfläche. Auch das Spazierengehen auf der Eisfläche und das Zuschauen anderer beim Eissport von der zugefrorenen Fläche aus, stellt Eissport im Sinne des Abs. 1 dar.

(4) Für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Abs. 1 gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 95-5-B) veröffentlichte bereinigte Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 371 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)). Das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft im Sinne des Abs. 1 wird im nachfolgenden Verordnungstext nur „Befahren“ genannt.

(5) Diese Verordnung gilt nur im Stadtgebiet Nürnberg. Sofern Teile der nachfolgend beschriebenen Gewässerstrecken nicht im Stadtgebiet Nürnberg liegen, gilt für diese die Rechtslage der jeweiligen Gemeinde. Sofern die Stadtgrenze im Gewässer verläuft, gelten die Vorgaben dieser Verordnung nur für den Bereich des Nürnberger Stadtgebietes.

Teil 2
Gemeingebräuchliches Befahren der Gewässer mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft

§ 3
Verbote

(1) Das Befahren folgender Gewässer und Gewässerabschnitte ist verboten:
1. Pegnitz in folgenden Bereichen:
 a) östliche Stadtgrenze bis Eisenbahnbrücke über den Wöhrder See (Fluss-km: 18,20 – 11,33)
 b) zwischen Adenauer Brücke und Lederersteg (Innenstadtbereich; Fluss-km: 10,00 – 6,49)
2. Ludwig-Donau-Main-Kanal;

3. Großer Dutzendteich;
4. Kleiner Dutzendteich;
5. Flachweiher;
6. Nummernweiher Ost und West;
7. Silbersee;
8. Langwassersee;
9. Zeltnerweiher;
10. Tullnauweiher;
11. Valznerweiher;
12. Forstweiher;
13. Weiher im Faberpark.

(2) Das Befahren von Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg mit Modellboten ist verboten. Von diesem Verbot sind folgende Gewässer und Gewässerabschnitte ausgenommen:

1. Pegnitz im Bereich des Unteren Wöhrder Sees (Seebereich zwischen Eisenbahnbrücke und Adenauer Brücke; Fluss-km: 11,33 – 10,00);
2. Großer Dutzendteich, im mit Bojen abgegrenzten Bereich im Südwesten des Gewässers;
3. Main-Donau-Kanal.

§ 4
Beschränkungen

(1) Für das Befahren der Pegnitz im Bereich des Unteren Wöhrder Sees (Seebereich zwischen Eisenbahnbrücke und Adenauer Brücke; Fluss-km: 11,33 – 10,00) gelten folgende Einschränkungen:

1. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche die nachfolgenden Maße überschreiten ist verboten:
 a) Länge: maximal 6,00 m
 b) Breite: maximal 1,50 m
2. Das Befahren ist in der Zeit von 1. November bis 15. März verboten.
3. Das Befahren ist verboten, wenn für die Pegnitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Lauf des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
4. Das Befahren in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.
5. Das Überfahren der Bojenabgrenzungen im Bereich oberhalb des Wehres an der Adenauerbrücke ist verboten.

(2) Für das Befahren der Pegnitz ab Lederersteg bis zur Stadtgrenze Fürth (Fluss-km: 6,49 – 3,4) gelten folgende Einschränkungen:

1. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche die nachfolgenden Maße überschreiten ist verboten:
 a) Länge: maximal 6,00 m
 b) Breite: maximal 1,50 m
2. Das Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards und das Rafting sind verboten.
3. Das Befahren ist in der Zeit von 1. März bis 15. Juli verboten.
4. Bei einem Wasserstand von weniger als 140 cm ist das Befahren verboten. Maßgeblich ist der Pegel Lederersteg des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.

5. Das Befahren ist verboten, wenn für die Pegnitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Lederersteg des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
6. Das Befahren in Gruppen von mehr als drei Wasserfahrzeugen ist verboten.

(3) Für das Befahren der Rednitz (Fluss-km: 23,00 – 6,70), ausgenommen des in Abs. 4 beschriebene Bereichs, gelten folgende Einschränkungen:

1. Das Befahren mit Wasserfahrzeugen, welche die nachfolgenden Maße überschreiten ist verboten:
 a) Länge: maximal 6,00 m
 b) Breite: maximal 1,50 m
2. Das Befahren mit Stand-Up-Paddle-Boards ist verboten.
3. Das Befahren ist in der Zeit von 1. März bis 30. Juni verboten.
4. Bei einem Wasserstand von weniger als 250 cm ist das Befahren der Rednitz verboten. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
5. Das Befahren ist verboten, wenn für die Rednitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
6. Das Befahren der Rednitz in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.

(4) Für das Befahren der Rednitz von Höhe Steinhauser Weg bis zur Wehranlage Mühlhof (Fluss-km: 16,4 – 15,6) gelten folgende Einschränkungen:

1. Bei einem Wasserstand von weniger als 250 cm ist das Befahren der Rednitz verboten. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
2. Das Befahren ist verboten, wenn für die Rednitz eine Hochwasserwarnung der Meldestufe 2 oder höher besteht. Maßgeblich ist der Pegel Katzwang des Hochwassernachrichtendienstes Bayern.
3. Das Befahren der Rednitz in Gruppen von mehr als sechs Wasserfahrzeugen ist verboten.

(5) Das Befahren von Neben- oder Altarmen der in Abs. 1 bis 4 genannten Gewässer ist ganzjährig verboten. Dies gilt insbesondere für die südlichen Nebenarme der Pegnitz an den Inseln zwischen dem Lederersteg und dem Fuchslochsteg.

§ 5
Verhaltensregeln

(1) Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten ist untersagt.

(2) Abfall ist zu vermeiden. Entstandener Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Erkundigungen über die bei der Befahrung von Gewässern bestehenden Gefahren (Wasserstand, Wehre, Wetterlage) sind eigenverantwortlich vor Fahrtantritt einzuholen.

(4) Das Beschädigen von Pflanzen an und in den Gewässern ist verboten. Es ist ausreichend Abstand zu Wasserpflanzen, Ufervegetation sowie Tieren auf und am Wasser zu halten, so dass diese nicht erheblich geschädigt oder gestört werden.

(5) Das Befahren von Flachwasserbereichen, Schilfzonen und Pflanzenaggregationen ist verboten. Die Anlandung auf Kies- oder Sandbänken ist verboten, ebenso das Betreten der Kies- und Sandbänke.

(6) Das Ein- und Aussteigen hat an hierfür geeigneten Stellen zu erfolgen. Geeignet sind Uferbereiche, an welchen ein Ein- und Aussteigen ohne Beeinträchtigung der vorhandenen Flora und Fauna möglich ist. Das Beschädigen oder die Veränderung der Gewässerufer (insbesondere um den Ein- und Ausstieg zu erleichtern) in jeglicher Art und Weise ist verboten.

(7) Gewässer sind grundsätzlich in der Mitte bzw. an der tiefsten Stelle zu befahren.

(8) Das Zusammenkoppeln mehrerer Wasserfahrzeuge ist verboten.

(9) Das Staken (Fortbewegen von Wasserfahrzeugen mittels Abstoßen vom Grund des Gewässers) ist verboten.

Teil 3
Baden und Eissport

§ 6
Baden in Gewässern

(1) Das Baden in den nachstehend aufgeführten Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg ist verboten:

1. Pegnitz;
2. Rednitz;
3. Ludwig-Donau-Main-Kanal;
4. Unterbürger Weiher;
5. Großer Dutzendteich;
6. Flachweiher;
7. Nummernweiher Ost und West;
8. Silbersee;
9. Main-Donau-Kanal (einschließlich der Hafenanlagen) von der Stadtgrenze Nürnberg/Fürth bis 100 m vor dem südlichen Beginn der Schleusenanlage Eibach.

(2) Von dem Verbot in Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen ist der durch den Damm eingefasste Bereich der Norikusbucht.

(3) Im übrigen Bereich des Main-Donau-Kanals (Abs. 1 Nr. 9) bleiben die Regelungen zum Baden und Schwimmen in der Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd über das Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 29. Juli 1993 (Verkehrsblatt S. 658) unberührt.

§ 7
Eissport

Eissport ist nur erlaubt, wenn die Gewässer zu diesem Zweck durch die Stadt Nürnberg freigegeben werden. Die Freigabe wird durch entsprechende Beschilderung bekanntgegeben.

Teil 4
Ausnahmen, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 8
Ausnahmen

(1) Die Verbote und Beschränkungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung gelten nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Sie gelten ferner nicht für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie für Wasserrettungsfahrzeuge im Einsatz. Übungen und Erprobungen sind der Stadt Nürnberg, Umweltamt rechtzeitig vor Beginn schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(2) Von den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung kann die Stadt Nürnberg, Umweltamt im Einzelfall Ausnahmen erteilen, wenn Gefahren für Leben oder Gesundheit, das Wohl der Allgemeinheit oder erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers oder seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht entgegenstehen.

Hierfür ist mindestens einen Monat vor dem geplanten Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Nürnberg, Umweltamt ein entsprechender Antrag zu stellen. Der Antrag muss mindestens Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens und den betroffenen Gewässerabschnitten enthalten. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 ein Gewässer befährt,
2. entgegen den Beschränkungen des § 4 ein Gewässer befährt,
3. entgegen den Verhaltensregeln des § 5 Abs. 4 bis 6, 8 oder 9 handelt,
4. entgegen § 6 in den genannten Gewässern badet,
5. entgegen § 7 Eissport auf nicht dafür freigegebenen Gewässern betreibt.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung der Stadt Nürnberg über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (GewässerbenutzungsO – GewBenO) vom 30. Oktober 1974 (Amtsblatt S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt S. 253),
 und
2. die Verordnung über das Baden im Freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen (Bade- und Eislaufverordnung – BEVO) vom 16. Juni 2023 (Amtsblatt S. 254)

außer Kraft.

Gewässerbefahrungskonzept

Leitlinien für Gestattungen

Inhalt

1. Übungen von Rettungsorganisationen 2
2. (Natur-)Pädagogische Touren / Veranstaltungen oder sonstige „Veranstaltungen“ 3
3. (Kanu-)Vereine 6
4. Gewerbliche (oder sonstige) Anbieter 7
5. Zuständigkeit bei stadtgebietsübergreifenden Vorhaben: 10

Die nachfolgenden Leitlinien stellen eine verwaltungsinterne, ermessenslenkende Richtschnur dar. Sie finden Anwendung bei der Erteilung jeglicher Art an Gestattungen von Gewässerbefahrungen (Art. 28 BayWG, § 8 GewGemVO) durch die Städte Fürth und Nürnberg. Bei der Anwendung ist zu berücksichtigen, dass trotz eines hohen Detaillierungsgrads nicht alle potenziellen Fallgestaltungen abgebildet sein können. Die Leitlinien ersetzen daher nicht die einzelfallbezogene Ermessensausübung, weshalb Abweichungen von den hier dargestellten Grundsätzen in begründeten Einzelfällen möglich bleiben. Darauf, dass die Gewässer u. a. aufgrund von Abwassereinleitungen nach ausgiebigen Regenereignissen eine schwankende Gewässerqualität aufweisen, wird in den Zulassungen hingewiesen werden. Die Anwendung der nachfolgenden Leitlinien wurden durch den Stadtrat der Stadt Fürth am 24.07.2024 und den Stadtrat der Stadt Nürnberg am … beschlossen.

1. Übungen von Rettungsorganisationen

Aspekt	**Beschreibung**	
Gültigkeit für	Rettungs- und Sicherheitsorganisationen (z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz, DLRG, THW, Polizei)	
Konkreter Betreff	Übungen mit Motorbooten	Schifffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG und Nr. 4.2 SchBek)
	Übungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft	Schifffahrt (§ 28 Abs. 4 BayWG und Nr. 4.2 SchBek)
Auf folgenden **Gewässern** werden Genehmigungen erteilt	Auf allen Gewässern	
Für folgende **Fahrzeuge** werden Genehmigungen erteilt	Motorboote und kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft	
In folgendem **Umfang** werden Genehmigungen erteilt.	Wie beantragt.	
In folgendem **Zeitraum** werden Genehmigungen erteilt	Ganzjährig. Es wird allerdings im direkten Kontakt mit dem Antragsteller darauf hingewirkt, dass die Übungen möglichst außerhalb an dem Gewässer gemäß GewGemVO geltenden Ruhezeiten durchgeführt werden.	
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen. Boote sind ggf. schon durch andere Behörden zugelassen.	

2. (Natur-)Pädagogische Touren / Veranstaltungen oder sonstige „Veranstaltungen“

<table>
<tr><th>Eckdaten</th><th colspan="5">Beschreibung</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Gültigkeit für</td><td colspan="2">Veranstalter mit natur- oder gewässerkundigem Hintergrund (z.B. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, hiesige Ortsgruppe einer anerkannten Naturschutzvereinigung, hiesige Fischereivereinigung,)</td><td colspan="3">Erfahrung und Ortskunde der Gewässer anzunehmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Sonstige Veranstalter sofern:</td><td colspan="3">Bootsführer bzw. Guide Ortskunde und Erfahrung nachweisen kann z.B. durch
• EPP2-Paddelpass
oder
• Mitgliedschaft in einem Kanuverein
und
• schriftliche Bestätigung, das Gewässer mind. einmal mit Augenmerk auf Gefahren und umweltschutzrelevante Gegebenheiten (z.B. Steilwände, Sand-/Kiesbänke, Vegetation) befahren zu haben.
Zudem muss ein Bildungsauftrag im Vordergrund stehen und keine reine Gewinnerzielungsabsicht.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Konkreter Betreff</td><td colspan="2">Natur-, umwelt- oder gewässerpädagogische Touren</td><td colspan="3">Schifffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Kulturelle Veranstaltungen (mit stadtweiter Bedeutung)</td><td colspan="3">Schifffahrt (§ 28 Abs. 4 BayWG)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Für die Erteilung von Genehmigungen</td><td>Gewässer / -abschnitt</td><td>Genehmigungsfähigkeit</td><td>Zeitraum</td><td>Anzahl der Touren[1] und Boote</td><td>Art der zulässigen Boote</td></tr>
<tr><td>N-Pegnitz (Pegnitztal Ost)</td><td>Nein, da wertvolle Natur.</td><td>./.</td><td>./.</td><td>./.</td></tr>
</table>

[1] Bekannte Veranstaltungen dieser Art finden erfahrungsgemäß max. 3 – 5 mal jährlich statt. Auf eine Vorfestlegung bezüglich maximaler Touren pro Tag / Monat / Jahr wird daher vorerst verzichtet. Diese Anzahl soll aber tendenziell nicht überschritten werden. Es wird zudem darauf geachtet, dass hier die Teilnehmerzahlen nicht ausartet. Dabei werden die aufgeführten Größen als Richtschnur herangezogen (vgl. auch Gutachten).

gelten folgende Regeln	N-Pegnitz (Oberer Wöhrder See)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	N-Pegnitz (unterer Wöhrder See)	Ja.[2]	Nur außerhalb des Zeitraums 01.11. – 15.03. (= Ruhezeit). Bei besonders begründeter Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	Keine Begrenzung.	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • auch SUPs möglich
	N-Pegnitz (Altstadtbereich)	Ja.	Ganzjährig.	Keine Begrenzung.	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • auch SUPs möglich
	N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg)	Ja.	*Nürnberg*: Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 15.07. (= Ruhezeit gemäß GewGemVO).	*Nürnberg:* • Gruppengröße: max. 5 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
			Fürth: Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (=Ruhezeit gemäß GewGemVO). Bei besonders begründeter Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	*Fürth:* • Gruppengröße: max. 5 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 1 Rafting-Boot (mit je max. 10 Personen)	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig

[2] Nur bei o.g. Veranstaltungen mit natur- oder gewässerkundigem Hintergrund. Sonstige Veranstaltungen sollen nur auf dem Großen Dutzendteich stattfinden, das dieser naturschutzfachlich weniger sensibel ist.

				(jeweils inkl. Bootsführer / Guide)	
	F-Rednitz, F-Pegnitz (ab Ludwigbrücke), Regnitz	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (=Ruhezeit gemäß GewGemVO). Bei besonders begründeter Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	Gruppengröße: • max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) (jeweils inkl. Bootsführer / Guide)	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
	N-Rednitz (Stadtgrenze Schwarzach bei Schwabach – Steinhauserweg, Mühlhof – Stadtgrenze FÜ)	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (=Ruhezeit gemäß GewGemVO). Bei besonders begründeter Alternativlosigkeit des Termins: auch innerhalb der Ruhezeit.	Gruppengröße: • max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) (jeweils inkl. Bootsführer / Guide)	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
	N-Rednitz (Steinhauser Weg - Mühlhof)	Ja.	Ganzjährig.	Keine Begrenzung.	• alle kleinen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen.				

3. (Kanu-)Vereine

Eckdaten	**Beschreibung**				
Gültigkeit für	Kanu- bzw. Gewässersportverein		Erfahrung und Ortskunde der Gewässer anzunehmen.		
Konkreter Betreff	Bereithalten von Vereinsbooten für Vereinsmitglieder		Genehmigung (§ 28 Abs. 5 WHG) ggf. Ausnahme (§ 8 Abs. 2 GewGemVO)		
	Vereinsveranstaltungen (regelmäßige bzw. teilnehmerstarke Touren)		Schifffahrt (§ 28 Abs. 4 WHG) ggf. Ausnahme (§ 8 Abs. 2 GewGemVO)		
	Mitglieder fahren „privat“ gemeingebräuchlich		Ausnahme (§ 8 Abs. 2 GewGemVO)		
	ggf. Motorboot des Vereins		Schifffahrt (§ 28 Abs. 4 WHG)		
Für die Erteilung von Genehmigungen gelten folgende Regeln	**Gewässer / -abschnitt**	**Genehmigungsfähigkeit**	**Zeitraum**	**Anzahl der Touren und Boote**	**Art der zulässigen Boote**
	N-Pegnitz (Pegnitztal Ost)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./	./.
	N-Pegnitz (Oberer Wöhrder See)	Nein, da wertvolle Natur.	./.	./.	./.
	N-Pegnitz (unterer Wöhrder See)	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.11. – 15.03. (= Ruhezeit).	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • SUPs • Motorboote
	N-Pegnitz (Altstadtbereich)	Nein, da alternative Standtorte möglich.	./.	./.	./.
	N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg)	Ja.	Ganzjährig	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • keine größeren Fahrzeuge • keine SUPs

	F-Rednitz, F-Pegnitz (ab Ludwigbrücke), Regnitz	Ja.	Ganzjährig	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeug nur in Ausnahmefällen • Auch SUPs möglich
	N-Rednitz (Stadtgrenze Schwarzach bei Schwabach – Steinhauserweg, Mühlhof – Stadtgrenze FÜ)	Ja.	Ganzjährig	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • Größere Fahrzeuge nur in Ausnahmefällen • keine SUPs zulässig
	N-Rednitz (Steinhauser Weg - Mühlhof)	Ja.	Ganzjährig.	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	• alle kleinen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft
	Großer Dutzendteich	Ja.	Ganzjährig (wenn nicht abgelassen)	Keine Begrenzung (soweit die Befahrungen im Rahmen eines gesunden Vereinslebens notwendig sind)	• alle kleinen Wasserfahrzeuge ohne eigene Triebkraft
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen.				

4. Gewerbliche (oder sonstige) Anbieter

Eckdaten	**Beschreibung**

<table>
<tr><td>Gültigkeit für</td><td colspan="2">Gewerblicher (oder sonstiger) Veranstalter/in</td><td colspan="3">Bootsführer/in (bei Mehrpersonen-Boot) bzw. Guide (bei Bootsgruppen) kann Ortskunde und Erfahrung nachweisen z.B. durch
• EPP2-Paddelpass
oder
• Mitgliedschaft in einem Kanuverein
und
• schriftliche Bestätigung, das Gewässer mind. einmal mit Augenmerk auf Gefahren und umweltschutzrelevante Gegebenheiten (z.B. Steilwände, Sand-/Kiesbänke, Vegetation) befahren zu haben.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Konkreter Betreff</td><td colspan="2">Bereithalten von Verleihbooten für Kundschaft</td><td colspan="3">Genehmigung (§ 28 Abs. 5 WHG)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Angebot von organisierten Bootstouren</td><td colspan="3">Schifffahrt (§ 28 Abs. 4 WHG)</td></tr>
<tr><td rowspan="7">Für die Erteilung von Genehmigungen gelten folgende Regeln</td><td>Gewässer / -abschnitt</td><td>Genehmigungsfähigkeit</td><td>Zeitraum</td><td>Anzahl der Touren und Boote</td><td>Art der zulässigen Boote</td></tr>
<tr><td>N-Pegnitz (Pegnitztal Ost)</td><td>Nein, da wertvolle Natur.</td><td>./.</td><td>./</td><td>./.</td></tr>
<tr><td>N-Pegnitz (Oberer Wöhrder See)</td><td>Nein, da wertvolle Natur.</td><td>./.</td><td>./.</td><td>./.</td></tr>
<tr><td>N-Pegnitz (unterer Wöhrder See)</td><td>Ja.</td><td>Nur außerhalb des Zeitraums 01.11. – 15.03. (= Ruhezeit).</td><td>Nicht über Bestand hinausgehend.</td><td>• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m
• auch SUPs möglich
• Motorboote, sofern betrieblich zwingend notwendig (Tretbootverleih)
• Keine größeren Fahrzeuge</td></tr>
<tr><td>N-Pegnitz (Altstadtbereich)</td><td>Nein, da alternative Standtorte möglich.</td><td>./.</td><td>./.</td><td>./.</td></tr>
<tr><td>N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg)</td><td>Nein, da wertvolle Natur.</td><td>./.</td><td>./</td><td>./.</td></tr>
</table>

	F-Rednitz, F-Pegnitz (ab Ludwigbrücke), Regnitz	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (= Ruhezeit gemäß GewGemVO).	• max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) Max. 1 Tour / Tag (jeweils inkl. Bootsführer / Guide) • Max. 5 Touren / Monat[3]	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • keine größeren Fahrzeuge • keine SUPs • keine Motorboote
	N-Rednitz (Stadtgrenze Schwarzach bei Schwabach – Steinhauserweg, Mühlhof – Stadtgrenze FÜ)	Ja.	Nur außerhalb des Zeitraums 01.03. – 30.06. (= Ruhezeit gemäß GewGemVO).	• max. 10 Boote (mit je 1-2 Personen) / Tour oder • 2 Rafting-Boote (mit je max. 10 Personen) Max. 1 Tour / Tag (jeweils inkl. Bootsführer / Guide) • Max. 5 Touren / Monat[4]	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • keine größeren Fahrzeuge • keine SUPs • keine Motorboote
	N-Rednitz (Steinhauser Weg - Mühlhof)	Ja.	Ganzjährig.	Unbegrenzt.	• Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft bis max. 6m * 1,5m • auch größere Fahrzeuge möglich • auch SUPs möglich • keine Motorboote

[3] Lt. Gutachten (vgl. Ziff. L-9, S. 45) sollen nur 10 org. Bootstouren pro Monat und Gewässerabschnitt erlaubt werden können. Da in diesem Kontingent auch Vereinsaktivitäten und (natur-) pädagogische Touren enthalten waren, wurde das gewerbliche Kontingent auf 5 Touren reduziert.

[4] Lt. Gutachten (vgl. Ziff. L-9, S. 45) sollen nur 10 org. Bootstouren pro Monat und Gewässerabschnitt erlaubt werden können. Da in diesem Kontingent auch Vereinsaktivitäten und (natur-) pädagogische Touren enthalten waren, wurde das gewerbliche Kontingent auf 5 Touren reduziert.

	Großer Dutzendteich	Ja.	Ganzjährig (wenn nicht abgelassen)	Nicht über Bestand (Tretbootverleih) hinausgehend.	• Bestand des Tretbootverleihs
Zulassungen gem. § 29 BaySchiffV für notwendig	Im Rahmen des Antrags zu prüfen.				

5. Zuständigkeit bei stadtgebietsübergreifenden Vorhaben:

Gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG führt die zuerst mit der Sache befasste Behörde das Verfahren, unabhängig vom Anteil ihrer eigenen Betroffenheit. Die Entscheidung ergeht in Abstimmung mit den vom Antrag ebenfalls betroffenen Behörden.

Beschluss:

Die Verwaltung gestaltet die Leitlinien/Verordnung im Gewässerbefahrungskonzept für den Abschnitt N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg) mit der Maßgabe, dass die Befahrung durch (Kanu-)Vereine auch innerhalb der Schonzeit zwischen dem 01.03. und dem 15.07. auf dem Ausnahmeweg genehmigungsfähig ist.

Mehrheitlich beschlossen

Beschluss:

Die Verwaltung gestaltet die Leitlinien/Verordnungen im Gewässerbefahrungskonzept für den Abschnitt N-/F-Pegnitz (ab Lederersteg) mit der Maßgabe, dass ein Einfahrverbot in den linken Pegnitzarm bei den Inseln zwischen Lederersteg und Fuchslochsteg sowie ein generelles Verbot von Rafting im gesamten Abschnitt gilt.

Einstimmig beschlossen

Gutachten:

1. Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über die Regelung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet Nürnberg (Gewässergemeingebrauchsverordnung – GewGemVO) und empfiehlt dem Stadtrat mit der Maßgabe der oben genannten Beschlussfassungen vom 19.02.2025, diese Verordnung zu erlassen.

2. Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegenden Leitlinien für Gestattungen mit der Maßgabe der oben genannten Beschlussfassungen vom 19.02.2025. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Leitlinien anhand von Vollzugserfahrungen anzupassen und fortzuschreiben.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, über einen Zeitraum von drei Jahren ein Monitoring über die Wirksamkeit und Folgen der getroffenen Maßnahmen auf die Wertigkeit der Flora und Fauna an den Gewässern durchzuführen. Über das Ergebnis des Monitorings und die Erfahrungen der Verwaltung aus dem Vollzug der Gewässergemeingebrauchsverordnung und der Leitlinien für Gestattungen soll wieder im Umweltausschuss berichtet werden.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Monitoring und die begleitenden Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit die notwendigen Mittel von insgesamt ca. 58.000, -- € geeignet für den Haushaltsplan anzumelden.

Einstimmig begutachtet

Stand 04.09.2024

Verordnungsverfahren Gewässergemeingebrauchsverordnung (GewGemVO)

Bewertung der Stellungnahmen, Anträge, Einwendungen etc.

Vorbemerkungen:

- Eine Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Verordnungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 42 ff. LStVG gesetzlich nicht vorgeschrieben. Nach Ziff. 2.2.2.3 VVWas ist der Bayerischen Kanuverbandes e.V. zu hören. Die darüberhinausgehende Beteiligung erfolgt durch die Stadt Nürnberg freiwillig.

- Die Stellungnahmen sind für eine bessere Übersichtlichkeit auf ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst.

- Gemeingebrauch (Art. 18 BayWG) ist zu unterscheiden von genehmigungspflichtiger Schifffahrt (Art. 28 Abs. 4 BayWG) und dem genehmigungspflichtigen Bereithalten von Booten am Gewässer (Art. 28 Abs. 5 BayWG). Die neue GewGemVO trifft keine Aussagen oder Regelungen zu nach Art. 28 Abs. 4 oder 5 BayWG genehmigungspflichtigen Vorhaben, sondern nur zum Jedermann-Recht des Gemeingebrauchs.

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendung	Anmerkungen UwA/2
1.	**Privater Einwender**	14.02.2024 und 19.02.2024	• Vorschlag für den Gemeingebrauch Kontingente online buchen zu können. Unter anderem in den Niederlanden und NRW im Einsatz (https://www.kanu-nrw.de/Bootsres/abschnitt.php?abschnitt=1) • Ablehnung kompletter Befahrungsverbote (u. a. Pegnitztal Ost)	Die Kontingentierung der gemeingebräuchlichen Befahrung mit Registrierungspflicht kann durchaus eine Option sein. Es wäre eine kleinteilige und variablere Steuerung möglich (z.B. unterschiedliche Kontingente je nach Zeitraum und Flussabschnitt, Unterscheidung Vereinsmitglieder und sonstige Personen). Die Kontingentgrößen wären zu diskutieren. Mit der Kontingentierung wären jedoch, auch wenn die Registrierungsmöglichkeit niederschwellig und leicht bedienbar eingerichtet würde, • ein zusätzlicher Bürokratieaufwand für Nutzer/innen und Verwaltung sowie • Kosten in noch nicht ermittelter Höhe für das internetbasierte Registrierungssystem verbunden • nachteilige Auswirkungen für die örtlichen Vereine und ihrer Mitglieder verbunden, welche mit den vorgeschlagenen Regelungen weitgehend ihren Status Quo ohne Kontingentierung beibehalten würden. Die Verwaltung empfiehlt, diese Option erst einmal zurückzustellen. Die aktuelle Flora und Fauna in und an den Gewässern befindet sich trotz Gemeingebrauchs im festgestellten, schützenswerten Zustand. Bei den Untersuchungen handelt es sich um eine einmalige Erfassung, die keinen Trend abbildet. Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen ausgewogen und vollziehbar. Im Zuge des vorgesehenen Monitorings ist ein Nachsteuern durch Anpassung der GewGemVO und Einführung einer Kontingentierung des Gemeingebrauchs möglich. → Eine Kontingentierung des Gemeingebrauchs wird vorläufig nicht eingeführt
2.	**FW - Einsatzbetrieb**	16.02.2024	Kontakt in § 8 Abs. 1 GewGemVO für die Anzeige angeben.	→ Das Umweltamt wird noch als „Kontakt“ in die GewGemVO aufgenommen.
3.	**Modellbauclub Nürnberg e. V.**	26.02.2024	o. E.	Herr Künzel (1. Vorsitzender) wurde tel. über die Notwendigkeit der Antragstellung (Ausnahme gem, § 8 Abs. 2 GewGemVO informiert. Ihm wurde auch mitgeteilt, dass wir vorliegend die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sehen. Er wird nach entsprechender Aufforderung einen Antrag stellen und damit ist alles ok für ihn.
4.	**PostSV**	26.02.2024	o. E.	./.
5.	**FW – Tauchergruppe**	05.03.2024	Übungen und Erprobungen mindestens drei Werktage vor Durchführung anzuzeigen (§ 8 Abs. 1 GewGemVO) ist für sie zu lang. Oft wissen sie, aufgrund kurzfristiger Personaldispostionen erst am jeweiligen Tag, ob sie üben.	→ Die Formulierung in de VO wurde in „rechtzeitig vorher“ abgeändert.
6.	**NaturFreunde Nürnberg-Mitte e. V.**	07.03.2024	• In keinem Schreiben wird der Schaden beschrieben, den Kanuten aktuell verüben. Stattdessen Stadtgebiet soll mit fiktiven Zahlen eine Sportart verhindert werden, obwohl es mit Flora und Fauna wieder Berg	• Das Gewässerbefahrungskonzept soll insbesondere präventiv wirken. Detaillierter wurde den NaturFreunden Nürnberg-Mitte e. V. die Position des Umweltamtes im Frühjahr in einem gesonderten Schreiben nochmals dargelegt.

1

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendung	Anmerkungen UwA/2
			aufgeht. Das Vorgehen erscheint uns nicht schlüssig. • Ausbau der Trainingsmöglichkeiten an einigen Stellen im Gewässer für Kanuten zwischen Ledererstег und Surfwelle zur Entlastung des restlichen Flusses. • Keine uhrzeitlichen Befahrungsvorgaben. • Notwendigkeit der Qualifikation zum Trainer C Wassersport, um Fahrten durchführen zu dürfen. • Vhm. zwischen Veranstaltungen im Pegnitztal West und Beschränkungen der GewGemVO nicht gewahrt	• Gewässerausbauten sind im vorliegenden Verordnungsverfahren nicht vorgesehen. • Uhrzeiten waren im VO-Entwurf nie vorgesehen. • Eine ähnliche Regelung wird in den Leitlinien getroffen (EPP2-Paddelpass). • Weitere Nutzungen im Pegnitztal West einzuschränken ist über die Ermächtigungsgrundlage nicht möglich.
7.	**N-ERGIE Netz GmbH**	07.03.2024	o. E.	./.
8.	**Infra Fürth GmbH**	08.03.2024	o. E.	./.
9.	**Privater Einwender**	11.03.2024	Kritik am Verbot für Modellboote auf dem Großen Dutzendteich, dem unteren Wöhrder See und dem MDK.	→ Verbot in der GewGemVO wurde entsprechend aufgeweicht.
10.	**Privater Einwender**	11.03.2024	Kritik am Verbot für Modellboote auf dem Großen Dutzendteich.	→ Verbot in der GewGemVO wurde entsprechend aufgeweicht.
11.	**WSA**	11.03.2024	o. E. mit der Bitte um Abdruck nach Erlass	./.
12.	**Kanu Verein Nürnberg e. V.**	12.03.2024	• Regelungen der GewGemVO grundsätzlich gut. • Es wird eine Ausnahmegenehmigung für den Kanuverein gefordert, für folgende Bereiche: ○ Pegnitz, östliche Stadtgrenze bis Satzinger Mühle ○ Pegnitz, ab Ledererstег bis Stadtgrenze Fürth ○ Großer Dutzendteich ○ Rednitz	Ausnahmen für Großen Dutzendteich und Rednitz möglich. Für die Pegnitzabschnitte ist die geforderte Ausnahmegenehmigung gem. UmwA-Beschluss vom 21.06.2023 nicht möglich.
13.	**Deutscher Alpenverein Sek. Nürnberg e. V.**	13.03.2024	• Pegnitz für Übungen zwingend notwendig. Geplantes Verbot bedeuten nahezu vollständiges Aus für die Kanuabteilung. Daher wird Widerspruch zur VO eingelegt. Schonzeit für sie bis max. 1. März ok. • Forderung einer Ausnahme für zu Ausbildungs- und Schulungszwecken auf der Pegnitz.	Gem. UmwA-Beschluss vom 21.06.2023 ist die geforderte Ausnahmegenehmigung nicht möglich.
14.	**Privater Einwender**	13.03.2024	• Ist Mitglied in Modellbauclub Nürnberg e. V. übt Kritik am Verbot für Modellboote auf dem Großen Dutzendteich, dem unteren Wöhrder See. Vor allem weil auf letzterem ja auch viel größere Boote fahren dürfen (Tretboote, etc.)	→ Verbot in der GewGemVO wurde entsprechend aufgeweicht.
15.	**DLRG Kreisverband Nürnberg-Roth-Schwabach e. V.**	14.03.2024	• grundsätzlich o. E. • Hinweis auf regelm. Übungen durch sie auch mit Tauchen und Motorbooten. • In § 8 GewGemVO soll das Tauchen und das Fahren mit Motorboot als Ausnahme für	• Die DLRG ist für Tauchübungen bereits gem. §8 Abs. 3 Nr. 3 WHG von der Genehmigungspflicht befreit ist. • Zum Fahren mit Motorboot in § 8 GewGemVO: Übungsfahrten sind gem. Nr. 4.2 SchBek auch bei Rettungsorganisationen genehmigungspflichtig.

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendung	Anmerkungen UwA/2
			Rettungsorganisationen noch genannt werden.	
16.	**Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.**	14.03.2024	• Die jetzt geplante erweiterte Nutzung der Fließgewässer wird abgelehnt, da diese verstärkte bootstouristische Nutzung irreversible Schäden in diesen wertvollen Landschaftsräumen zur Folge haben wird.	• Es findet keine „erweiterte“ Nutzung statt, sondern in Summe eine stärkere Reglementierung.
			• klarere Beschränkung der Bootstypen	• Die derzeit vorgesehene Beschränkung der Bootstypen ist bereits strenger als bisher. Hier noch weiter einzuschränken ist nicht im Sinne des Verordnungsgebers.
			• Schonzeit bis 31.07.	• Die im Verordnungsentwurf enthaltene Ruhezeit vom 01.03. – 30.06. ergibt sich zum Teil als Abwägungsergebnis zwischen naturschutzfachlich und fischökologisch notwendigen Regenerations- und Erholungsphasen für die Natur (Vogelbrut, Laich) und das durch die Bayerische Verfassung geschützten Interesse auf Befahren der bayerischen Gewässer. Dabei wurde auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse insbesondere gewürdigt, dass das Befahren der Gewässer mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft grundsätzlich jeder Person gestattet ist, Einschränkungen dieses teilweise grundrechtlich geschützten Anspruchs einer besonderen Rechtfertigung bedürfen und der aktuelle Status Quo keinen Anlass zu übermäßiger Besorgnis gibt. Gleichzeitig fanden aber auch die Erkenntnisse aus dem GFN-Gutachten zur Hochwertigkeit und der Schutznotwendigkeit der (Ovi- und Fisch-) Fauna an und in den hiesigen Gewässern Berücksichtigung. Als Vogelschutzzeit wird üblicherweise der Zeitraum vom 01.03. – 30.09. angegeben (vgl. auch § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das GFN-Gutachten empfiehlt eine Ruhezeit vom 01.03. – 15.07. (mit Ausnahmen für Vereinsmitglieder in den Zeiträumen von 11-13 und 15-18 Uhr). Da spätbrütende gewässergebundene Vogelarten wie der Flussuferläufer vorkommen, wurde hier der 15.07. als Ende der Ruhezeit empfohlen. Dieser Zeitraum deckt auch zum Teil die Laichzeiten der nachgewiesenen Zielarten (Barbe, Schneider, Bachneunauge, Mühlkoppe) ab. Die Laichzeiten der Barbe und Schneider reichen bis Ende Juli und wären damit bereits durch die Festlegung des 15.07. verkürzt. Die Naturschutzbehörden halten ebenfalls eine Ruhezeit bis mindestens 15.07. (insb. zum Schutz des höchst störungsempfindlichen, bis Mitte/Ende Juli brütenden Flussregenläufers) für geboten. Die Stellungnahme der Fischereifachberatung hingegen fordert ein ganzjähriges Befahrungsverbot, da das Regulativ auf die sensibelste Art, das ganzjährlich in seinen unterschiedlichen Entwicklungsformen bedrohte Bachneunauge, abzustellen ist. Auch wenn ganzjährig Befahrung feststellbar ist, erstreckt sich die Hauptsaison von April bis Oktober (sieben Monate). In der restlichen, kälteren Jahreszeit sind vorwiegend noch aktivere Vereinsmitglieder unterwegs. Im Ergebnis ist aus Sicht der Verwaltung eine Ruhezeit vom 01.03. – 30.06. (mit der Befreiungsmöglichkeit für örtliche Kanu- und Wassersportvereine) ein vertretbarer Kompromiss. Eine Beschränkung der Ruhezeit vom 01.03. – 30.06. (ohne die wichtigen Sommermonate Juli – September) erscheint derzeit ausreichend und verhältnismäßig. • Die Verlängerung der Ruhezeit auf der Pegnitz, ohne die Möglichkeit einer Befreiung für Wassersportvereine, wurde vom Umweltausschuss am 21.06.2023 beschlossen. • Im Zuge des vorgesehenen Monitorings ist ein Nachsteuern durch Anpassung der GewGemVO möglich. Die geforderte Verlängerung bis 31.07. erscheint aus den genannten Gründen unverhältnismäßig (Eingriff in Rechte > Nutzen). ➔ Eine weitere Verlängerung der Ruhezeit ist daher nicht vorgesehen.
			• Ergänzungen zu § 5	• § 5 wurde an einigen Stellen nachgeschärft.
			• Konkrete Vorschläge zum Monitoring	• Die Empfehlungen werden bei der Planung des Monitorings nach Möglichkeit und Beschlusslage berücksichtigt.
17.	**TV Fürth 1860 e. V.**	15.03.2024	Grundsätzlich Regelungen zum Gemeingebrauch übertrieben, da bisher auch keine Beeinträchtigungen der Natur vorlagen. Daher Regulierung von kommerziellen Anbietern ausreichend.	
			• Limitierung der Gruppengröße für Trainingsbetrieb schwierig umsetzbar.	• Für örtliche Vereine (auch: TV Fürth 1860) sind auf Antrag Befreiungen von dieser Beschränkung vorgesehen.
			• Schonzeit bis 30.06. zu lang.	• Gem. UmwA-Beschluss vom 21.06.2023 hier eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich.

3

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendung	Anmerkungen UwA/2
			• Fürth und Nürnberg sollen einen „gemeinsamen Verordnungsweg“ einschlagen.	• Die Städte Nürnberg und Fürth bemühen sich um möglichst weitgehend einheitliche Regelungen. Aufgrund unterschiedlicher (rechtlicher, organisatorischer und politischer) Rahmenbedingungen ist eine komplette Harmonisierung nicht zu erwarten.
18.	**Sportgemeinschaft Viktoria Nürnberg-Fürth von 1883 e. V.**	15.03.2024	Grundsätzlich Regelungen zum Gemeingebrauch übertrieben, da bisher auch keine Beeinträchtigungen der Natur vorlagen und die Regulierung von kommerziellen Anbietern ausreichend. • Der Verbotszeiten auf der Rednitz sollten an die Fürther Zeiten vom 1. 4. – 30. 6. angeglichen werden. • Mindestpegel Katzwang/Rednitz zu streng. • Limitierung der Gruppengröße für Trainingsbetrieb schwierig umsetzbar. • Statt „Ruderschlag“ sollte „Paddelschlag“ in § 5 Abs. 9 GewGemVO geschrieben werden. • Auf allen Gewässern sollten die örtlichen Vereine Ausnahmen erhalten.	• Die Fürther haben auf der Rednitz (so wie Nürnberg auch) eine Schonzeit vom 01.**03**. – 30.06. • Der Pegel ist naturschutzfachlich sinnvoll und geboten. Die Pegelaufzeichnungen der letzten Jahre lassen nicht erwarten, dass die Festlegung eine große Einschränkung darstellt. • Für örtliche Vereine sind auf Antrag Befreiungen von dieser Beschränkung vorgesehen. • Passus wurde entfernt. • Grundsätzlich auch vorgesehen. Aufgrund der politischen Beschlusslage ist dies jedoch nicht in vollem Umfang möglich.
19.	**LRA Fürth**	15.03.2024	o. E.	./.
20.	**UNB Nürnberg**	15.03.2024	• grundsätzlich o. E. • Evaluation sollte in den ersten drei Jahren jährlich erfolgen. • NSB: ○ Schonzeit auch auf Rednitz bis zum 15.07. ○ Wir bitten bei Inkrafttreten der GewGemVO um zeitnahe Errichtung der vorgesehenen Info- und Hinweisschilder zu den neuen Regularien.	• Evaluation wird durch UmwA/StR zu beschließen sein. • Die Einwände durch den NSB wurden im VO-Entwurf schon abgewogen. NSB stand diesem Entwurf in einer späteren Sitzung auch wohlwollend gegenüber. • Hinweisschilder sind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen.
21.	**BUND Naturschutz in Bayern e. V.**	15.03.2024	• Abstimmung mit Zirndorf und Oberasbach notwendig, damit die Rednitz nicht in der Mitte geteilt ist. • Pegnitz soll weder auf dem unteren Wöhrder See, noch ab Lederersteg im Rahmen des Gemeingebrauchs befahren werden dürfen (ökol. Hochwertigkeit!). • Nur Vereine sollen Schifffahrtsgenehmigungen erhalten. Gewerbliche nicht. Das geht nicht genau aus dem Begleittext hervor. • Pegelabhängigkeit der Befahrungen wird begrüßt. Aber Verweis auf HND zu umständlich. Website des UwA und Ampel an Einstiegsstellen (machen auch Lichtenfels und Bamberg so). • § 5 Abs. 2 GewGemVO: Abfall nicht nur vermeiden, sondern verbieten.	• Falsch, KVBs zuständig. LK Fürth und Stadt Schwabach wurden beteiligt. • Im Rahmen der Abwägung als unverhältnismäßig bewertet. Die Pegnitz wird zudem im VO-Entwurf durch eine längere Schonzeit nun noch stärker geschützt • Gewerbliche Anbieter komplett auszuschließen ist nicht verhältnismäßig. In den Leitlinien wird aber ein sehr restriktiver Umgang mit entsprechenden Anträgen vorgesehen. • Im Rahmen der Maßnahmen zu Öffentlichkeitsarbeit wird auf eine bestmögliche Kommunikation geachtet. • Regelungsbereich des Abfallrechts, nicht der GewGemVO.

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendung	Anmerkungen UwA/2
22.	**Bayerischer Kanuverband e. V.**		• Der Verordnungsentwurf ist durch die Ermächtigungsgrundlage des Art. 18 Abs. 3 BayWG nicht gedeckt. Zudem wird durch die angedachten Ausnahmen ein unnötiger bürokratischer Aufwand verursacht.	• Die Verwaltung sieht auch nach Rücksprache mit RA und UwA/3 den Verordnungsentwurf durch die Rechtsgrundlage gedeckt. Ziele sind: Schutz von eigentumsgleichen Rechten, Natur, Erholungsverkehr. Die Untersuchungen von GFN bestätigen die Schutzbedürftigkeit von Flora und Fauna: o Seltene Brutvogelarten o Gefährdete Libellenarten und Wirbellose o Gefährdete Fischarten o Wertvolle Wasserpflanzenbestände Im Gutachten von GFN wurde lediglich der Status Quo ermittelt, Trends der Auswirkungen von Befahrung sind daraus nicht ableitbar. Folglich ist eine entsprechende Prognose zu Auswirkungen von Gewässerbefahrungen zu treffen. Mögliche Auswirkungen sind Störungen der Brutvögel, mechanischer Kontakt des Gewässerbettes durch Paddel oder weitere indirekte Auswirkungen. Da diese Schäden auch schon durch wenige Boote entstehen können, sind entsprechende Regelungen in der GewGemVO notwendig. → Der Rechtsaufassung des Bayerischer Kanuverband e. V. wird nicht gefolgt.
			• Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt.	• Die GewGemVO ist aus Sicht der Verwaltung ausgewogen und lässt den Gemeingebrauch weiterhin in gewissen Grenzen zu. Es wurde ein vollziehbares, verständliches und in der Praxis anwendbares Regelungsregime entwickelt, welches einen Mittelweg zwischen einer strengen Einschränkung (gefordert von der Fischerei und GFN) und einer Nichtregulierung (gefordert von Kanuten) darstellt. → Der Rechtsaufassung des **Bayerischer Kanuverband e. V.** wird nicht gefolgt.
			• Gebot der Normklarheit nicht gewahrt: o Flusskilometer müssen angegeben werden. o Karte muss beigefügt werden. o Beschilderung o Ausnahme in § 8 GewGemVO bzgl. „berechtigtes Interesse“ ist zu unklar.	• Den Vorschlägen des **Bayerischer Kanuverband e. V.** wurde hier dem Grunde nach entsprochen. Die Flusskilometer in der VO ergänzt. Kartenmaterial und Beschilderungen sind im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant. Die Befreiungstatbestände wurden angepasst und entsprechen nun den in verschiedenen umweltrechtlichen Vorschriften üblichen Formulierungen
23.	**N-ERGIE WSG Erlenstegen**	15.03.2024	o. E.	./.
24.	**Landesfischereiverband Bayern e. V.**	15.03.2024	• Die strengeren Regeln werden grds. begrüßt. • Gewerbliche sind grundsätzlich nicht zuzulassen. • Schonzeit wegen Winterlaich schon ab 01.01. • Pegel sollen noch 10 cm höher sein. • Boote der Fischerei sollen von allen Regeln ausgenommen werden.	• Dem wird in weiten Teilen entsprochen (vgl. Leitlinien). • Die geforderte Verlängerung um Jan. und Feb. mit niedriger Befahrungsintensität ist unverhältnismäßig (Eingriff in Rechte > Nutzen). • Die gewählten Pegelstände sind fachlich fundiert (Gutachten GFN). • Grundsätzliche Ausnahmen für Fischereiboote sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Entsprechende Anträge würden aber natürlich wohlwollend geprüft.
25.	**WWA**	21.03.2024	o. E.	./.
26.	**Schiffsmodellbauclub Nürnberg e. V.**	28.03.2024	• Fahren nur mit Booten ohne Verbrenner oder mit Segel. V. a. auf MDK und ab und zu auf unterem W-See unterwegs. • Verbot des Fahrens auf allen Gewässern wäre Tod des Vereins. Bitte um Änderung / Zurücknahme	→ Verbot in der GewGemVO wurde entsprechend differenzierter ausgestaltet, so dass in Nürnberg Modellbootfahren auf den geeigneten Gewässern weiterhin möglich bleibt..

Nr.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme, Antrag, Einwendung	Anmerkungen UwA/2
27.	**SÖR/1-B/3**	04.04.2024	• Listen in §§ 3 und 6 sind nicht vollständig und nicht eindeutig beschrieben. • Rednitzverbot nicht ab Meldestufe 2 sondern schon ab 1	• § 3 GewGemVO enthält alle für Befahrungen geeigneten und naturschutzfachlich relevanten Gewässer. § 6 GewGemVO wurde aus der seit Jahren gültigen BEVO inhaltsgleich übernommen. Seitens OA wurde hier auch kein Änderungsbedarf kommuniziert. Weitere Gewässer in Nürnberg haben für den Gemeingebrauch keinerlei Relevanz. • Meldestufe 1 ist nach Rücksprache auch mit dem WWA nicht geboten.
28.	**SÖR/1-G**	04.04.2024	• Liste der Gewässer mit Verbot in § 3 nicht vollständig. • Auflagen auf Pegnitz und Rednitz vereinheitlichen • Badeverbot für Hunde einführen.	• § 3 GewGemVO enthält alle für Befahrungen geeigneten und naturschutzfachlich relevanten Gewässer. Weitere Gewässer in Nürnberg haben für den Gemeingebrauch keinerlei Relevanz. Unterschiedliche Regelungen sind durch die Unterschiede der Gewässer geboten. • Baden das Benützen des Wassers zum Baden nur durch Menschen. Ein entsprechendes Verbot ist durch die Rechtsgrundlage nicht gedeckt.
29.	**SÖR/2-FK/S**	04.04.2024	o. E.	./.
30.	**SUN**	04.04.2024	• Auf potentiellen Gefahren an Einleitstellen sollte hingewiesen werden (z. B. plötzliche Änderung der Strömungsverhältnisse) (§ 5). • In § 5 Abs. 9 "Ruderschlag" nicht treffend.	• Aufgrund der riesigen Anzahl an Einleitstellen nicht möglich. • Wurde entfernt.

163. Sitzung des Naturschutzbeirates in der 10. Amtsperiode bei der Stadt Nürnberg am 12.03.2024

T A G E S O R D N U N G

TOP	Titel
1	**Neues Regenrückhaltebecken Eichenwaldgraben** Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im LSG Nr. 10 „Königshof“ für das Baugebiet „Worzeldorf Ortsrand“ (B-Plan Nr. 4673)
2	**Gemeingebrauchsverordnung** Verordnungsentwurf für die gemeingebräuchliche Gewässernutzung
3	**Rock im Park** Sachstand zum Schutz ökologisch wertvoller Bereiche im Volkspark Dutzendteich
4	**Sonstiges** • B-Plan Nr. 4654 „Alte Radrennbahn“ • Lagerhalle N-ERGIE (NSG-Pegnitztal Ost) • Seniorenwohnanlage „Platnersberg“ • Ortstermin Naturschutzbeirat 2024 • 50-jähriges Jubiläum Naturschutzbeirat • Verabschiedung Herr Dr. Pröbstle

Sitzungsort: Umweltamt, Raum Nr. 223, Bauhof 2, 90402 Nürnberg
sowie hybrid via MS Teams

Sitzungsdauer: 14:00 – 17:30 Uhr

Frau Walthelm eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

Protokoll zu TOP 2 Gemeingebrauchsverordnung

Verordnungsentwurf zur gemeingebräuchlichen Gewässernutzung

Die Vorsitzende erinnert an die bereits stattgefundenen Behandlungen zum Thema „Gewässerbenutzung“ - letztmalig als Infopunkt in der 160. Sitzung am 26.09.2023. Der Verordnungsentwurf zur gemeingebräuchlichen Gewässernutzung (GemVO) dient ausschließlich zur Regulierung des Gemeingebrauchs, d. h. des sog. „Jedermannsrecht“. Organisierte und regelmäßige Bootstouren sowie das Vorhalten von Wasserfahrzeugen fallen nicht unter den Gemeingebrauch, sondern unter Schifffahrt. Zur Regulierung der Schifffahrt werden derzeit Leitlinien erarbeitet und zu gegebener Zeit dem Beirat vorgestellt. Die beiden Säulen „Gemeingebrauch“ und „Schifffahrt“ ergeben zusammen das Gewässerbefahrungskonzept der Städte Nürnberg und Fürth.

Die GemVO setzt sich zum Ziel, einen Ausgleich zwischen dem Schutz der Natur und den Bedürfnissen nach Erholungs- und Naturgenuss einer Großstadtbevölkerung zu schaffen. Zudem bündelt die GemVO durch Eingliederung der Bade- und Eislaufverordnung alle gewässerrelevanten Gemeingebrauchsregularien im Stadtgebiet. Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung.

Der Entwurf der GemVO basiert auf dem Beschluss des Umweltausschusses (UmwA) vom 26.07.2023, auf Abstimmungen zwischen den Umweltreferaten der Städte Nürnberg und Fürth sowie auf kontinuierlichen Abstimmungen zwischen der Unteren Wasserrechtsbehörde (UwA/2) und der Unteren Naturschutzbehörde (UwA/3). Die wichtigste fachliche Grundlage der Abstimmungen stellt das Gutachten „Kanukonzept Pegnitz, Rednitz, Regnitz“ von GfN Umweltplanung vom 15.02.2023 dar. Zudem sind in die GemVO die naturschutzfachlichen Grundlagendaten (bayerische Biotop- und Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) und Ortskenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde eingeflossen.

Der Vertreter der Unteren Wasserrechtsbehörde geht den Entwurf der GemVO detailliert mit den Beiräten durch und erläutert die jeweiligen zeitlichen und räumlichen Regularien (s. Anlage 1). Die Regularien sind ein Abwägungsergebnis zwischen dem jedem zustehenden Grundrecht der gemeingebräuchlichen Gewässerbenutzung („Jedermannsrecht“) und dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes.

Der Beirat begrüßt die neue Verordnung im Grundsatz. Er beurteilt einzelne Regularien aber kritisch und im Sinne des Naturschutzes als nicht weitgehend genug. Manche Beiräte zeigen sich zurückhaltend und verweisen auf eine noch folgende offizielle Stellungnahme des jeweiligen Verbandes im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Der Beirat lobt die Verschärfung der Regularien auf der Pegnitz. Der UmwA-Beschluss vom 26.07.2023 gibt eine Verlängerung der Schonzeit auf der Pegnitz bis 15. Juli (ursprünglich 01.März - 30.Juni) vor und stellt keine Ausnahmen für Vereine in Aussicht.

Der Beirat nimmt mehrheitlich die Bemühungen der Umweltverwaltung um den Interessenausgleich zwischen Gewässerbenutzung und Naturschutz wohlwollend zur Kenntnis.

Am 04.04.2024

gez.

Walthelm

(Vorsitzende)

Anlagen

Anlage 1 Verordnungsentwurf GemVO (Fassung der öffentlichen Auslegung)

165. Sitzung des Naturschutzbeirates in der 10. Amtsperiode bei der Stadt Nürnberg am 04.07.2024

T A G E S O R D N U N G

TOP	Titel
1	**Gewässerbefahrungskonzept** Leitlinien zur Erteilung von Schifffahrtsgenehmigungen für oberirdische Gewässer im Stadtgebiet
2	**Ortstermin Moorenbrunnfeld zum Thema Beweidung** Fachvortrag und allgemeine Informationen zum Stand der Beweidung im Stadtgebiet
3	**Sonstiges**
4	**Abschluss 10. Amtsperiode**

Sitzungsort: Moorenbrunnfeld

Sitzungsdauer: 14:00 – 17:00 Uhr

Frau Walthelm eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit des Beirates fest.

Protokoll zu TOP 1 Gewässerbefahrungskonzept

Leitlinien zur Erteilung von Schifffahrtsgenehmigungen für oberirdische Gewässer im Stadtgebiet

Das Gewässerbefahrungskonzept wurde bereits mehrfach im Beirat behandelt. Das Konzept besteht aus zwei Säulen: der Gemeingebrauchsverordnung (GemVO) zur Gewässerbenutzung und den Leitlinien zur Erteilung von Schifffahrtsgenehmigungen. Die GemVO wurde abschließend in der Sitzung vom 12.03.2024 behandelt. In dieser Sitzung werden die Leitlinien von der Unteren Wasserrechtsbehörde vorgestellt.

Organisierte und regelmäßige Bootstouren sowie das Vorhalten von Wasserfahrzeugen fallen wasserrechtlich unter Schifffahrt. Zur naturverträglichen Regulierung der Schifffahrt wurden erstmalig Leitlinien aufgestellt. Diese basieren auf dem Beschluss des Umweltausschusses vom 26.07.2023, auf Abstimmungen zwischen den Umweltreferaten der Städte Nürnberg und Fürth sowie auf kontinuierlichen Abstimmungen zwischen der Unteren Wasserrechtsbehörde (UwA/2) und der Unteren Naturschutzbehörde (UwA/3). Die wichtigste fachliche Grundlage der Abstimmungen stellt das Gutachten „Kanukonzept Pegnitz, Rednitz, Regnitz“ von GfN Umweltplanung vom 15.02.2023 dar. Zudem sind in die Leitlinien die naturschutzfachlichen Grundlagendaten (bayerische Biotop- und Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm) und Ortskenntnisse der Unteren Naturschutzbehörde eingeflossen. Der Vertreter der Unteren Wasserrechtsbehörde erläutert die wichtigsten zeitlichen und räumlichen Regularien (s. Anlage 1) und legt dar, dass es sich hierbei um ein fachliches, politisches und gesellschaftliches Abwägungsergebnis handelt. Als nächster Schritt ist die finale Behandlung der Leitlinien im Umweltausschuss im Herbst geplant.

Der Beirat begrüßt die Regulierung der Schifffahrt im Grundsatz. Er beurteilt einzelne Regularien im Sinne des Naturschutzes als nicht weitgehend genug. Gleichfalls ist er erfreut, dass im wertvollen Naturschutzgebiet Pegnitztal Ost keinerlei Schifffahrtsgenehmigungen vorgesehen sind und auf der sensiblen Pegnitz (ab Lederersteg bis Fürth) keine gewerblichen Genehmigungen zulässig sein sollen. Der Beirat weist auf die Herausforderungen im Vollzug der differenzierten Regularien hin und betont die Bedeutung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit. Er würdigt die Bemühungen der Umweltverwaltung um den Interessenausgleich zwischen Gewässerbenutzung und Naturschutz. Der Vollzug der Leitlinien sowie der Vorgaben zum Gemeingebrauch werden durch ein Monitoring evaluiert. Sollten Mängel festgestellt werden, müssen korrigierende Maßnahmen eingeleitet werden.

Am 25.07.2024

gez.

Walthelm

(Vorsitzende)

Anlagen

Anlage 1 Leitlinien zur Erteilung von Schifffahrtsgenehmigungen

Anwesenheitsliste zum Naturschutzbeirat

165. Sitzung des Naturschutzbeirates in der 10. Amtsperiode am 04.07.2024

Name:	Funktion:	Unterschrift:
Beiratsmitglieder		
Herr Dr. Pröbstle	Beiratsmitglied	entschuldigt
Herr Straub	Beiratsmitglied	
Herr Loy	Beiratsmitglied	
Herr Semmlinger	Beiratsmitglied	entschuldigt
Herr Brahm	Beiratsmitglied	entschuldigt
Herr Blank	Stellvertr. Beiratsmitglied	
Herr Edelmann	Stellvertr. Beiratsmitglied	
Herr Vogel	Stellvertr. Beiratsmitglied	
Herr Baumgärtner	Stellvertr. Beiratsmitglied	
Frau Laue	Stellvertr. Beiratsmitglied	entschuldigt
Vertreter*innen Umweltreferat und Umweltamt sowie NSB Geschäftsführung		
Frau Walthelm	Ref. III, Referentin, Vorsitzende NSB	
Herr Dr. Köppel	UwA/L, Amtsleitung	entschuldigt
Frau Wagner	UwA/3, Leitung UNB	
Herr Vitzethum	UwA/3-3, Geschäftsführung NSB	
Frau Huber	UwA/3-3, Geschäftsführung NSB	
Gäste für TOP1		
Herr Zollinger	UwA/2	
Herr Ruf	UwA/2	
Gäste für TOP2		
Herr Wölfl	Referent Beweidung	
Herr Gackstatter	Schäfer	anwesend
Frau Treiber	UwA/3-3	
Frau Suchy	UwA/3-3	